Zur

Bundesreform-Frage.

Vom

Gen. Lt. von Bechtold.

Zur

Bundesreform-Frage.

Vom

Gen. Lt. von Bechtold.

Darmstadt & Leipzig.
Eduard Zernin.
1862.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Einleitung *).

Wenn nicht wohl noch ein Zweifel darüber bestehen kann, daß eine durchgreifende Aenderung der bestehenden Verfassung des deutschen Bundes eine unabweisliche Nothwendigkeit ist und daß eine weitere Verschiebung der so dringend gebotenen Bundesreform eine arge Versündigung an Deutschland involviren würde, so ergeben sich dagegen bezüglich der dieser Reform zu gebenden Grundlage zwei sich einander schroff gegenüberstehende Ansichten.

Denn, während die sogenannte gothaische Partei — d. h. der Nationalverein der großen Mehrzahl seiner Mitglieder nach — einen kleindeutschen Bundesstaat mit Preußen an der Spitze, also mit Ausschluß von Oesterreich, zu erstreben sucht, geht die Ansicht der sogenannten großdeutschen Partei dahin, die dermalige Bundesversammlung — unter Beibehaltung des für das gesammte Deutschland bestehenden Föderativbandes — durch eine kräftige Executive (eine Centralgewalt und was damit zusammenhängt) zu ersetzen. — Jedenfalls wird man aber das obige Bestreben des Nationalvereins — trotzdem, daß derselbe noch kein eigentliches Programm aufgestellt hat, und daß in den Vereinsversammlungen in Süddeutschland immer ausdrücklich erklärt wird, daß auch Oesterreich dem zu schaffenden Bundesstaate anzugehören habe — um so mehr als dessen Programm betrachten können, als man ja wohl

*) Im Verlaufe der vorliegenden Schrift werden wir mitunter Stellen aus von uns verfaßten, in öffentlichen Blättern erschienenen Artikeln anzuführen uns erlauben.

mit Bestimmtheit annehmen kann, daß sich in einem und demselben Bundesstaat der Kaiser von Oesterreich eben so wenig dem König von Preußen, wie dieser jenem bleibend unterordnen werde.

Wenn nun Deutsche in kindischer Einfalt wirklich glauben sollten, ein solches Programm durch gesetzliche Mittel zur Ausführung bringen zu können, so sind wir vielmehr aus den nachstehenden Gründen der entgegengesetzten Ansicht:

Befände sich unter den deutschen Staaten nur Ein europäischer Großstaat, so würde die Herstellung eines deutschen Bundesstaates mit diesem Großstaat an der Spitze mit Leichtigkeit zu bewirken seyn. Da aber zwei deutsche Großstaaten vorhanden sind, so würde — wenn man zur Creirung jenes Bundesstaates mit Preußen an der Spitze alle reindeutschen Staaten, ausschließlich Luxemburgs und Holsteins, die dann sicherlich beide aus ihrer bisherigen Verbindung mit Deutschland ausscheiden würden, Preußen annectiren wollte, hierdurch der Ausschluß Oesterreichs aus Deutschland ausgesprochen seyn. Wir würden hiernach aus unserem großen Vaterlande durch Selbstverstümmelung die herrlichsten Ländergebiete mit 15 Millionen Deutschen von uns abgetrennt und diese hiermit uns entfremdet, ja nur zu wahrscheinlich zu unseren erbittertsten Feinden gemacht haben.

Und wenn wir uns nun fragen, welcher Gewinn uns für ein so schweres Opfer zu Theil würde, so können wir diese Frage nur dahin beantworten, daß — während wir dermalen einem Ländercomplex von 72 Millionen Einwohner angehören, der, wenn seine beiden Großstaaten nur unter sich einig seyn wollten, auf dem ganzen Continent von Europa über Krieg oder Frieden zu gebieten haben würde — wir dann einem Staate angehören würden, der bei einer Bevölkerung von 34 Millionen Einwohner in seiner so viele Nachtheile darbietenden, langgestreckten Ausdehnung von Memel bis Basel keinem der drei ihn umklammernden mächtigeren Kaiserstaaten mit Erfolg zu widerstehen vermöchte, und daher nur zu bald ein Spielball dieser drei Staaten werden würde. Keiner der letzteren würde ermangeln, sich bei gelegener Zeit Stücke des deutschen Bundesstaates zu annectiren.

Wenn nun dieser Bundesstaat hiernach voraussichtlich nur zu bald Polens Schicksal zu erleben haben würde, so würde derselbe die erste Probe seiner Wehrkraft abzulegen haben, wenn demnächst von Frankreich — das von unverständigen Deutschen so heiß ersehnte vereinigte Italien als Verbündeten zur Seite habend — die Ab-

tretung des linken Rheinufers und der Hansestädte zur Herstellung der Grenzen des französischen Reiches vom Jahre 1812 in Anspruch genommen werden wird; denn was man sich von dort zu erwarten hat, geht zur Genüge daraus hervor, daß, während in der, gleichzeitig mit der Ankunft des Königs von Preußen zu Compiegne, erschienenen Broschüre „Der Rhein und die Weichsel" lediglich die Abtretung von Saarlouis und von Landau an Frankreich beansprucht wird, sich die dortigen Forderungen sehr bald in der Art steigerten, daß schon einige Tage nach der Abreise des Königs von Compiegne in der für officiös geltenden französischen „Presse" die friedliche Abtretung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich verlangt wurde. — Die Verlegenheit des Bundesstaates würde aber noch bedeutend gesteigert werden, wenn gleichzeitig mit der ersterwähnten Anspruchnahme von Rußland das Ländergebiet zwischen der Weichsel und der russischen Grenze in Anspruch genommen würde, vor welcher Forderung die zwischen den betreffenden beiden Herrscherfamilien bestehende Freundschaft um so weniger zu schützen vermag, als ja auch Alexander und Friedrich Wilhelm III. zur Zeit des Tilsiter Friedens auf das Engste befreundet und sogar verbündet waren.

Wenn übrigens nach dem Obigen der deutsche Bundesstaat, nachdem er in's Leben getreten, einer sehr zweifelhaften, voraussichtlich sehr traurigen Zukunft entgegenschreiten würde, so dürften sich schon von allem Anbeginn an der Creirung desselben so bedeutende Hindernisse entgegenstellen, daß dieselbe als eine reine Unmöglichkeit erscheint.

Alle reindeutschen Staaten sind nämlich, mit alleiniger Ausnahme einiger der kleineren, fest entschlossen, sich nicht freiwillig einem zu bildenden deutschen Bundesstaate mit Preußen an der Spitze, dessen Bildung mithin den Ausschluß Oesterreichs aus Deutschland zur Folge haben würde, anzuschließen; und da Oesterreich eben so wenig Willens ist, sich mit Worten aus Deutschland hinausdemonstriren zu lassen, so würde hiernach jener Bundesstaat nur durch Waffengewalt verwirklicht werden können, wodurch dem Kaiser Napoleon die sehr erwünschte Gelegenheit dargeboten wäre, dem von ihm aufgestellten Nichtinterventionsprincip abermals untreu zu werden.

Daß es jedoch zu solchen Calamitäten nicht kommen wird, dafür bürgt uns der allgemein bekannte Charakter des Königs Wilhelm

von Preußen. Da erst neuerlich zur öffentlichen Kenntniß gelangt ist, in welcher hohen, wahrhaft königlichen Weise Friedrich Wilhelm IV. am 18. März 1849 Arndt's Schreiben vom 3. desselben Monats beantwortet hat, so ist mit Rücksicht darauf, daß der jetzige König seinem verewigten Bruder in keiner Hinsicht an Edelmuth nachsteht, mit Zuversicht zu erwarten, daß, wenn sich der Nationalverein, oder wer sonst, erdreisten sollte, den König Wilhelm dazu aufzufordern, in Deutschland die Rolle Victor Emanuels zu spielen, derselbe eine solche Zumuthung — in Uebereinstimmung mit der von ihm in Baden seinen deutschen Mitfürsten gegebenen feierlichen Zusicherung — mit Indignation von sich weisen wird.

Welcher Mittel sich übrigens der Nationalverein bedienen will, um den König Wilhelm zu nöthigen, sich, auch gegen den Willen seiner deutschen Mitfürsten, an die Spitze Deutschlands zu stellen, geht am klarsten aus folgender Thatsache hervor:

Nachdem nämlich der Nationalverein — ganz im Widerspruch mit den in den Vereinsversammlungen in Süddeutschland abgegebenen Erklärungen — sich schon früher mehrfach für die Herstellung eines deutschen Bundesstaates mit Preußen an der Spitze und mit Ausschluß Oesterreichs aus Deutschland, mithin für die Ausführung der Reichsverfassung vom Jahre 1849 ausgesprochen hatte, faßte derselbe in seiner in Berlin gehaltenen Sitzung am 25. Januar 1861 namentlich auch die nachstehende Resolution:

„Im Angesicht der heutigen Lage Europa's, insbesondere gegenüber der concentrirten Militärmacht Frankreichs und der notorischen Schwäche Oesterreichs, ist es die erste Pflicht Preußens gegen sich selbst und gegen Deutschland, die sofortige einheitliche Organisation des deutschen Bundesheeres unter Preußens Führung, sowie die alsbaldige Berufung eines deutschen Parlaments durchzusetzen."

Die hierunter begriffene Resolution bezüglich der „alsbaldigen Berufung eines deutschen Parlaments" wurde aber insbesondere erst dann gefaßt, nachdem der Vereinspräsident v. Bennigsen zuvor die Nothwendigkeit dieser Resolution, unter allgemeinem Jubel, so motivirt hatte: „Es sei fatal, daß der König Wilhelm die Rechte der anderen deutschen Regierungen anerkannt habe, und so eigentlich außer Stande bleibe, gegen sein Wort zu handeln; man müsse ihm also moralisch zu Hülfe kommen, der Nationalwille müsse ihn zwingen, dieser Nationalwille könne nur durch ein deut-

sches Parlament ausgedrückt werden, die Forderung desselben sei in die Resolutionen aufzunehmen" *).

Und in der Hauptstadt der Monarchie Friedrichs des Großen darf etwas so Unerhörtes offen und ungeahndet ausgesprochen werden! Wissen denn diese Vorkämpfer für Deutschland nicht, daß überhaupt kein Mann, wenn er auf diese Benennung Anspruch machen will, noch weniger aber der ritterliche König Wilhelm sich zum Treubruch zwingen lassen kann und darf?

Wenn sich übrigens der Nationalverein zu der oben näher bezeichneten Moral selbst bekennt, so möge Gott unser deutsches Vaterland vor der ferneren Nutzanwendung einer solchen Moral in Gnaden bewahren! Jedenfalls muß es aber dem Könige von Preußen sehr erwünscht seyn, durch das sehr naive offene Bekenntniß des Herrn v. Bennigsen erfahren zu haben, zu welchem Behufe von Seiten des Nationalvereins **) auf den Zusammentritt eines deutschen Parlaments gedrungen wird.

Ganz gewiß gehört es aber in den Bereich des höheren politischen Blödsinns, wenn man einem solchen Parlament das Recht vindiciren will, durch Stimmenmehrheit den einen oder den anderen deutschen Großstaat aus Deutschland hinaus zu decretiren. Das war ja eben der Fluch und der große Mißgriff der früheren Reichsversammlung, daß sie, statt unser deutsches Vaterland noch mehr zu kräftigen — als wozu sie nur allein ihr Mandat vom Volke erhalten hatte — dasselbe vielmehr zerklüften wollte. Hat eine solche Versammlung nicht die Macht, einen der beiden Großstaaten dem anderen zur Erzielung der Einheit unterzuordnen, so steht ihr noch weit weniger das Recht zu, einen derselben zur Erzielung jener Einheit, aber auch zur gleichzeitigen Schwächung unseres Gesammtvaterlandes, aus Deutschland zu verstoßen. Ein vernünftiger Mensch wird auch nicht daran zweifeln, daß — wenn diese Verstoßung Preußen oder Oesterreich treffen und der eine dieser Großstaaten auch für

---

*) Siehe die Allgemeine Zeitung vom 30. Januar 1861 Seite 473.

**) In Preußen sind eben die Bestrebungen des dortigen Nationalvereins, der seine Existenz einzig und allein nur der Protection des dermaligen preußischen Ministeriums zu verdanken hat, vorzugsweise dahin gerichtet, möglichst viele Opponenten gegen die Preußen so höchst nöthige Militärreform in das Abgeordnetenhaus zu bringen, obgleich jenem Verein sehr wohl bekannt ist, daß das Gelingen dieser Opposition den Rücktritt desselben Ministeriums zur Folge haben wird.

den Moment der Gewalt der Umstände nachgeben sollte, derselbe Großstaat, sobald er sich dazu wieder stark genug fühlt, einem solchen unsinnigen und vaterlandsverrätherischen Beschluß zum Hohn zum Schwerdt greifen und mit diesem sein seit Jahrhunderten in Deutschland fußendes Recht wieder zu erkämpfen suchen wird.

Als am 27. und am 28. März 1849 in der Paulskirche das Erbkaiserthum mit Preußen an der Spitze beschlossen wurde, da speculirte man dort noch auf den nahen Zerfall der österreichischen Staaten und man hielt es damals nicht für möglich, daß Oesterreich aus den Kämpfen in Ungarn und in Italien als Sieger hervortreten werde, wie es noch im Laufe desselben Jahres geschehen ist. — Es möchte wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß jener Beschluß ganz anders ausgefallen wäre, wenn schon vor dessen Fassung Oesterreich dem übrigen Deutschland ein siegreiches Heer gezeigt hätte, wie denn auch im folgenden Jahre alle Unionsgelüste zerstoben, als Oesterreich zur Behauptung seines guten Rechts eine Armee in Böhmen zusammenzuziehen Miene machte.

Wenn man nun bei dem dermaligen Agitiren für jenes Erbkaiserthum die Frage aufwirft, ob — wenn Oesterreich vor zwei Jahren Frankreich und Sardinien besiegt und dabei die Hälfte von Piemont erobert hätte — der gegenwärtige Moment zur Bildung des besagten Kaiserthums geeignet sei, so würde wohl jeder vernünftige Mann antworten, daß ein solches Herausforbern des starken Oesterreichs ein Act des Wahnsinns wäre. Wollte man dagegen hierzu den jetzigen Augenblick um deßwillen für geeignet halten, weil Oesterreich eben durch seine inneren Wirren und seine finanziellen Verhältnisse allzusehr in Anspruch genommen ist, weil dasselbe, in Ermangelung der Beihülfe seiner natürlichen Bundesgenossen, die Lombardei eingebüßt hat und weil man zu glauben dumm und schlecht genug seyn könnte, daß Oesterreich, dieser Calamitäten wegen, sich seinem Ausstoßen aus Deutschland dermalen nicht zu widersetzen wagen werde, so würde — ganz abgesehen davon, daß die letztere Unterstellung voraussichtlich eine sehr bittere Täuschung seyn würde — ein so hinterlistiges und unwürdiges Verfahren vom Punkte der Ehre aus nicht zu rechtfertigen seyn und wesentlich dazu beitragen, die Verachtung, die den Deutschen schon jetzt vom Auslande in reichlichem Maaße gezollt wird, bedeutend zu steigern.

Es ist in der Wirklichkeit rein unbegreiflich, wie man nach den in den Jahren 1848 bis 1851 gemachten traurigen Erfahrungen auch jetzt noch, und zwar nicht nur in Preußen, sondern auch im übrigen

nichtösterreichischen Deutschland, im Ernste auf die verblichene Union — die Verwandlung des deutschen Bundes in einen Bundesstaat mit Preußen an der Spitze und mit Ausscheidung Oesterreichs aus Deutschland — zurückkommen kann; und es erscheint ein desfallsiges Bestreben um so mehr als ein brudermörderisches, als dieser Bundesstaat voraussichtlich nur erst nach mehrfachen unter Deutschen geschlagenen Schlachten und nach vorausgegangenem Niederwerfen Oesterreichs zu Stande gebracht werden könnte. Aber auch im Falle seines Zustandekommens würde — wie wir dies bereits oben bemerkt haben — diesem Bundesstaat keine lange Lebensdauer in Aussicht zu stellen seyn, da er bei seiner geographischen Lage und Beschaffenheit, trotz seiner 34 Millionen Einwohner, weder Rußland, noch dem compacten Frankreich gegenüber würde bestehen können, und nur zu wahrscheinlich dasselbe Schicksal, wie Polen, durch seine Theilung unter die mächtigeren Nachbarn — bei welcher Theilung das aus Deutschland hinaus gestoßene Oesterreich wohl schwerlich ein müßiger Zuschauer bleiben dürfte — erleben würde.

Bei diesem nur allzuwahren Sachverhältniß muß denn auch im Gehirn derjenigen, welche noch immer an die Möglichkeit einer solchen Union glauben, irgend etwas nicht in gehöriger Ordnung seyn.

Daß indessen dem erwähnten „Bundesstaat mit Preußen an der Spitze" selbst nicht einmal die Abstimmung der gleichfalls verblichenen Nationalversammlung — welche nicht Deutschland durch Ausstoßung Oesterreichs zu zerreißen, sondern vielmehr in seinem Gesammtbestande zu befestigen berufen war, und somit den Zweck ihres Daseyns gänzlich verfehlt hatte — als Berechtigung zur Seite stand, geht wohl — wie wir dies bereits in dem Artikel „Rückblicke" in den Beilagen zur Allgemeinen Zeitung vom 26., 27. und 28. September 1859, und zwar auf Seite 4422 der letzteren Beilage, und schon früher in dem Artikel „Zur deutschen Frage" im Mainzer Journal vom 26. Juni 1850 dargethan hatten — am evidentesten aus der nachstehenden Thatsache hervor:

Als nämlich am 28. März 1849 in der Nationalversammlung die Hauptsache des ganzen Verfassungswerkes, die erbliche Kaiserwürde, welche Frage als der Schlußstein der Verfassung zu betrachten war — mit der Gewißheit, daß über die Person des zu wählenden Fürsten kein Zweifel mehr bestehen konnte — zur Abstimmung kam, da stimmten von den dabei anwesenden nichtösterreichischen und nichtpreußischen Abgeordneten derjenigen anderen deutschen Staaten,

welche in der Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 2. April 1849 als süddeutsche bezeichnet wurden,

	für die erbliche Kaiserwürde:	gegen die erbliche Kaiserwürde:
	36	90
und von den fraglichen Abgeordneten der in derselben Zeitung als norddeutsche bezeichneten Staaten . . .	76	35
mithin von den Abgeordneten aller deutschen Staaten, ausschließlich Oesterreichs und Preußens	112	125

Hiernach hatten sich also die Abgeordneten aller deutschen Staaten — ausschließlich derjenigen Oesterreichs und Preußens, deren Abstimmung bei der Entscheidung über diese Hauptfrage um so weniger den Ausschlag geben durfte, als vorauszusehen war, daß die Abgeordneten desjenigen dieser beiden Staaten, welcher hierbei die meisten Chancen für sich hatte, der großen Mehrheit nach diese Frage bejahen würden*) — mit einer Majorität von 13 Stimmen, die fraglichen Abgeordneten der süddeutschen Staaten für sich allein aber sogar mit einer Majorität von beinahe drei Viertheilen gegen die erbliche Kaiserwürde, und mithin auch gegen den „deutschen Bundesstaat mit Preußen an der Spitze" ausgesprochen; während doch zunächst nur die reindeutschen Staaten, ja nur sie allein, respective ihre Abgeordneten, darüber zu entscheiden haben konnten, ob sich diese Staaten einem erblichen Kaiser in einem Bundesstaate unterordnen wollten — ein Umstand, der in der damaligen Zeit auffallenderweise ganz unberücksichtigt geblieben war.

Nachdem sich aber hiernach schon damals in der zur Constituirung Deutschlands berufenen Nationalversammlung die Abgeordneten der reindeutschen Staaten gegen den „Bundesstaat mit Preußen an der Spitze" ausgesprochen haben, so ist hiermit dieser so hochwichtige Fragepunkt als bereits erledigt zu betrachten, und bedarf es mithin in dieser Beziehung um so weniger mehr einer weiteren constituirenden Nationalversammlung, als diesen Staaten nicht

*) Wie sich denn auch in der Wirklichkeit von den preußischen Abgeordneten 151 für diese Frage und nur 33 dagegen ausgesprochen haben, während aller Wahrscheinlichkeit nach die 190 Abgeordneten, welche Oesterreich eigentlich zu stellen hatte, sich in dem Falle, daß die Chancen der Wahl für diesen Staat gewesen wären, in ihrer Gesammtheit dafür ausgesprochen haben würden.

wohl zugemuthet werden kann, sich in dieser ihre fernere Existenz so nahe berührenden Angelegenheit durch die den beiden Großstaaten angehörenden Abgeordneten einer solchen Versammlung majorisiren zu lassen; ganz abgesehen davon, daß es eine wahre Tollheit seyn würde, wenn man daran denken wollte, unter den dermaligen höchst schwierigen Zeitverhältnissen eine constituirende Nationalversammlung — die nur zu wahrscheinlich die Revolutionirung Deutschlands und die Intervention Frankreichs zur Folge haben dürfte — zusammenberufen zu wollen.

Bezüglich des Verlangens nach einem kleindeutschen Bundesstaat glauben wir noch einen eigenthümlichen Umstand zur Sprache bringen zu sollen:

Es kann nur unserem Nationalgefühl ganz entsprechend seyn, wenn jeder unserer Angehörigen, der wahrhaft deutsch fühlt und denkt, mit Wehmuth das Elsaß und den deutsch sprechenden Theil Lothringens in dem Besitz Frankreichs erblickt, und sich darnach sehnt, daß nicht nur diese unserem Vaterlande entrissenen Ländergebiete, sondern auch der deutsch sprechende Theil Schleswigs, sowie die deutsch sprechenden russischen Ostseeprovinzen Deutschland annectirt werden möchten, um dieses hierdurch größer und mächtiger zu machen. Und wenn jede andere Nation, außer der deutschen, in ihrer Gesammtheit darnach strebt, ihr eigenes Ländergebiet möglichst zu erweitern und hierbei keinen Anstand nimmt, zur Erreichung jenes Zwecks auch selbst fremde Nationalitäten zu erwerben, so bietet sich dagegen in unserem deutschen Vaterlande das traurige, unsere deutsche Nation zum Gespötte des Auslandes machende Schauspiel dar, daß eine große Partei dahin trachtet, unser gemeinsames deutsches Vaterland, durch Ausstoßung Oesterreichs, zu zerreißen, uns also selbst zu entmannen, und aus dem Reste einen lebensunfähigen Bundesstaat zu schaffen, der ganz dazu geeignet seyn würde, Deutschland seinem sicheren Verderben entgegenzuführen. Kein Franzose, kein Engländer, selbst kein Russe würde sein nationales Gefühl so sehr verläugnen und sich so sehr entwürdigen, den vierten Theil des betreffenden Staates bleibend von diesem abzusondern, um dem übrigen Theil eine seiner Ansicht entsprechendere Staatsform, z. B. die republikanische zu geben.

Eines solchen colossalen Unsinns oder Verraths am eignen Vaterlande sind denn auch nur deutsche Träumer oder hirnverbrannte Professoren, sowie diejenigen Demokraten fähig, welche den sogenannten kleindeutschen Bundesstaat nur zu dem Behufe zu erstreben suchen, um dann diesen um so leichter in eine Republik umgestalten zu können.

Als das Erbkaiserthum in der Paulskirche zur Welt gebracht wurde, da gab es Reichstags-Abgeordnete, die noch heute für das Directorium, an dem auch Oesterreich Theil genommen haben würde — als alleiniges Mittel, Deutschland zu kräftigen — schwärmten und Tags darauf sich für das Erbkaiserthum aussprachen. Wie konnte denn hier noch von einer, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Reife des Urtheils die Sprache seyn! Es befanden sich diese Männer in einem förmlichen Taumel, einem Delirium — wie sich hiervon der Verfasser, welcher damals zu Frankfurt das Obercommando führte, persönlich zu überzeugen mehrfach Gelegenheit fand. Und solche Männer waren zu jener Zeit die Haupttonangeber im Reichsparlament!

Sicherlich erscheint es als sehr originell, daß — während gerade Deutschland durch Geltendmachung des Nationalitätsprincips unter allen Nationen am meisten zu gewinnen haben würde — dennoch Deutsche dahin trachten können, die glücklicherweise bestehende deutsche Nationalität, durch Creirung eines Bundesstaats und den gleichzeitigen Ausschluß Oesterreichs aus Deutschland, zu Grabe zu tragen. Eben so originell und wahrhaft lächerlich ist es aber auch, daß gerade derjenige Staat, welcher in neuester Zeit die Geltendmachung des Nationalitäts-Princips proclamirt hat, nämlich Frankreich, am allerwenigsten daran denkt, diejenigen deutsch sprechenden Ländergebiete, welche früher zu Deutschland gehörten und, zur großen Schmach dieses Landes, von Frankreich fortwährend im Besitz behalten werden, freiwillig wieder an ihr Mutterland herauszugeben.

Bezüglich einer Geltendmachung dieses Princips haben wir uns bereits in dem Artikel „Das Nationalitätsprincip und die Verträge“ in den Beilagen zur Allgemeinen Zeitung vom 27., 28. und 29. April 1859, auf Seite 1902 der ersteren Beilage, so geäußert:

„In der That kann denn auch die Realisirung des sogenannten Nationalitätsprincips nur als eine Absurdität betrachtet werden, wenn man bedenkt, daß jeder der fünf europäischen Großstaaten einen oder mehrere Fetzen fremder Nationalität besitzt, und dabei weiter erwägt, welche großartige Zersetzung der dermaligen europäischen Staaten es geben müßte, wenn jenes Princip in allen diesen Staaten geltend gemacht werden sollte“.
und sind wir auch jetzt noch derselben Ansicht.

Was sodann die Folgen der besagten Geltendmachung anbelangt, so haben wir uns hierüber sowohl in jenem Artikel, als auch neuerlich

in dem Artikel „Die Folgen einer Geltendmachung des Nationalitätsprincips" im Mainzer Journal vom 14. und vom 15. Juni 1861 ausführlich ausgesprochen; und erlauben wir uns, zur Vermeidung von Wiederholungen, hier auf den Inhalt dieser beiden Artikel Bezug zu nehmen.

Wir glauben jedoch nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß wir in dem letzteren dieser beiden Artikel namentlich darauf hingewiesen hatten, daß schon alsbald nach dem im Februar 1859 stattgehabten Erscheinen der Laguerronniere'schen Schrift „Der Kaiser Napoleon III. und Italien" die drei Großstaaten Rußland, England und Preußen — in deren wohlverstandenem Interesse und mit Rücksicht darauf, daß, da mehr oder minder bedeutende Theile der betreffenden drei Staaten fremden Nationalitäten angehören, durch eine allgemeine Geltendmachung des Nationalitätsprincips ihr dermaliger Bestand sehr beeinträchtigt werden und diese Geltendmachung eine völlige Zersetzung der bestehenden staatlichen Einrichtungen Europa's zur Folge haben müßte — eine, Frankreich und Sardinien gegenüber ganz offen ausgesprochene, energische Protestation gegen jeden Versuch einer Geltendmachung des Nationalitätsprincips hätten erlassen sollen, und daß wir hierauf in demselben Artikel bezüglich Rußlands Folgendes angeführt hatten:

„Was Rußland betrifft, so hat diese Großmacht — statt der Befolgung der oben angedeuteten, ihr nur allein zuträglichen Politik — sich vielmehr, wohl nur durch die ihr bezüglich der Erbschaft des „kranken Mannes" gemachten Versprechungen verlockt, dazu hergegeben, vor zwei Jahren dem nichtösterreichischen Deutschland für den Fall, daß dasselbe seinem österreichischen Bundesgenossen beistehen sollte, Krieg anzudrohen. Es hat dadurch dem im Interesse des Nationalitätsprincips und somit auch der Revolution von Frankreich und Sardinien unternommenen Kriege wesentlichen Vorschub geleistet; es hat dieser unselige und höchst unkluge Vorgang in Verbindung mit dem Hohn und der Schadenfreude, womit die ganze Petersburger Presse die an den mittelitalienischen Fürsten durch die Revolution und den schmählichsten Verrath vollzogenen Beraubungen begrüßen durfte, wesentlich zu den letzten aufrührerischen Auftritten in Warschau ꝛc. beigetragen. Es hat mithin die russische Regierung lediglich ihrer Begünstigung des Nationalitätsprincips zuzuschreiben, daß sie ihre polnischen Unterthanen, welche dem von der Regierung selbst gegebenen Beispiel folgen zu dürfen glaubten, sich auf lange hin zu ihren erbittertsten Feinden gemacht hat. In der That

scheint die russische Regierung bei allem Diesem sich nicht bewußt gewesen zu seyn, daß gerade die wichtigsten Provinzen dieses Reiches fremden Nationalitäten, und darunter namentlich der polnischen, angehören."

Wenn nun nach den vorausgegangenen Ausführungen nicht in Abrede zu stellen seyn dürfte, daß der erträumte deutsche Bundesstaat nur auf dem Wege der Revolution und durch Bürgerkrieg unter Deutschen erlangt werden kann, und daß dieser Bundesstaat, wenn er mittelst so schwerer Opfer wider alles Erwarten dennoch erzielt werden sollte, seinen drei mächtigeren Nachbarn gegenüber immerhin nur eine mitleiderregende Schöpfung seyn würde, so dürfte es dagegen als ein Act des Wahnsinns erscheinen, wenn man im Ernste daran glauben wollte, diesen Bundesstaat lediglich durch Anwendung gesetzlicher Mittel verwirklichen zu können. Nichts aber dürfte geeigneter sein, den für einen kleindeutschen Bundesstaat schwärmenden, verblendeten Deutschen die Augen zu öffnen, als der Eifer, womit sich schon seit zwei Jahren die officiösen französischen Blätter für die Herstellung eines solchen Bundesstaats ausgesprochen, dabei jedoch stets eben so offen erklärt haben, daß dieser Bundesstaat natürlich nur durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich erkauft werden könne; wie dies erst in neuester Zeit wieder von Seiten der pariser „Presse" geschehen ist. Es kann nur als sehr begreiflich erscheinen, daß Franzosen, die mit der Sehnsucht nach dem linken Rheinufer des Morgens erwachen und Abends einschlafen, ein Abkommen dieser Art für sehr wünschenswerth erachten; während sie jedoch hierbei nicht entfernt daran denken, durch einen in dieser Weise zu Stande gekommenen kleindeutschen Bundesstaat Deutschland kräftigen zu wollen, vielmehr recht gut wissen, daß dieser um einen so schimpflichen Preis erhandelte Bundesstaat gleichzeitig, an die Stelle des früheren Rheinbundes tretend, ein Vasallenstaat Frankreich's werden würde.

Daß es dagegen Deutsche geben kann, die niederträchtig genug sind, selbst um diesen Preis den fraglichen Bundesstaat zu ersehnen, ist und bleibt ein Brandmal für unser deutsches Vaterland.

Unter den vorstehenden Umständen kann es denn auch allen vernünftigen Angehörigen unseres deutschen Vaterlandes nur zu großer Befriedigung gereichen, daß an dem ehrenhaften, ritterlichen Character des Königs Wilhelm von Preußen alle Plane, die ihm zur Erzielung der preußischen Hegemonie in Deutschland von verschiedenen Seiten sehr nahe gelegt wurden, gescheitert sind; er verschmäht es, in

Deutschland das von Victor Emanuel in Italien gegebene Beispiel zu befolgen, und Deutschland kann versichert seyn, daß unter seiner Regierung ein so ehrloser Handel, wie der oben näher bezeichnete, niemals zu Stande kommen wird.

II. Bundesreform.

Wenn nach der vorausgegangenen Einleitung die Creirung eines deutschen Bundesstaats, mit Preußen an der Spitze und mit Ausschluß Oesterreich's aus Deutschland, als eine Chimäre erscheint und dieser Bundesstaat mithin in das Reich der Utopien gehört, so wird man dagegen gerne dem Dr. Frantz beistimmen, der in seiner trefflichen, sehr gediegenen Schrift: „Drei und dreißig Sätze vom deutschen Bunde" auf das evidenteste nachweist, daß nur die Fortdauer des unter den deutschen Staaten bestehenden Föderativbandes unserem gemeinsamen Vaterlande allein zum Frommen gereichen kann, daß aber der deutsche Bund einer durchgreifenden Reform dringend nöthig bedarf. Jedem Deutschen, der sich für das wahre Wohl seines großen Vaterlandes interessirt und der etwa noch im Unklaren darüber seyn könnte, was Deutschland wirklich Noth thut, können wir das Lesen dieser ausgezeichneten Schrift nur auf das wärmste empfehlen.

Nachdem schon in den, dem Wiederzusammentritt der Bundesversammlung vorausgegangenen Jahren 1848 und 1849 von allen deutschen Fürsten die unbedingte Nothwendigkeit einer Reform des deutschen Bundes anerkannt und die alsbaldige Vornahme dieser Reform den Angehörigen der betreffenden Staaten auf das bestimmteste zugesichert, und nachdem hierauf bei dem besagten, im Jahr 1850 stattgehabten Wiederzusammentritt von allen in der Bundesversammlung vertretenen Fürsten diese Zusicherung eben so bestimmt wiederholt worden war, glaubten alle für die Größe und die Macht unseres gemeinsamen Vaterlandes empfänglichen Deutschen der sofortigen Realisirung dieser Zusicherungen mit Zuversicht entgegensehen zu dürfen.

Leider war aber die hierauf gegründete Hoffnung eine vergebliche; und wenn der deutsche Bund, trotz der erwähnten Zusicherungen, selbst noch bis zum Jahre 1859 einer zweckentsprechenderen Organisation ermangelte, so mag dieser Umstand nicht wenig dazu mitgewirkt haben, daß sich in dem letzteren Jahre der Bund, sicherlich nicht zu seiner Ehre, so ohnmächtig erwies, während Oesterreich in Italien, von seinen natürlichen Bundesgenossen verlassen, besiegt und in Folge davon nicht nur dieser Bundesstaat, sondern damit zugleich das gesammte Deutschland durch den Verlust der Lombardei bedeutend geschwächt wurde. Daß aber hierdurch gleichzeitig die völkerrechtliche Stellung und das Ansehen des deutschen Bundes eine schwere Einbuße erlitten, wird wohl von allen Seiten zugegeben werden müssen.

Seit dem so verhängnißvollen Jahre 1859 haben sich jedoch die Verhältnisse in ganz Europa, insbesondere bezüglich Deutschlands, voraussichtlich schon für die nächste Zukunft so gefahrdrohend gestaltet, daß der deutsche Bund ohne eine vorausgegangene durchgreifende Reform den nur zu gewiß zu erwartenden Ereignissen nicht entgegenzutreten vermag; und muß sich diese Reform, nach der übereinstimmenden Ueberzeugung aller vernünftigen, keinen Hirngespinnsten nachjagenden Deutschen, auf den Bund in seiner Gesammtheit – ohne daß davon ein auch noch so kleiner Theil getrennt werden darf — zu erstrecken haben.

Unter diesen Umständen würde denn auch eine weitere Verschiebung dieser so dringend gebotenen Bundesreform eine, wie bereits oben bemerkt, sehr arge Versündigung an Deutschland involviren; und würden diejenigen deutschen Fürsten, welche sich auch jetzt noch für eine solche Verschiebung aussprechen sollten, der Mit- und der Nachwelt gegenüber eine schwere Verantwortung auf sich laden.

Wenn nun die bisherige Verschiebung einer so höchst wichtigen Maßregel zunächst nur der Uneinigkeit der beiden deutschen Großstaaten unter sich zuzuschreiben seyn kann, so dürfte doch wohl der dermalige trostlose Zustand der Dinge in Europa diese Großstaaten zur Erkenntniß gebracht haben, daß Keiner derselben für sich allein den kommenden Ereignissen gegenüber zu bestehen vermag, sondern daß sie dies vielmehr nur durch den engsten Anschluß derselben an einander und in Gemeinschaft mit dem übrigen Deutschland zu thun vermögen.

Sind aber beide Großstaaten in neuester Zeit zu dieser Erkenntniß gelangt, wie solches nicht wohl anders zu erwarten steht, so er-

fordert es ja ihr eigenes wohlverstandenes Interesse, sich unverweilt unter einander über die dem deutschen Bunde so höchstnöthige Reform zu verständigen; und kann auch nicht der entfernteste Zweifel darüber obwalten, daß ihre deutschen Mitfürsten dem Resultat der fraglichen Verständigung auf das bereitwilligste und alsbald beistimmen werden. Möchte doch dieser, dem wahren Wohl unseres deutschen Vaterlandes nur allein entsprechende und darum auch dringend gebotene Rettungsweg ohne die mindeste Verzögerung betreten werden, weil es sonst aller Wahrscheinlichkeit nach zu spät seyn dürfte und, in Ermangelung der alsbaldigen Realisirung dieses Gebots der Nothwendigkeit, Deutschland voraussichtlich seinem sicheren Verderben, das sich dann nicht blos auf die reindeutschen Staaten, sondern auch, und vielleicht vorzugsweise, auf die beiden deutschen Großstaaten zu erstrecken haben möchte, entgegenschreiten wird!

Was nun die Bundesreform an und für sich betrifft, so waren schon zu der Zeit, wo die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt tagte, diejenigen Abgeordneten dieser Versammlung, welche nicht für das Erbkaiserthum schwärmten, sowie auch alle sonstigen urtheilsfähigen Männer, welche die nun einmal factisch bestehenden Verhältnisse Deutschlands zu würdigen im Stande gewesen, der Ansicht, daß an die Stelle der Bundesversammlung eine kräftige Executive (eine Centralgewalt und was damit zusammenhängt) zu treten haben dürfte. Derselben Ansicht waren denn auch alle diejenigen, denselben Standpunkt einnehmenden Deutschen, welche sich seitdem und bis in die neueste Zeit über die zu erzielende Bundesreform öffentlich ausgesprochen haben; und zwar wurde bei der besagten Annahme jedesmal unterstellt, daß neben der Bundes-Centralgewalt ein Parlament, hinsichtlich dessen Zusammensetzung ꝛc. sehr verschiedenartige Ansichten obwalten, und ein Bundesgericht zu bestehen habe.

Sowohl über die Centralgewalt — welche wohl unter der Benennung „Bundesdirectorium" ins Leben treten könnte — als auch über die weiteren Bundesinstitute werden wir uns in den folgenden Nummern der gegenwärtigen Schrift näher verbreiten.

Am Schlusse dieser Abtheilung glauben wir übrigens nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß — während die officiöse französische Presse seither stets für die Herstellung eines kleindeutschen Bundesstaates agitirte und Preußen in diesem Bestreben eifrigst zu ermuntern suchte — der Moniteur in neuester Zeit die bethörten Deutschen dahin belehrt: „daß es für Deutschland und für Europa nichts Besseres geben könne,

als ein reformirter Bundestag mit den beiden Großmächten an der Spitze und einer verstärkten Centralgewalt, unter der alle vorhandenen Groß-, Mittel- und Kleinstaaten, jeder in garantirter Unabhängigkeit, für Deutschlands Größe thätig seyn sollen." — Auch möchte hieraus diesseits des Rheins die weitere Lehre zu entnehmen seyn, daß, wenn bei einem Angriff auf das Venetianische — den Oesterreich verbliebenen Besitzstand in Italien — das übrige Deutschland abermals ein müßiger Zuschauer bleiben wollte, eine so schmähliche Passivität im grellsten Widerspruch mit der vom Moniteur selbst empfohlenen „Thätigkeit für Deutschlands Größe" stehen würde. Sehr bezeichnend ist endlich der Umstand, daß gleichzeitig die Kölnische Zeitung (nach der Allgemeinen Zeitung vom 3. November 1861) sich dahin ausspricht, daß „während der Dauer des europäischen Friedens auf friedlichem Wege wohl schwerlich Dinge, wie die deutsche Centralgewalt in den Händen Preußens, zu erreichen sein dürften"; wornach im erbkaiserlichen Lager um so mehr ein bedeutender Umschwung der Ansichten stattgefunden haben muß, als man bisher dort des Glaubens gewesen ist, jenes Ziel mit gesetzlichen Mitteln oder, wenn diese nicht ausreichten, auf dem Wege der Revolution erlangen zu können.

III. Bundes-Centralgewalt (Directorium).

In der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung vom 10. März 1849 ist der Entwurf einer sogenannten „Reichsregierung" enthalten, wie er damals zwischen Herrn von Schmerling, dem dermaligen österreichischen Staatsminister, und den Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg vereinbart worden seyn sollte, welcher Entwurf namentlich die nachstehenden Bestimmungen enthält:

§. 1. Die Reichsregierung führt ein Directorium. §. 2. Dieses Directorium bilden sieben regierende Fürsten oder ihre Stell-

vertreter. §. 4. An der Spitze der Reichsregierung steht ein Reichsstatthalter. §. 5. Abwechselnd von Jahr zu Jahr bekleidet der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen die Würde eines Reichsstatthalters. §. 9. Alle nicht dem Reichsstatthalter allein zukommenden Regierungsrechte stehen der gesammten Reichsregierung zu. Diese faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit, wobei Oesterreich und Preußen je zwei, die übrigen Mitglieder aber je eine Stimme führen.

Achtzehn Tage darauf wurde in der Paulskirche zu Frankfurt das Erbkaiserthum zu Tag gefördert, und war damit jener Entwurf als beseitigt zu betrachten, während sich die Nationalversammlung um ganz Deutschland hoch verdient gemacht haben würde, wenn sie sich den besagten Entwurf angeeignet und auf diese, dem wahren Bedürfniß und den eigenthümlichen Verhältnissen Deutschlands entsprechende Grundlage hin ihre weiteren Beschlüsse gefaßt hätte*).

Späterhin wurden in Zeitungen und Flugschriften mehrfache, eine Bundesreform bezweckende Vorschläge gemacht, welche — wenn man von dem Phantasiegebilde eines kleindeutschen Bundesstaats absieht — sich beinahe durchaus für eine verstärkte Centralgewalt, ein Bundesdirectorium, das aus drei Fürsten zu bestehen haben würde, aussprachen, wie dies in neuerer Zeit namentlich in der obenerwähnten Schrift des Doctors Frantz**), sodann später von Julius Fröbel und zuletzt in dem von Rodbertus, Bucher und Berg unter dem Titel „Was sonst?" aufgestellten deutschen Programm geschehen ist.

Während diese drei Vorschläge bezüglich der Zusammensetzung des Directoriums darin übereinstimmen, daß, wie sich dies auch schon von selbst versteht, der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen geborne Mitglieder des Directoriums sind, soll das dritte Mitglied nach den beiden letzteren Vorschlägen von den anderen Fürsten, nach der Ansicht des Doctors Frantz dagegen von sieben

---

*) In dem Artikel „Zur deutschen Frage" im Mainzer Journal vom 26. Juni 1850 hatten wir uns für Annahme eines, dem fraglichen Entwurf ähnlichen Verfassungswerkes ausgesprochen.

**) Die Allgemeine Zeitung vom 5. November 1861 bezeichnet auf Seite 5030 den Doctor Frantz als „den ohne Frage gescheidtesten Kopf und besten Stylisten unter den preußischen Publicisten", sodann die obenbenannten Rodbertus, Berg und Bucher als „die einst beredtesten Sprecher der sogenannten demokratischen Partei in der preußischen Kammer."

in dessen Schrift näher bezeichneten Mittelstaaten unter sich auf Zeit gewählt werden.

Wir verkennen zwar keineswegs die, namentlich in der Schrift des Doctors Frantz hervorgehobenen Gründe, welche für diese Trias oder Dreiherrschaft sprechen. Allein es wird auch andererseits zugegeben werden müssen, daß, wie auch immer die Wahl des dritten Mitglieds ausfallen möge, der betreffende Fürst bei den nun einmal bestehenden und nicht wohl zu beseitigenden Verhältnissen, wenn auch nur der Präsumtion nach, mehr oder weniger zu der einen oder der anderen deutschen Großmacht hinneigen wird, und daß sich demnach für die Dauer der Mitgliedschaft dieses Fürsten die betreffende andere Großmacht in einer fatalen Stellung befinden dürfte.

Unter diesen Umständen glauben wir daher auch, daß den bestehenden Verhältnissen und der Willensmeinung in den verschiedenen Theilen der aus den reindeutschen Staaten bestehenden Gruppe am besten dann Rechnung getragen werden würde, wenn unter den nachbemerkten Voraussetzungen diese Gruppe im Directorium durch fünf Fürsten in der Art vertreten wird, daß hiernach jeder dieser Fürsten je Eine Stimme und jeder der beiden Großstaaten fünf Stimmen zu führen hat.

Die fraglichen fünf Fürsten würden seyn:

1) Der König von Bayern,
2) der König von Sachsen,
3) der König von Hannover,
4) der König von Württemberg,
5) ein von den Fürsten der 7, nach den Königreichen hinsichtlich der Bevölkerung größten Staaten, nämlich:
   a. Baden,
   b. Kurhessen,
   c. Großherzogthum Hessen,
   d. Holstein und Lauenburg,
   e. Luxemburg,
   f. Mecklenburg-Schwerin und
   g. Nassau

   unter sich, auf die jedesmalige Dauer von zwei Jahren, zu wählender Souverain.

Hiernach würde das Directorium aus sieben Mitgliedern — mit der jedem derselben zukommenden, obenerwähnten Stimmberechtigung — bestehen; es würden an den Sitzungen des Directoriums, namentlich bei Berathung wichtigerer Gegenstände die betreffenden Für-

sten in Person und nur ausnahmsweise, sowie zur Erledigung der laufenden Geschäfte ihre Stellvertreter Theil nehmen und darin der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen von Jahr zu Jahr abwechselnd den Vorsitz führen. Neben dem Bundesdirectorium würde ein Parlament und ein Bundesgericht (siehe Nr. IV.) zu bestehen haben.

Durch ein Bundesgesetz würden die Befugnisse und Gerechtsame des Vorsitzenden festzusetzen und würde dabei weiter zu bestimmen seyn, in welchen Fällen

1) das Directorium in seiner Gesammtheit zusammenzutreten habe,
2) die durch absolute Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des Directoriums der Zustimmung des Parlaments oder nur des Staatenhauses (siehe Nr. IV. „Parlament") bedürfen,
3) es, zur Beschleunigung des Geschäftsgangs und namentlich in eilenden Fällen, nur des einstimmigen Beschlusses des aus Oesterreich, Preußen und Bayern bestehenden engeren Directoriums bedarf, während jedesmal dann, wenn hierbei keine Einstimmigkeit erzielt wird, der betreffende Gegenstand im Plenum des Directoriums zu berathen seyn dürfte.

Ihre Hauptthätigkeit würde wohl die neue Centralgewalt namentlich darauf zu verwenden haben, die Einheit in Münze, Maß und Gewicht, sowie in den Civil- und Straf-Gesetzbüchern in ganz Deutschland zu erstreben.

Frankfurt würde aus den in der Schrift des Doctors Frantz hervorgehobenen Gründen auch ferner der Sitz der neuen Centralgewalt, und was damit zusammenhängt, seyn. Wenn übrigens in neuerer Zeit zu Frankfurt für die Entfernung der Bundesbesatzung aus dieser Stadt agitirt wird, so scheint man dort nicht zu bedenken, daß Frankfurt namentlich auch aus dem Grunde wieder zur freien Stadt gemacht und nicht einem der benachbarten Staaten annectirt worden ist, weil diese Stadt schon damals zum Sitz der demnächstigen Bundesbehörde erkoren worden war, daß die Entfernung der besagten Besatzung aus Frankfurt nur zu wahrscheinlich die Wiederholung der am 3. April 1833 und am 18. September 1848 erlebten Scenen zur Folge haben würde, sowie daß Bayern wohl nichts dabei zu erinnern haben dürfte, wenn Regensburg zur freien Stadt und zum Sitz der neuen Bundes-Centralgewalt gemacht, dagegen Frankfurt jenem Staate annectirt würde, in welcher Beziehung der Umstand, daß Frankfurt

nicht mit Bayern zusammenhängt, um so weniger in Betracht kommen kann, als ja auch die Rheinpfalz von Altbayern aus regiert wird und die Entfernung Frankfurts von Aschaffenburg, der zwei zwischen beiden Städten bestehenden Eisenbahnen wegen, als beinahe verschwindend angesehen werden kann.

Was nun die obige Annahme, daß jeder der drei Gruppen des deutschen Bundes im Directorium eine gleiche Stimmenzahl zukommen soll, betrifft, so dürfte diese Annahme wohl nur unter den folgenden Voraussetzungen zu realisiren seyn:

Wenn nämlich dermalen die Leistungen für das Bundesheer an Haupt-, Reserve- und Ersatz-Contingent zu $1\frac{2}{3}$ Procent der Bevölkerung nach der noch bestehenden Matrikel von 1819 betragen

a. für Oesterreich . . . . 158,000 ⎫
b. „ Preußen . . . . 132,000 ⎬ Streitbare
c. „ die reindeutschen Staaten . 212,000 ⎭
zusammen also . . 502,000 Mann,

so hatten dagegen auch seither die reindeutschen Staaten den Vorzug, daß sie im engeren Rath der Bundesversammlung 15 Stimmen und jeder der beiden Großstaaten nur 1 Stimme, sodann im Plenum der Bundesversammlung 58 und jeder der beiden Großstaaten nur 4 Stimmen führten, andererseits aber auch den Nachtheil, daß sie in demselben Verhältniß, wie zu den Leistungen für das Bundesheer, auch zur Bestreitung der Bundeskosten beizutragen, mithin bei einem Ausschlag von 1000 Gulden 422, die beiden Großstaaten dagegen zusammen nur 578 Gulden zu zahlen hatten.

Soll daher eine Bundescentralbehörde creirt werden, worin jede der drei Gruppen des deutschen Bundes eine gleiche Stimmenzahl zu führen hat, wornach also die reindeutsche Gruppe des erwähnten Vorzugs verlustig werden wird, so dürfte es als eben so gerecht, wie billig erscheinen, daß dann auch künftig jede der besagten drei Gruppen in gleichmäßiger Weise, also mit $\frac{1}{3}$ des ganzen Bedarfs, zu den Leistungen für das Bundesheer und zur Bestreitung der Bundeskosten beizutragen haben wird.

Hiernach würde, wenn man das Gesammtcontingent der reindeutschen Staaten, wie solches wohl als nöthig erscheinen dürfte, auf der Stärke von 212,000 Mann erhalten will, auch jeder der beiden Großstaaten mindestens ein gleichstarkes Contingent zum Bundesheer zu stellen haben, und dieses damit die

Stärke von 636,000 Streitbaren erhalten; während, bei einer gleichen Beitragsleistung zu den Bundeskosten von Seiten einer jeden der drei Gruppen, alle Bundesanstalten, mithin auch die Bundesfestungen, von deren Territorial-Besitzstand abgesehen, ein Gemeingut dieser drei Gruppen in der Art werden würden, daß jede derselben mit $\frac{1}{3}$ an diesem Bundeseigenthum zu participiren hätte.

In der That kann auch nicht entfernt ein Grund dafür vorliegen, daß nicht jeder der beiden Großstaaten zur Führung eines Bundeskrieges ein eben so starkes Contingent, wie die reindeutsche Staatengruppe, zu stellen haben sollte, da ja jene Staaten mindestens in gleichem Grade, wie diese, bei dem Erfolg eines solchen Krieges interessirt sind und, bei einem unglücklichen Ausgang des Krieges, ihre großmächtliche Stellung sehr gefährdet seyn dürfte, während einer solchen Calamität am besten dadurch begegnet werden kann, wenn schon bei'm Beginne des Krieges das Bundesheer dadurch, daß das Contingent eines jeden Großstaats wenigstens auf die Stärke des Contingents der reindeutschen Staaten gebracht wird, möglichst stark auftritt, nach dem Obigen aber den reindeutschen Staaten nicht wohl zugemuthet werden kann, bei Führung eines Bundeskrieges so unverhältnißmäßig größere Opfer an Menschen und an Geld zu bringen, wie dies bei den bestehenden Annahmen der Fall seyn würde. Jedenfalls erscheint die bisherige Annahme, wornach die reindeutschen Staaten den weit über den anderthalbfachen Betrag des preußischen Contingents und beinahe $\frac{3}{4}$ des Betrags der von beiden Großstaaten zusammen zu leistenden Contingente zum Bundesheere zu stellen haben, als eine große Anomalie, welche Anomalie bisher wohl nur in Ermangelung eines Bundeskriegs, und da in den über das Bundesheer aufgestellten Tabellen die Contingente der beiden Großstaaten allerdings als bei weitem stärker, als diejenigen der einzelnen reindeutschen Staaten verzeichnet sind, noch nicht so klar, wie in der obigen Zusammenstellung vor Augen getreten seyn dürfte; während es andererseits sehr zweifelhaft seyn möchte, ob nach einem erfolgreichen Bundeskriege die den erstbenannten Staaten im Verhältniß ihrer Contingentsleistung zukommenden $\frac{2}{5}$ (eigentlich $\frac{2}{5}\frac{1}{0}\frac{1}{2}$) der eroberten Landestheile und der von dem unterlegenen Theile zu erhebenden Kriegscontributionen verabfolgt worden seyn würden. Wenn daher die besagte Annahme bundesgesetzlich statuirt wurde, so konnte diese größere Belastung der reindeutschen Staatengruppe nur dadurch compensirt werden, daß dieser ein bedeutendes Uebergewicht an Stimmen in der Bundesversammlung zugewiesen wurde.

Von da an aber, wo diese Bevorzugung der reindeutschen Staatengruppe aufhören und in der zu creirenden Centralgewalt ein gleiches Stimmenverhältniß für jede der daran Theil nehmenden Staatengruppen eintreten wird, muß dieses neue Bündniß — ohne Rücksicht auf die Größe der, seiner Zeit dem deutschen Bunde, unter ganz anderen Voraussetzungen, zugewiesenen Gebietstheile der beiden deutschen Großstaaten — als eine Associatiou dreier gleichberechtigter Theilnehmer, mit ganz gleichen Verbindlichkeiten für jeden derselben, betrachtet werden; wornach denn auch von jeder der drei Staatengruppen nur ganz gleiche Leistungen für das Bundesheer und zur Bestreitung der Bundeskosten in Anspruch genommen werden können, und würden hiernach die reindeutschen Staaten, wenn man die dermalige Stärke des Bundesheeres von nur 502,000 Mann beibehalten wollte, nur ⅓ dieser Stärke, also rund 167,000 Mann statt der bisherigen 212,000 Mann zu stellen haben.

Zur besagten Gleichstellung jener drei Gruppen bezüglich ihrer Contingentsleistungen dürften sich übrigens die beiden Großstaaten wohl um so mehr geneigt finden, als ja in der Sitzung der Bundesmilitärcommission vom 4. Januar 1860 vom preußischen Militärbevollmächtigten ausdrücklich hervorgehoben worden war: „daß die überwiegenden Theile des Bundesheeres von den Contingenten der deutschen Großmächte gebildet werden."

Auch bei dieser gleichen Repartition der vorkommenden Lasten wird jedoch den beiden Großstaaten immerhin noch der große Vortheil verbleiben, daß nur sie abwechselnd den Vorsitz in der neuen Centralgewalt haben werden, daß voraussichtlich nur von Einem derselben Staaten der Bundes-Oberfeldherr gestellt und daß in strittigen Fällen die reindeutsche Gruppe, bei einer Einigung der beiden anderen Gruppen unter sich, immer überstimmt werden wird, während man andererseits stets dahin trachten dürfte, in der Bundescentralbehörde wo möglich keine solche Beschlüsse zu fassen, die Einem der beiden Großstaaten nicht genehm seyn könnten.

Bezüglich dieses Gegenstandes darf übrigens nicht unbemerkt bleiben, daß nach dem oben erwähnten Entwurf einer „Reichsregierung" von den sieben Mitgliedern des Directoriums jeder der beiden Großstaaten 2 Stimmen und jedes der 5 anderen Mitglieder Eine Stimme führen sollte, wornach also der Schwerpunkt in die, den eigentlichen Kern Deutschlands bildende reindeutsche Staatengruppe gelegt war, sowie daß nach dem zu Erfurt berathenen Entwurf einer deutschen

Reichsverfassung in dem Fürsten-Collegium jedes der 6 Mitglieder, darunter auch Preußen, Eine Stimme führen und nur bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheiden sollte.

Was sodann die oben angenommene Gleichberechtigung beider Großstaaten im deutschen Bunde, namentlich in Beziehung auf den wechselnden Vorsitz in der zu schaffenden Centralbehörde anbelangt, so bemerken wir hierüber Nachstehendes:

Wenn man einerseits erwägt, daß schon Friedrich der Große für den preußischen Staat die Ebenbürtigkeit mit Oesterreich und den anderen europäischen Großstaaten zu erringen gewußt, daß jener Staat durch seine Erhebung im Jahr 1813 seine im Jahr 1795 begangene Versündigung an Oesterreich und an Deutschland überhaupt wieder ausgeglichen und daß das brave preußische Heer sich durch seine Kriegsthaten in den Jahren 1813, 1814 und 1815, insbesondere durch die von diesem Heere bewirkte Entscheidung des Siegs bei Waterloo um ganz Europa so hoch verdient gemacht hat, so wird man wohl andererseits gerne zugeben, daß Oesterreich — dessen Existenz mit derjenigen Deutschlands so innig verwebt ist, daß das Eine ohne das Andere gar nicht gedacht werden kann, und in dessen Monarchen Deutschland eine so lange Dauer von Jahren hindurch sein Oberhaupt zu verehren hatte — sich um unser deutsches Gesammtvaterland nicht nur in früheren Zeiten unzählige Mal, sondern auch in neuerer Zeit durch sein energisches Auftreten gegen Frankreich im Jahre 1813, welchem rechtzeitigen Auftreten man die Befreiung Deutschlands von fremder Herrschaft zunächst zu danken hat, sowie durch die glorreiche Theilnahme seines tapferen Heeres an den Feldzügen von 1813 und 1814, sowie selbst durch seine in den Jahren 1848 und 1849 in Ungarn und in Italien erfochtenen Siege in so hohem Grade verdient gemacht hat. Bedenkt man nun dabei weiter, daß Oesterreich zwar eine Bevölkerung von 37 und Preußen nur eine solche von 17½ Millionen Einwohnern hat, dagegen aber in der letzteren Bevölkerung das deutsche Element ungleich stärker, als in dem aus vielen Nationalitäten zusammengesetzten österreichischen Kaiserstaat repräsentirt wird, und daß das kleinere Preußen mittelst der dortigen vortrefflichen, in neuester Zeit wesentlich verbesserten Heeresorganisation*) eine verhältniß-

---

*) Schon in unserer zu Ende des Jahres 1855 erschienenen Schrift: „Die Nothwendigkeit einer Vereinbaruug über gleiche Commandowörter im deutschen Bundesheere“ wiesen wir auf Seite 10 darauf hin, daß Preußens „dermalige imposante Militärmacht, deren Beibehaltung zur Aufrechthaltung des Gleichge-

mäßig weit größere Truppenmacht, als Oesterreich, aufzustellen vermag, so wird man nach allem diesem die erwähnte Gleichberechtigung beider Großstaaten im deutschen Bunde gerne zugestehen; und wird wohl Oesterreich bei dem wechselnden Vorsitz beider Großstaaten in der neuen Bundes-Centralbehörde um so weniger etwas zu erinnern finden, als durch diesen Wechsel jede Möglichkeit einer Eifersüchtelei unter den beiden Großstaaten am wirksamsten beseitigt wird und als zunächst nur durch die mittelst jener Gleichberechtigung zu ermöglichende Kräftigung Deutschlands das, eben in einem großen Theile des Kaiserstaats durch einen unvernünftigen Nationalitäten-Schwindel*) unterdrückte deutsche Element wieder zu seiner früheren Geltung gelangen kann.

Mittelst dieser Gleichberechtigung und in Folge derselben wird dann auch die diplomatische Vertretung des Bundes dem Auslande gegenüber am einfachsten und zweckmäßigsten in der Art zu bewirken seyn, daß jedesmal die Gesandten desjenigen deutschen Großstaats, welcher in dem betreffenden Jahre den Vorsitz im Bundesdirectorium führt, in demselben Jahre in allen Angelegenheiten des deutschen Bundes diesen bei den betreffenden fremden Regierungen zugleich mit zu vertreten haben.

Die Gleichberechtigung beider Großstaaten im deutschen Bunde würde jedoch durch die Annahme des vom Herzog von Coburg-Gotha für den Bund vorgeschlagenen Organisationsplans wesentlich gestört werden, da dann — während jetzt die Bevölkerung der zum Bunde zählenden Gebietstheile beider Großstaaten beinahe ganz gleich groß ist — Oesterreich nur mit 12,900,000 (nach dem besagten Organisationsplan sogar, nach Ausscheidung der von jeher zu Deutschland gehört habenden Nationalitäten nichtgermanischen Elements, nur mit 10 Millionen),**) Preußen dagegen mit 16,000,000

---

wichts der europäischen Staaten so unbedingt nöthig sei, mittelst des, wenn auch nur theilweisen Ersatzes seines Landwehrsystems durch ein tüchtiges Reservesystem wohl nur gewinnen könnte."

*) Wenn der revolutionären ungarischen Partei das Losreißen von Oesterreich oder vorerst auch nur die Realisirung der Personalunion mit dem Kaiserstaat gelingt, so wird dies den Grund legen zur Geltendmachung des republikanischen Princips nicht nur im gesammten Deutschland, sondern in ganz Europa.

**) Würde denn wohl jemals ein Franzose, auch nur im Traume, auf den Gedanken kommen, die Elsäßer und die deutsch sprechenden Lothringer

Einwohnern germanischen Elements dem neuen Bunde angehören und mithin — da nach Nr. 4 jenes Plans bei den vom Fürstencollegium als Centralgewalt zu fassenden Beschlüssen auf das rein deutsche Machtverhältniß der Stimmgebenden entscheidendes Gewicht gelegt werden soll — hiernach Oesterreich dem anderen deutschen Großstaat gegenüber sehr weit nachstehen würde.

Da aber die Realisirung jenes Organisationsplans die Vergrößerung des dermaligen Ländergebiets des deutschen Bundes durch Ost- und Westpreußen, sowie durch das in Posen vorhandene germanische Element zur Folge haben und hiergegen voraussichtlich von Seiten der anderen Großstaaten bedeutende Einsprache erhoben werden dürfte, so müßte die Berechtigung zu dieser Vergrößerung vielleicht erst erkämpft werden; und dürfte es wohl als sehr zweifelhaft erscheinen, ob Oesterreich an einem solchen Kampfe Theil nehmen werde, um für den Fall des Sieges auf der deutschen Seite von der obersten Stelle, die der Kaiserstaat gegenwärtig — und so lange er den Vorsitz im deutschen Bunde allein führt — in diesem Bunde einnimmt, zur zweiten Stelle, wenn auch damit der wechselnde Vorsitz in der Bundescentralbehörde verbunden wird, hinabzusteigen.

Andererseits möchte es übrigens als eben so zweifelhaft erscheinen, ob Preußen sich dazu verstehen wird, seine ganze Bevölkerung, mit alleiniger Ausnahme des polnisch sprechenden Theiles derselben, im deutschen Bunde aufgehen zu lassen, da dies mit Preußens Stellung als europäischer Großmacht um so weniger vereinbarlich seyn würde, als diese ihren Schwerpunkt nicht innerhalb des Bundes, sondern vielmehr außerhalb desselben haben muß.

IV. Parlament und Bundesgericht.

Hinsichtlich des Parlaments könnten vielleicht folgende Annahmen zu gelten haben:

aus dem Grunde aus Frankreich ausscheiden zu wollen, weil dieselben nicht der französischen Nationalität angehören?!

1) Das Parlament besteht aus dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

2) Das Staatenhaus besteht aus sämmtlichen Bundesfürsten und den regierenden Bürgermeistern der freien Städte, oder ihren Stellvertretern; und würden die Fürsten und die besagten Bürgermeister durch ihre persönliche Theilnahme an den Sitzungen dieses Hauses ihr Interesse an dem Wohle des deutschen Bundes am besten an den Tag legen können.

3) Die einzelnen Mitglieder des Staatenhauses führen darin so viele Stimmen, als die betreffenden Staaten Abgeordnete in das Volkshaus entsenden.

4) In das Volkshaus werden entsendet von

Oesterreich	11	Abgeordnete,
Preußen	11	"
Bayern	8	"
Sachsen (Königreich)	6	"
Hannover	6	"
Württemberg	6	"
Baden	5	"
Kurhessen	4	"
Großherzogthum Hessen	4	"
Holstein und Lauenburg	3	"
Luxemburg	3	"
Mecklenburg-Schwerin	3	"
Nassau	3	"
Braunschweig	3	"
Oldenburg	2	"
Sachsen-Weimar	2	"
Hamburg	2	"
und von den weiteren 18 Staaten je 1 Mitglied, also zusammen	18	"
mithin im Ganzen	100	Abgeordnete.

Das Volkshaus aus einer größeren Zahl von Abgeordneten bestehen zu lassen, dürfte nicht als räthlich erscheinen, da sonst dieses Haus nur zu leicht auf die Idee verfallen könnte, sich als constituirende Versammlung geriren zu wollen.

5) Die Abgeordneten zum Volkshaus werden durch die Ständeversammlung der betreffenden Staaten ernannt, und zwar da, wo zwei Ständekammern bestehen, die Hälfte derselben von jeder Kammer, bei ungleichen Hälften aber die größere durch die zweite

Kammer. — In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Volkshaus senden und wo zwei Kammern bestehen, treten diese zur gemeinschaftlichen Wahl zusammen.

6) Im Falle einer Auflösung des Parlaments bezieht sich diese nur auf das Volkshaus.

7) Ein Bundesgesetz bestimmt, auf wieviele Jahre die Abgeordneten zum Volkshause gewählt werden, sodann welche Beschlüsse des Bundesdirectoriums der Zustimmung beider Häuser des Parlaments oder auch nur derjenigen des Staatenhauses bedürfen, sowie welche weiteren Gegenstände dem Parlament zur Berathung und Beschlußfassung unterbreitet werden müssen.

Das Bedürfniß eines Bundesgerichts ist eine allgemein anerkannte Nothwendigkeit, und bleibt nur sehr zu bedauern, daß dieses so dringend gebotene Bedürfniß nicht schon längst in's Leben getreten ist.

Wäre dieß geschehen, so würden die beklagenswerthen Zustände in Kurhessen, sowie in Holstein und Lauenburg alsbald beseitigt worden seyn.

Hinsichtlich der Competenz des Bundesgerichts dürften die meisten Annahmen in den „das Reichsgericht" betreffenden §. §. 123 bis 125 des zu Erfurt berathenen Entwurfs einer deutschen Reichsverfassung als Anhaltpunkte dienen können.

Aus den in der mehrerwähnten Schrift des Doctors Frantz angeführten, sehr triftigen Gründen sind übrigens auch wir der Ansicht, daß ein Parlament nicht gleichzeitig mit der neuen Centralgewalt in's Leben zu treten haben dürfte, und sind wir vielmehr des Dafürhaltens, daß vorerst neben der Centralgewalt nur das Staatenhaus und das Bundesgericht zu bestehen, das Volkshaus aber erst dann zusammenzutreten haben möchte, nachdem die erstgenannten drei Institute eine gewisse Zeit hindurch gewirkt haben, und nachdem namentlich die Centralgewalt sich mit dem Staatenhaus über eine die Bundesacte und die Wiener Schlußacte ersetzende Bundesverfassung verständigt haben und diese Verfassung als Bundesgesetz promulgirt worden seyn wird.

V. Kriegsverfassung, Besatzungen der Bundesfestungen, Bundesheer.

a. Kriegsverfassung.

Die Thätigkeit der zu creirenden Centralgewalt wird wohl zunächst durch eine, im Einverständniß mit dem Staatenhaus vorzunehmende Revision der bestehenden Kriegsverfassung des deutschen Bundes in Anspruch genommen werden, in so weit diese Revision überhaupt, und namentlich mit Rücksicht auf die neue Bundesverfassung als nöthig erscheint.

Was nun die in neuerer Zeit von preußischer Seite gegen einige Bestimmungen der Kriegsverfassung, insbesondere bezüglich des Oberbefehls über das Bundesheer, erhobenen Bedenken anbelangt, so haben wir hierüber in einigen öffentlichen Blättern unsere Ansichten ausgesprochen, und erlauben wir uns daher, die betreffenden Artikel hier nachfolgen zu lassen. Dieselben sind nämlich erschienen unter den nachbemerktten Ueberschriften in den daneben angeführten Blättern:

1) „Zur Bundeskriegsverfassungsfrage" in den Beilagen zur Allgemeinen Zeitung vom 27. und vom 28. Februar 1860.

„Nach der preußischen Circulardepesche vom 12. Januar d. J. und nach der in der Sitzung der Bundesmilitärcommission vom 4. desselben Monats von dem preußischen Mitgliede dieser Commission abgegebenen Erklärung soll der Art. XII. der Bundeskriegsverfassung: „Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer und wird von einem Feldherrn befehligt," in der Art beseitigt werden, daß nach dem preußischen Vorschlag für den Kriegsfall nur ein österreichisches Heer unter österreichischer, und ein preußisches Heer unter preußischer Führung bestehen soll, und die „nur im lockeren Zusammenhang stehenden" Contingente aller andern deutschen Staaten, mithin auch Bayerns, sich an jene beiden Heere anschließen sollen; wornach also selbst in einem vom Bund beschlossenen Kriege weder von einem Bundesheer, noch von einem Bundesoberfeldherrn die Sprache seyn könnte, und jedes der besagten

beiden Heere unter eigener Führung für sich selbstständig, mithin in gar keinem Zusammenhang mit dem anderen Heer, zu operiren haben würde."

„Bevor wir auf diesen Vorschlag näher eingehen, glauben wir die nachfolgenden Betrachtungen vorausgehen lassen zu sollen:

„Wenn trotzdem, daß im ersten Revolutionskrieg das Hauptheer der Verbündeten (Oesterreicher, Preußen ꝛc.) unter einem gemeinschaftlichen Oberbefehl stand, hierbei von diesem Heer kein günstiger Erfolg erzielt wurde, so waren hieran Umstände schuld, die nur allzubekannt sind. Dagegen kann aber auch darüber kein Zweifel bestehen, daß nur in der Uneinigkeit der beiden deutschen Großmächte, in der sich hieraus ergebenden Ermangelung der Vereinigung des Oberbefehls über die Heere der Verbündeten in einer kräftigen Hand, und in dem Umstand, daß hiernach jedes dieser Heere den Krieg auf eigene Faust zu führen suchte, der Grund der weiteren Unfälle der Verbündeten zu finden ist, welche Unfälle für Preußen den Basler Frieden traurigen Andenkens, und für Oesterreich den unglücklichen Frieden von Campo Formio zur Folge hatten."

„Nachdem Preußen sich im Krieg der österreichischen und der russischen Heere im Jahre 1799, und in demjenigen Oesterreichs im Jahre 1800 passiv verhalten, und auch im Feldzug von 1805 seines Schwankens wegen nicht rechtzeitig dem österreichisch-russischen Heer Beistand geleistet hatte, mußte es diese Unterlassungssünden durch die sehr harten Bedingungen des Friedens von Tilsit schwer büßen; und wenn an dem darauf folgenden Krieg Oesterreichs gegen Frankreich von 1809 Preußen keinen activen Antheil nahm, so dürfte hieran wohl mit der gedrückte Zustand schuld gewesen seyn, in dem sich damals der letztere Staat in Folge des Friedens von Tilsit befand, wie denn auch Oesterreich der im Jahre 1805 erlittenen schweren Verluste wegen sich außer Stand befunden haben wird, im darauf folgenden Jahr dem anderen deutschen Großstaat Beistand zu leisten."

„Wir gelangen nunmehr zu dem Moment, wo im Feldzug von 1813 dem weiteren Vordringen Napoleons I. nach den Siegen bei Lützen und bei Bautzen nur durch den Hinzutritt Oesterreichs zum russisch-preußischen Bündniß allein Einhalt geboten wurde, und es wird wohl gestattet seyn, hierbei zur besseren Beurtheilung des oben erwähnten preußischen Vorschlags die Frage aufzuwerfen: welchen weiteren Verlauf der damalige Krieg wohl genommen haben dürfte, wenn die verbündeten Heere nicht, wie solches damals geschehen, unter einem Oberbefehl vereinigt worden wären, son-

dern vielmehr jedes derselben, das russisch-preußische und das österreichische, für sich allein selbstständig operirt hätte."

„In der That hätte zu jener Zeit nichts in der Welt geschehen können, was den Kaiser Napoleon mehr zu erfreuen vermochte, als gerade diese freiwillige Trennung der beiden feindlichen Heere, und würde damit sicherlich einer seiner kühnsten Wünsche in Erfüllung gegangen seyn. Wenn man ja nur einigermaßen mit seiner Art Krieg zu führen bekannt ist, so weiß man, daß er selbst als den Inbegriff seiner Feldherrnkunst betrachtete, die feindlichen Heere zu trennen zu suchen, insofern er sie nicht bereits getrennt vorfand, um sie dann vereinzelt — eines nach dem anderen — zu schlagen, von welcher Kunst er namentlich in den Feldzügen von 1796 und 1814 — wenn auch an dem letzten Versuch dieser Art in dem letzteren Feldzug scheiternd — so glänzende Proben abgelegt hat; und würde er im Jahre 1813 ganz gewiß Sieger geblieben seyn, wenn damals die Theilung der Heere der Verbündeten in zwei von einander getrennte Heere, und noch dazu ohne einen gemeinsamen Oberbefehl, stattgefunden hätte. Alle großen Feldherren haben von jeher ganz in derselben Weise gehandelt, und hatte namentlich Friedrich der Große einzig und allein nur der Anwendung desselben Systems die Größe seines Namens und die Vergrößerung seines Staats zu verdanken."

„Wenn Napoleon III. auch nur den zehnten Theil des Feldherrngenie's seines großen Oheims ererbt haben sollte, so würde derselbe bei der weiteren Erfüllung der von diesem Oheim auf ihn überkommenen Mission, wenn es sich nämlich von der Wiedereroberung der Rheingrenze handeln wird, sich glücklich preisen, wenn er, statt eines deutschen Heeres unter einer einheitlichen Führung, nach dem preußischen Vorschlag zwei deutsche Heere ohne einen gemeinschaftlichen Oberbefehl — ein nord- und ein süddeutsches, jedes derselben selbständig für sich allein operirend — vor sich fände; der Sieg auf französischer Seite könnte bei einer solchen Annahme nicht als zweifelhaft erscheinen, zumal da hierbei dem französischen Heer nach Ueberschreitung des Rheins die auf dessen beiden Ufern befindlichen transversalen Eisenbahnen nebst der Rheinbrücke bei Kehl — jene und diese gleichsam wie zu diesem Ende durch höhere Eingebung geflissentlich erbaut — so trefflich zu statten kommen werden."

„Hiernach können wir uns denn auch nur dahin aussprechen, daß selbst bei der vollkommensten Uebereinstimmung unter den beiden deutschen Großstaaten — welche Uebereinstimmung aber leider

weder dermalen besteht, noch nach dem Obenangeführten im Verlauf der früheren dem Entscheidungskampf bei Leipzig vorausgegangenen Kriege jemals bestanden hat — die Realisirung des preußischen Vorschlags die allergrößten Nachtheile zur Folge haben würde, mit Rücksicht darauf, daß ein so übereinstimmendes Handeln der von einander unabhängigen Feldherren der beiden von einander getrennten deutschen Heere, wie solches bei dem Operiren derselben auf einem und demselben Kriegsschauplatz durchaus erforderlich seyn würde, nur für den Fall, daß jene Feldherren übermenschliche Wesen wären, als denkbar erscheinen könnte, daß dieselben Nachtheile in noch weit höherem Maß eintreten würden, wenn es zu einer Hauptschlacht zwischen den beiden hierzu vereinigten deutschen Heeren, jedes derselben unter besonderem Oberbefehl, und dem in jeder Beziehung einheitlichen französischen Heere kommen sollte*), sowie daß bei einem Krieg mit unserem westlichen Nachbar das deutsche Heer — mag nun dasselbe nur aus dem Bundesheer bestehen oder dieses auch noch durch die weiter disponiblen Heerestheile der beiden deutschen Großstaaten verstärkt seyn — nur unter einer einheitlichen Führung dem französischen Heer gegenüber zu bestehen vermag."

„Möchte doch die Richtigkeit dieses Ausspruchs nicht erst durch traurige Erfahrungen zur Anerkennung gebracht werden müssen!"

„Der im verflossenen Jahre von dem nichtösterreichischen Deutschland, insbesondere von Preußen begangene große Fehler, nicht rechtzeitig dem anderen deutschen Großstaat zur Behauptung der Lombardei den schuldigen Beistand geleistet zu haben, wird, wenn überhaupt, nur mit den schwersten Opfern wieder einigermaßen gut gemacht werden können. Waren doch selbst für officiös geltende preußische Blätter so arg verblendet, daß sie in dem Verlust der Lombardei — welcher Verlust Sardinien zum Grenznachbar des deutschen Bundes gemacht hat — keine Beeinträchtigung Deutschlands zu erblicken vermochten, ja selbst den Verlust des venetianischen Königreichs sammt dem dortigen Festungsviereck — auf dessen Erhaltung zur Vertheidigung der Südgrenze des deutschen Bundes Herr v. Radowitz einen so überaus hohen Werth gelegt hatte — als die Interessen des nichtösterreichischen Deutschlands gar nicht berührend betrachteten, und

*) Trug doch zum Verlust der Schlacht von Solferino namentlich auch der Umstand wesentlich bei, daß dabei das österreichische Heer in zwei Armeen zerfiel, und deren Commandanten, obgleich unter einem gemeinschaftlichen Oberbefehl stehend, doch mit der ihrer Stellung entsprechenden Selbständigkeit operiren durften.

daß sie erst jetzt, nach dem von Frankreich manifestirten Verlangen, sich Savoyen und Nizza einzuverleiben, zur Erkenntniß gekommen sind, daß nach der Inanspruchnahme der Alpengrenze diejenige der Rheingrenze in naher Aussicht steht."

„Je mehr wir aber davon überzeugt sind, daß das im vorigen Jahr in Italien vergossene französische Blut nicht für die Befreiung jenes Landes, sondern vielmehr für die Wiedererlangung der Rheingrenze hingegeben worden ist, daß ferner die jenseits des Rheins gemachten Studien über diese Grenzfrage wohl schon bald zur praktischen Anwendung kommen werden, sowie daß der Gang der kommenden Ereignisse sich ganz in der Weise, wie wir solches auf Seite 1935 der Beilage zur Allg. Zeitung vom 29. April v. J.*) vorausgesagt haben, gestalten wird, um desto mehr ist es zu bedauern, daß gerade in dem dermaligen kritischen Moment der fragliche Vorschlag von preußischer Seite gemacht worden ist, da hierdurch eine Verzögerung in der Realisirung der so nöthigen Revision der Bundeskriegsverfassung eintreten mußte, während der Vorschlag selbst sich wohl keinen günstigen Erfolg zu versprechen haben dürfte."

„Es ist nämlich mit Zuversicht zu erwarten, daß die Fürsten der mittleren und kleineren deutschen Staaten nicht einem Vorschlag beistimmen werden, dem nicht nur die oben angeführten strategisch-taktischen Gründe entgegenstehen, sondern dem auch die Spaltung von ganz Deutschland in zwei Theile zu Grunde liegt. Denn wenn auch diese Spaltung vorerst nur eine solche in militärischer Beziehung seyn soll, so würde sie naturgemäß nur zu bald auch zu einer politischen Theilung führen. Jene Fürsten würden daher mit ihrem Beitritt zu dem besagten Vorschlag ihre demnächstige Mediatisirung selbst decretiren, und es würde mit dieser selbst der geographische Begriff eines Deutschlands verschwinden, und an dessen Stelle auf der Karte von Europa künftig nur ein Oesterreich und ein Preußen zu finden seyn."

„Wenn man nun die Frage aufwirft: ob und welche Berechtigung Preußen zum Stellen eines so erorbitanten Verlangens, dessen Realisirung die Auflösung des deutschen Bundes herbeiführen würde, zur Seite steht, so dürften die nachfolgenden Zahlenverhältnisse hinsichtlich der drei großen Gruppen, in welche Deutschland, resp. der deutsche Bund zerfällt, zur Beantwortung jener Frage als Anhaltpunkte dienen:

---

*) Im Artikel „das Nationalitätsprincip und die Verträge."

a. „Die Zahl der Einwohner beträgt für Oesterreich (nach dem Verlust der Lombardei) 37, für Preußen 17½ und für die andern deutschen Staaten 17½, mithin für die drei Staatengruppen zusammen 72*) Millionen."

b. „Jeder der beiden deutschen Großstaaten hat innerhalb des Bundesgebiets beinahe 13 Millionen Einwohner."

c. „Zum Bundesheer stellen ausschließlich der Ersatzmannschaft Oesterreich 142,000, Preußen 120,000 und die reindeutschen Staaten 190,000 Mann."

d. „Die größte Länge Preußens beträgt 165, diejenige der reindeutschen Staatengruppe 110 Meilen."

„Man ersieht hieraus, daß die zuletzt gedachte Staatengruppe schon dann, wenn es sich um die Interessen des gesammten Deutschlands handelt, bei gleicher Einwohnerzahl mit Preußen ein entscheidendes Wort mitzusprechen hat, daß dieß aber in Bundesangelegenheiten — bei der nach Art. 3 der Bundesacte allen Bundesmitgliedern zustehenden Gleichberechtigung, und da jene Gruppe sogar 4½ Millionen Einwohner mehr hat, als das Bundesgebiet eines jeden der beiden Großstaaten — in noch weit höherm Grad der Fall ist, sowie daß dieselbe Staatengruppe auf die ihr nach §. 45 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung, und nach Art. 4 der Bundesacte zustehende Art der Mitwirkung zur Erwählung des Bundesoberfeldherrn umsoweniger Verzicht leisten wird, als sie 48,000 Mann mehr als Oesterreich und 70,000 Mann mehr als Preußen zum Bundesheer zu stellen hat."

„Weit davon entfernt den Werth, daß Preußen dem deutschen Bund angehört, irgendwie verkleinern zu wollen, legen wir vielmehr auf diese Angehörigkeit einen so überaus hohen Werth, daß unserer festen Ueberzeugung nach der Bund ebensowenig Preußen wie Oesterreich zu entbehren vermag."

„Dagegen muß aber auch andererseits anerkannt werden, daß Preußen selbst als Großstaat seinen Schwerpunkt nicht in dem außerhalb des Bundes befindlichen, dem Königreich Bayern an der Einwohnerzahl von etwas über 4½ Millionen ganz gleichkommenden Besitzstand, sondern vielmehr innerhalb des Bundes mit seinen weiteren 13 Millionen Einwohnern zu finden vermag, und daß der erstbenannte Staat nur durch seine Stellung im Bunde seine

*) Die Gesammteinwohnerzahl der besagten drei Staatengruppen ist durch den Verlust der Lombardei um 3 Millionen vermindert worden.

Eigenschaft als europäische Großmacht zu behaupten und bei einem Conflict mit seinem westlichen oder östlichen Nachbar, dem einen oder dem andern oder auch beiden Nachbarn gleichzeitig gegenüber, nur mittelst derselben Stellung zu bestehen vermag, in welcher letzteren Beziehung namentlich mit in Anschlag gebracht werden muß, daß, bei ganz gleicher Einwohnerzahl mit der reindeutschen Staatengruppe, die größte Länge Preußens gerade um die Hälfte mehr als diejenige dieser Gruppe beträgt, und jener Staat noch dazu in zwei von einander getrennte Haupttheile zerfällt, während die besagte Gruppe ihrem Hauptbestand nach ein zusammenhängendes Ganzes bildet, und durchaus kein Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß dieselbe Staatengruppe bei einer gleichgroßen Bevölkerung mit Preußen nicht auch ihr Gesammtcontingent auf den erst jetzt in diesem Großstaat erstrebten Bestand von 350,000 Mann an unmittelbaren Feldtruppen sollte bringen können, wenn solches vom Bunde verlangt wird oder zur Behauptung ihres Besitzstandes erforderlich ist, wie denn in der Wirklichkeit im vorigen Jahr Bayern einen jene Zahl, im Verhältniß zur gegenseitigen Bevölkerung, sogar noch übersteigenden Bestand an unmittelbaren Feldtruppen aufgestellt hatte."

„Nach dieser Abschweifung kehren wir zum eigentlichen Gegenstand unserer Betrachtungen zurück."

„Wenn, nach unserer obigen Annahme, von Seiten der mittleren und kleineren deutschen Staaten an deren Mitwirkung bei der Ernennung des Bundesoberfeldherrn festzuhalten seyn dürfte, so gehen wir bezüglich des letzteren von folgenden Unterstellungen aus:"

„Nehmen wir zunächst an, daß zwischen Frankreich und dem deutschen Bund ein Krieg ausbricht, bei dem nicht nur Rußland, sondern auch Sardinien neutral bleibt — welche letztere Annahme keineswegs außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, da für die dortige Dynastie bei dem Unterliegen Frankreichs nicht nur der Verlust ihres früheren Besitzstandes in Italien auf dem Spiel steht, sondern dieselbe auch nach der Abgabe Savoyens an Frankreich auf die Wiedererlangung ihres eigentlichen Stammlandes keinen Anspruch mehr erheben kann."

„Daß in diesem Fall ein diesseitiges Operiren mit zwei von einander unabhängigen Heeren auf einem und demselben Kriegsschauplatz ein fehlerhaftes Beginnen seyn würde, haben wir bereits auf Seite 3038 der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 6. Juli

1858*) nachgewiesen, und würde daher nach den oben angeführten Grundsätzen auf dem sich hiernach ergebenden Kriegsschauplatz zunächst nur das Bundesheer unter seinem Oberfeldherrn zu operiren haben."

„Wenn nun schon gleich anfangs, oder auch erst später, die beiden deutschen Großstaaten es ihrem speciellen oder dem allgemeinen Interesse entsprechend finden, zur schnelleren Herbeiführung eines glücklichen Erfolgs alle ihre weiteren disponiblen Heerestheile gleichfalls am Kampfe theilnehmen zu lassen, so darf auch selbst nach dieser bedeutenden Vermehrung des diesseitigen operirenden Heeres dieses, wenn auch in von einander getrennte, größere Heeresabtheilungen zerfallend, seine einheitliche Eigenschaft unter einem und demselben Feldherrn nicht aufgeben, wohl aber bei dieser Voraussetzung die Benennung „Deutsches Heer" anzunehmen haben."

„Waren nun bei der Ernennung des Oberfeldherrn die beiden deutschen Großstaaten Hand in Hand gegangen, wie dieß instinctmäßig und vernunftgemäß immer geschehen sollte, so konnte sicherlich nur ein solcher Feldherr hierzu bestellt werden, der jenen beiden Staaten genehm war; und werden diese dann nur um so mehr geneigt seyn, auch ihre über die Bundesverpflichtung hinaus zu stellenden Heerestheile jenem Feldherrn unterzuordnen, während ein selbstständiges Auftreten von zwei oder wohl gar drei von einander unabhängigen Heeren auf einem und demselben Kriegsschauplatz voraussichtlich nur dazu beitragen würde, den zu erhoffenden Sieg zu vereiteln."

„Nehmen wir nun weiter an, daß in demselben Krieg Sardinien wieder mit Frankreich verbündet ist, so gelangen wir auf denjenigen Standpunct, den das gesammte Deutschland im verflossenen Jahr hätte einnehmen sollen, zu eigenem großen Schaden aber leider nicht schon damals eingenommen hat. Bei dieser Sachlage wird an der nunmehr ganz offenen südwestlichen Bundesgrenze und vom Venetianischen aus ein möglichst starkes österreichisches Heer — die Erfahrungen im verflossenen Jahre benützend — der wohl auch hierbei wieder von Frankreich unterstützten sardinischen Armee entgegenzutreten haben; und wird es den bestehenden Verhältnissen und wohl auch hierbei wieder dem Wunsch Oester-

---

*) In dem aus der Allgemeinen Militärzeitung in die Allg. Ztg. aufgenommenen Artikel „Die Besatzungen der Bundesfestungen."

reichs entsprechend seyn, wenn dagegen das durch weitere österreichische und preußische Heeresabtheilungen verstärkte, vom Rhein aus operirende Bundesheer der preußischen Führung unterstellt wird, wie denn auch die Vertheidigung der Nord- und der Ostseeküste von einem preußischen Commandirenden zu leiten seyn wird. Daß indessen die beiden durch die Alpen getrennten Hauptheere in Italien und am Rhein bis zu ihrer späteren Vereinigung in Frankreich ganz unabhäng von einander, dabei jedoch immer in möglichster Uebereinstimmung zu operiren haben, wird als sich von selbst verstehend angenommen."

„Nehmen wir als dritten Fall an, daß die mitteleuropäische Großmacht nicht nur gegen Westen, sondern auch gleichzeitig gegen Osten Front zu machen habe, so wird in Gemäßheit der oben ausgesprochenen Grundsätze auch auf dem sich hiernach ergebenden östlichen Kriegsschauplatz ein aus österreichischen und aus preußischen Heeresabtheilungen zusammengesetztes Heer unter einem einheitlichen Oberbefehl gegen die russische Armee zu operiren haben, und wird es als ganz natürlich erscheinen, daß dann der Oberbefehlshaber dieses Heeres in dem obigen zweiten Fall von Seiten Oesterreichs, und im ersteren Fall, wenn nämlich Sardinien neutral geblieben, von Seiten desjenigen deutschen Großstaats, welchem der Oberbefehlshaber des Bundesheeres nicht angehört, ernannt wird. Auch bei dieser Unterstellung würden die eben erwähnten beiden Oberbefehlshaber ganz unabhängig von einander, dabei aber gleichfalls in möglichster Uebereinstimmung zu operiren haben."

„Nehmen wir endlich als den sehr unwahrscheinlichen vierten Fall an, daß die Ostgrenze Preußens oder Oesterreichs, oder auch beide Großstaaten zugleich, von dem alleinigen Rußland bedroht oder angegriffen, und hierin von der Bundesversammlung, in Gemäßheit des Artikels 47 der Wiener Schlußacte, Gefahr für das Bundesgebiet erkannt werde — wie es denn eine arge Versündigung an dem bestehenden Bundesrecht gewesen ist, daß die im verflossenen Jahr so offenbar stattgehabte Bedrohung der Lombardei*) nicht auch

---

*) Für alle diejenigen, welche in ihrem kindlichen Glauben an die Friedensliebe Napoleons III. die damalige arge Bedrohung der Lombardei verkannten, muß die Kenntnißnahme des bereits am 26. oder 27. Jan. v. J. zwischen Frankreich und Sardinien abgeschlossenen Vertrags, wornach nach Anschließung der Lombardei und des Venetianischen an Sardinien von diesem Savoyen und Nizza an Frankreich abgetreten werden sollten, sehr beschämend seyn; und wird

die in jenem Artikel so klar vorgeschriebene bundesgesetzliche Erledigung alsbald gefunden hat — so würde auch bei dem hieraus entstehenden Bundeskrieg ganz in ähnlicher Weise, wie solches im ersten Fall Frankreich gegenüber angenommen wurde, hinsichtlich der Einheit des diesseitigen Heeres und im Oberbefehl über dasselbe zu verfahren seyn."

„Außer dem obenangeführten Artikel XII. der Bundeskriegsverfassung und dem Artikel XIII. möchten aber, unserer Ansicht nach, noch weiter aufrecht zu erhalten seyn: der Artikel V., weil in dessen Ermangelung selbst der Begriff eines eigentlichen Bundesheeres nur zu wahrscheinlich nach und nach ganz verschwinden würde, sowie die Artikel XIV. und XV., da nur bei dem Vorhandenseyn dieser beiden Artikel die einzelnen großen, mittleren und kleinen Bundesstaaten ihre Contingente dem Bundesoberfeldherrn mit allem Vertrauen unterzuordnen vermögen."

„Hinsichtlich der beiden letzteren Artikel XIV. und XV. mag jedoch eine Ausnahme als sehr gerechtfertigt erscheinen, und solche darin zu bestehen haben: es dürfte für den Fall, daß der Regent des einen oder des anderen deutschen Großstaats von der Bundesversammlung ersucht werden sollte, den Oberbefehl über das Bundesheer zu übernehmen, bei dieser Uebernahme sowohl von der in dem ersten Artikel vorgeschriebenen Beeidigung, als auch von dem ganzen Inhalt des zweiten Absatzes des anderen Artikels, sowie von der im §. 49 der näheren Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung vorgeschriebenen Instructionsertheilung von Seiten der Bundesversammlung zu abstrahiren, und dann vielmehr die Führung des besagten Heeres lediglich dem Ermessen des betreffenden Regenten vertrauensvoll anheim zu stellen seyn; in welchem Sinn wir uns bereits am Schlusse des in der Allgemeinen Militärzeitung vom 18. und vom 25. Juni vorigen Jahres enthaltenen Artikels „Militärische Zeitfragen" bezüglich der damals auch von Seiten Oesterreichs gewünschten Uebertragung des Oberbefehls über das deutsche Heer, welches zu jener Zeit am Rhein aufgestellt werden sollte, an den Prinz-Regenten von Preußen ausgesprochen hatten."

Wenn wir übrigens in dem vorstehenden, vom Februar 1860 datirenden Artikel angenommen hatten, daß bei einem Kriege zwischen Frankreich und dem deutschen Bunde Sardinien unter Umständen

---

hierdurch die Wahrheitstreue der auch noch lange nach diesem Datum erschienenen Friedensnoten des Moniteurs erst in's rechte Licht gestellt.

neutral bleiben könne, so erscheint diese Annahme jetzt, nach der unterdessen stattgehabten Vergrößerung dieses Staats, um so weniger platzgreifend, als das lediglich durch die Gnade Napoleons III. vergrößerte Sardinien nur als Vasallenstaat Frankreichs sich zu behaupten vermag.

Daß sich jedoch die Einheit des gesammten Italiens, wenn sie auch wirklich momentan zu Stande kommen sollte, auf die Dauer nicht zu erhalten vermag, das hat der berühmte Advocat Berryer erst ohnlängst vor dem Tribunal zu Marseille sehr beredt und auf das bündigste dargethan. Was werden hierzu die entnationalisirten Deutschen sagen, welche dieser nur auf Kosten und zum großen Nachtheil Deutschlands zu bewirkenden Einheit so laut zujauchzten?

2) „Ueber die neuere Wendung in der Bundeskriegsverfassungs-Frage" in der Allgemeinen Militärzeitung vom 22. September 1860.

„Der bereits in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26. Juli d. J. erstattete Vortrag des Ausschusses in Militärangelegenheiten über den, die Bundes-Kriegsverfassung betreffenden Antrag Preußens ist nunmehr zur Oeffentlichkeit gelangt; und spricht sich hiernach die Majorität des Ausschusses (Oesterreich, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen, während Preußen allein die Minorität bildet) für Aufrechthaltung der Artikel XII. bis XVI. der allgemeinen Umrisse der Kriegsverfassung, mithin für das Festhalten am Princip der Einheit des Bundesheeres und des Oberbefehls über dasselbe aus. Dagegen soll, nach der Ansicht derselben Majorität, bei einer Betheiligung Oesterreichs oder Preußens oder auch beider Großstaaten an einem Bundeskriege mit ihren Gesammtarmeen in Bezug auf die Oberleitung und Eintheilung der Heereskräfte für jeden besonderen Fall durch freie Uebereinkunft eine Vereinbarung mit entsprechender Modification der Bundeskriegsverfassung stattfinden. — Unter diesen Umständen kann es denn auch nur als erfreulich erscheinen, daß, nach einer im Dresdener Journal enthaltenen Notiz, der alsbaldigen Vorlage eines in letzterer Beziehung bei der von den Mittelstaaten beschickten Würzburger Conferenz zu Stande gekommenen Conventionsentwurfs an die Bundesversnmmlung entgegengesehen werden darf."

„Die in dem erwähnten Vortrage zu Gunsten des Festhaltens an dem besagten Princip der Einheit angeführten Gründe erscheinen uns so überzeugend, dem wahren Sachverhalt, den geschichtlichen Erfahrungen und dem Interesse des gesammten Deutschlands so

entsprechend, daß die Annahme der von der Majorität des Ausschusses gestellten Anträge von Seiten der Bundesversammlung nicht wohl bezweifelt werden kann.“

„Beinahe ganz dieselben Gründe sind schon mehrmals in der Allgemeinen Militärzeitung und in anderen öffentlichen Blättern, ganz besonders aber in dem Artikel „Zur Bundeskriegsverfassungs-Frage“ in den Beilagen zur Allgemeinen Zeitung vom 27. und vom 28. Februar d. J. geltend gemacht worden; und indem wir auf die in diesem Artikel zu dem besagten Behufe ausgesprochenen Gründe, zur Vermeidung von Wiederholungen, hier Bezug nehmen, reihen wir hieran den sehr angelegentlichen Wunsch, daß Preußen auf die von ihm für alle Fälle beantragte Doppelleitung der deutschen Streitkräfte durch Oesterreich und durch Preußen im Interesse von ganz Deutschland Verzicht leisten möge, da nach den Lehren der Geschichte diese Doppelleitung der einheitlichen Leitung des französischen Heeres, mit dem wir es doch voraussichtlich zunächst zu thun haben werden — zumal wenn sich an dessen Spitze ein Feldherr mit der Energie und dem eisernen Charakter Napoleon's III., sowie mit den von demselben im letzten Kriege erworbenen Erfahrungen befindet — gegenüber nicht zu bestehen vermag; während bei einer einheitlichen Leitung der diesseitigen Streitkräfte auf einem und demselben Kriegsschauplatz ein glücklicher Erfolg auf deutscher Seite nicht wohl zu bezweifeln seyn dürfte.“

„Wir sind seit der Zusammenkunft in Teplitz in der Hoffnung befestigt, daß die innige Einigung zwischen Preußen und Oesterreich, wie sie der verhängnißvolle Moment so gebieterisch fordert, auch die Schwierigkeiten in der Kriegsverfassungsfrage wird überwinden helfen. Einen bedeutsamen Schritt gegenseitiger Annäherung erblicken wir aber in dem Minoritätsgutachten zum genannten Vortrag des Militärausschusses, wo Preußen selber einer einheitlichen Leitung entgegenkommt. Wir lesen da nämlich folgende beachtungswerthe Stelle:

„Die preußischen Vorschläge halten diesen zweiten Fall (daß nämlich die Gesammtheere der deutschen Großmächte mit dem Bundesheere in Cooperation treten) für den allein praktisch möglichen, und proponiren deshalb die Zweitheilung, so des Bundesheeres, wie des Bundescommandos, ohne eine fortlaufende Verständigung über die nothwendige einheitliche Leitung auszuschließen. Die letztere ist vielmehr ein strategisches Bedürfniß, welches wohl nur durch die gemeinsame Action der Cabinete oder der

Souveraine selbst am vollständigsten erreicht werden kann. Denn es treten hier unvermeidlich politische Staatsrücksichten hinzu, welche der Bundesoberfeldherr als solcher und als Commandeur wahrzunehmen weder Auftrag, noch officielle Befähigung hat. Bei der obersten Leitung der Kriegsoperationen hat die Politik keine geringere Stimme, als die Kriegskunst."

„Wenn es nur erfreulich seyn kann, daß hiernach nunmehr von preußischer Seite die einheitliche Leitung beider von einander getrennten Heere als nothwendig und als ein strategisches Bedürfniß erkannt wird, so entsteht zunächst die Frage, ob die fragliche Verständigung unter den Cabineten oder vielmehr, was gleichbedeutend ist, unter den Souverainen, mithin deren gemeinsame Action in der Art, daß dieselben in ihren Residenzen verbleiben, durch Schriftwechsel oder die Telegraphensprache bewirkt werden soll, oder in der Art, daß sich dieselben zu diesem Behufe in dem betreffenden Hauptquartier des einen oder des anderen Heeres vereinigen. Von der ersteren Art, die Kriegsoperationen beider Heere zu leiten, wird man aber nach den traurigen Erfahrungen, welche dieserhalb im verflossenen und im gegenwärtigen Jahrhundert in Oesterreich, wo es sich doch nur von Einem kaiserlichen Willen handelte, gemacht worden sind, wohl um so mehr abstrahiren, als es sich in dem vorliegenden Falle von einer Vereinbarung unter von einander getrennten Souverainen handeln würde, zumal da zu diesen nicht nur die Regenten von Oesterreich und von Preußen, sondern auch noch derjenige Souverain zu zählen haben dürfte, welcher hierzu von der aus den reindeutschen Staaten gebildeten Gruppe, als Stimmführer dieser Staatengruppe, delegirt wird, und wozu sich wohl der König von Bayern vorzugsweise eignen würde. Unter diesen Umständen würde daher die gemeinsame Action der Souveraine bei einer Zweitheilung der deutschen Heere wohl nur von dem österreichischen oder dem preußischen Hauptquartier ausgehen können; und würde schon die alleinige Entscheidung der Frage, welchem der beiden Hauptquartiere hierbei der Vorzug zu geben sei, eine derjenigen Schwierigkeiten darbieten, welche die besagte Zweitheilung nothwendig zur Folge haben müßte."

„Da jedoch die von Preußen für den Fall, daß bei einem Bundeskriege die Gesammtheere der deutschen Großmächte mit in Cooperation treten, beantragte Zweitheilung der deutschen Streitkräfte voraussichtlich von der Bundesversammlung nicht angenommen werden wird, die reindeutschen Staaten vielmehr auch in diesem Falle ihre Contingente nicht in den Heeren jener Großmächte aufgehen zu lassen ge-

denken, mithin auch dann das Bundesheer als solches fortbestehen wird, so würde hiernach nicht von einer Zweitheilung, sondern von einer Dreitheilung der, in das Bundesheer und die zwei von beiden Großstaaten außer ihren Contingenten zur Cooperation bestimmten Heereskörper zerfallenden und auf einem und demselben Kriegsschauplatz operirenden, deutschen Streitkräfte die Sprache seyn; und würde es sich in diesem Falle darum handeln, in welcher Weise und von wo aus, in Ermangelung eines Oberbefehlshabers über die besagten Streitkräfte, die von Preußen als nothwendig erkannte oberste Leitung der Kriegsoperationen dieser drei großen Heeresabtheilungen durch die gemeinsame Action der Souveraine ausgeführt werden soll."

„Es ist uns natürlich unbekannt, ob und in welcher Weise dieser hochwichtige Fragepunkt etwa in dem Conventionsentwurf der Würzburger Conferenz seine Erledigung gefunden hat; und würde es uns sehr zur Befriedigung gereichen, wenn unsere hierüber in Nachstehendem ausgesprochenen Ansichten mit denjenigen der Conferenz übereinstimmen sollten."

„Obgleich nicht wohl ein Zweifel darüber bestehen kann, daß bei einem Kriege zwischen dem gesammten Deutschland und Frankreich jenes gleichzeitig auch Sardinien zu bekriegen haben wird, so wollen wir doch der Vereinfachung wegen zunächst annehmen, daß Sardinien vorerst neutral bleibt, und daß die deutschen Heere nur gegen Westen Front zu machen haben."

„Bei der obigen Voraussetzung wollen wir nun weiter unterstellen, daß hierbei vorerst von den operirenden deutschen Heeren das preußische ausschließlich des preußischen Bundescontingents in der preußischen Rheinprovinz, das österreichische ausschließlich des österreichischen Bundescontingents am Oberrhein und zwischen beiden das gesammte Bundesheer, einschließlich der Contingente beider Großstaaten, aufgestellt seien; und ergeben sich hieraus, wenn man sich diese drei großen Heereskörper, dem französischen Heere gegenüber, als ein deutsches Heer vorstellt, ein rechter Flügel, ein linker und ein Centrum dieses Heeres; wobei nicht unbemerkt bleiben darf, daß die, außer den Bundescontingenten, von beiden Großstaaten zu stellenden Theile dieses Heeres umsoweniger aus allen weiter disponiblen Truppen dieser Staaten bestehen können, als von beiden Staaten, außer den, den besagten drei Heereskörpern zunächst folgenden Reservecorps, im Innern jener Staaten bedeutende Reserven zurückgelassen, und, so lange man der Neutralität Rußlands nicht ganz versichert ist, Observationscorps von entsprechender Stärke gegen Osten hin aufgestellt

werden müssen, überdies aber auch noch zur Vertheidigung der Nord- und Ostseeküste namentlich von Preußen ein bedeutendes Corps unter dessen Oberleitung, und von Oesterreich dem neutralen Sardinien gegenüber ein sehr beträchtliches Observationscorps aufgestellt werden muß."

„Das Bundesheer wird hiernach von jenen drei Heereskörpern der numerisch stärkere seyn; und entspricht dieses Verhältniß dem wirklichen Bedürfniß um so mehr, als voraussichtlich das Centrum in der Defensive dem feindlichen Hauptstoß zu begegnen, in der Offensive aber den Hauptstoß auszuführen haben wird, und als, wenn man das Centrum durch Ausscheiden der Contingente der Großstaaten schwächen wollte, dies die nachtheiligsten Folgen haben könnte und nur zu wahrscheinlich zum Durchbrechen des Centrums von feindlicher Seite die Veranlassung geben würde; wie denn auch in diesem Falle die Großstaaten bei der Ernennung des Bundesfeldherrn nicht mit zu concurriren haben würden. Nach Analogie der oben erwähnten preußischen Annahme bei der Zweitheilung der deutschen Heere würden wir es in dem vorliegenden Falle mit der Dreitheilung derselben zu thun, und es würden darnach diese drei großen Heereskörper, jeder für sich und ohne einen gemeinschaftlichen Oberbefehlshaber, zu operiren, und die Souveräne, deren Zahl wir oben zu drei angenommen, die Kriegsoperationen zu leiten haben. Daß letzteres vom Hauptquartier des Bundesheeres aus zu geschehen habe, wird wohl als sich von selbst verstehend betrachtet werden können."

„Bedenkt man nun, wie viele Zwischenfälle — die nicht in das Bereich der Politik, sondern nur ausschließlich in dasjenige der Kriegskunst gehören — eintreten können, in denen eine augenblickliche Entschließung erforderlich ist, welche nur von einem gemeinschaftlichen Oberbefehlshaber gefaßt werden kann, nicht aber ohne Nachtheil bis zur Berathung und Beschlußfassung jener Trias verschoben werden darf; bedenkt man ferner, daß, der Einheit im französischen Heere gegenüber, nur ein einheitlicher Wille die Operationen der auf einem und demselben Kriegsschauplatz vereinigten deutschen Streitkräfte, insoweit diese mit der Politik nichts gemein haben, zu leiten vermag, daß aber namentlich dann, wenn sich auch nur zwei jener großen Heereskörper zur gegenseitigen Unterstützung oder endlich alle disponiblen deutschen Streitkräfte zum Entscheidungskampfe vereinigen, das hierbei absolut nothwendige Oberkommando nicht von der besagten Trias, sondern vernunftgemäß nur von einem gemeinschaftlichen Oberbefehlshaber geführt werden kann, so dürfte die Ernennung eines

solchen, der Oberleitung der Souveraine unterworfenen Oberbefehlshabers als eine unbedingte Nothwendigkeit zu betrachten seyn, welche Ernennung aber schon vor dem Beginne der Operationen zur Ausführung gebracht werden müßte."

„Es würde eine gänzliche Verkennung des wahren Wohles Deutschlands seyn, wenn nicht vorkommenden Falles in diesem Sinne gehandelt werden sollte."

„Wenn nun die Wahl des Bundesfeldherrn im Einverständniß beider Großstaaten vollzogen worden war, so werden diese, wie wir bereits oben angenommen, wohl keinen Anstand nehmen, demselben auch ihre, außer den Bundescontingenten gestellten, besonderen Heereskörper unterzuordnen, wo dann in jenem zugleich das Obercommando über die gesammten deutschen Streitkräfte vereinigt seyn würde. Sollte dagegen der eine oder der andere dieser Großstaaten sich hierzu nicht verstehen wollen, so würde dann nichts anderes übrig bleiben, als von Seiten der betreffenden drei Factoren (die beiden Großstaaten und die aus dem übrigen Deutschland bestehende Staatengruppe) einen eigenen Oberbefehlshaber zu bestellen, der dann eben so, wie in dem ersteren Falle der Bundesfeldherr, unter der gemeinsamen Action der Souveraine das Obercommando über die mehrbesagten drei großen Heereskörper (das Bundesheer und die zwei von den Großstaaten gestellten Heeresabtheilungen) zu führen haben würde. Nehmen wir dagegen den viel wahrscheinlicheren Fall an, daß das gesammte Deutschland nicht nur gegen Frankreich, sondern gleichzeitig auch gegen Sardinien Front zu machen habe, so befinden wir uns wieder auf demjenigen Standpunkt, welchen Deutschland schon im vorigen Jahre hätte einnehmen sollen."

„Während nun auch in diesem Falle, Frankreich gegenüber, ganz das eben berührte Verhältniß beizubehalten seyn dürfte, würde jedoch hierbei mit Rücksicht darauf, daß das gegen Sardinien operirende, möglichst starke österreichische Heer der ausschließlichen Oberleitung Oesterreichs überlassen bleiben wird, und daß die von Oesterreich am Oberrhein aufzustellende besondere Heeresabtheilung nicht dieselbe Stärke haben kann, welche sie bei der ersteren Unterstellung gehabt haben würde, die Ernennung des, der gemeinsamen Action der oben erwähnten drei Souveraine unterworfenen Oberbefehlshabers über alle gegen Frankreich operirende deutsche Streitkräfte — dem Regenten von Preußen zu überlassen seyn, insoferne derselbe dieses Obercommando nicht dem Feldherrn des Bundesheeres zugleich mit zu übertragen für gut finden sollte."

„Sollte aber in dem letzteren Falle der Prinz-Regent von Preußen, im Interesse von ganz Deutschland, dieses Obercommando selbst übernehmen wollen, so würden die Artikel XIII. bis XVI. der Kriegsverfassung des deutschen Bundes schon um deßwillen nicht auf ihn anwendbar erscheinen können, weil er ja dann nicht als Bundesfeldherr betrachtet werden könnte, sondern vielmehr diesen und die Befehlshaber der mehrgedachten besonderen Heereskörper beider Großstaaten unter seinem Oberkommando haben und nur die Verbindlichkeit übernehmen würde, vor der Vornahme entscheidender Operationen sich dieserhalb mit den im Hauptquartier anwesenden beiden Repräsentanten Oesterreichs und der Gruppe der reindeutschen Staaten zu vereinbaren. Sollte aber der Kaiser von Oesterreich vorziehen, den Operationen seines Heeres in Oberitalien beizuwohnen, so würde er sich sowohl in der eben erwähnten Beziehung, als in dem unmittelbar vorausgegangenen Falle voraussichtlich durch einen Erzherzog 2c. im Hauptquartier des gegen Frankreich operirenden deutschen Heeres vertreten lassen."

„Wenn übrigens in dem vorhergedachten Minoritätsgutachten auf die Nothwendigkeit hingewiesen wird, die fraglichen für den Fall, daß die Gesammtheere der beiden deutschen Großstaaten bei einem Bundeskriege mit in Cooperation treten, erforderlichen Ausnahmebestimmungen schon jetzt treffen zu lassen, und dasselbe Gutachten darin, wenn „dieß erst im letzten Augenblicke vor oder gar nach Beginn des Krieges geschehen sollte", eine große Gefahr zu erblicken glaubt, so können wir dieser Ansicht nur vollkommen beistimmen; wobei nur sehr zu bedauern bleibt, daß es selbst jetzt noch Deutsche gibt, welche für die Einheit Italiens schwärmen, dabei aber in ihrer mehr als kindischen Naivität nicht daran denken, daß diese Einheit die unmittelbare Inanspruchnahme des linken Rheinufers von Seiten Frankreichs zur Folge haben würde."

3) „Zur Frage des Oberbefehls im Bundeskrieg" in der Allgemeinen Militärzeitung vom 1. Juni 1861.

„In der Bundestagssitzung vom 2. Mai d. J. hat Preußen bekanntlich den Antrag gestellt:

„„Für den Fall, daß beide deutsche Großmächte oder eine derselben mit ihren Gesammtarmeen im Verein mit den übrigen Streitkräften des deutschen Bundes zum Kriege schreiten, treten die Artikel XII. bis XVI. der allgemeinen Umrisse und die darauf bezüglichen Paragraphen der näheren Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung außer Kraft. Eine Verständigung über die Art, wie die kriegsherrlichen

Rechte des deutschen Bundes für diesen Fall ausgeübt werden sollen, namentlich über die Oberleitung und Eintheilung der vereinigten Streitkräfte, wird den allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen vertrauensvoll anheimgestellt, welche für ihre Verabredungen, soweit sie das Bundesheer angehen, die Zustimmung des Bundes einholeu werden.""

„Bei der Einsichtnahme dieses Antrags muß Jeder, der ein deutsches Herz in seinem Busen trägt, mit tiefer Trauer erfüllt werden, da er hierin das negative Resultat der seit der Sitzung der Bundesmilitärcommission vom 4. Januar 1860 und seit dem Erscheinen der preußischen Circulardepesche vom 12. desselben Monats — also innerhalb einer so sehr zur Entscheidung drängenden Periode — im deutschen Bunde stattgehabten Berathungen über die Cardinalpunkte der Bundeskriegsverfassung zu erblicken hat, und da aus dem Umstande, daß jener Antrag nur von einem deutschen Großstaate gestellt wurde, zur Genüge hervorgeht, daß die in der letzteren Zeit, mehrere Monate hindurch und nur ausschließlich unter den beiden deutschen Großstaaten, zu Berlin über die Bundeskriegsverfassung gepflogenen Verhandlungen zu keiner Einigung geführt haben."

„In der That vermögen wir nicht zu begreifen, wie nach solchem Vorgang — und wenn auch selbst Oesterreich dem besagten Antrage noch beistimmen sollte — den reindeutschen Staaten billigerweise zugemuthet werden kann, in jedem Falle der fraglichen Art die Verständigung über die im Antrage angedeuteten hochwichtigen Punkte — zumal die nachträglich einzuholende Zustimmung jener Staaten in der Regel nur eine illusorische seyn würde — den Regierungen von Oesterreich und von Preußen vertrauensvoll anheimzustellen, nachdem diese zwei Staaten schon von sehr lange her, und ganz abgesehen von dem oben berührten neuesten Falle, vielfache Proben davon abgelegt haben, daß sie beinahe stets unter sich uneinig gewesen sind, und da es ja bekanntlich eine der größten Seltenheiten ist, wenn zwei Individuen, so lange sie nicht übermenschliche Wesen sind, grade in sehr wichtigen Punkten unter sich völlig übereinstimmen."

„Wenn es nun schon hiernach als eine unerläßliche Nothwendigkeit erscheint, die im obigen Antrage gedachte Verständigung nicht durch nur zwei Stimmen (ein kaum zu lösendes Problem) bewirken zu lassen, sondern denselben vielmehr, zum Behufe einer Beschlußnahme bei Meinungsverschiedenheit, noch eine dritte Stimme bei-

zufügen, so wird man doch wohl der aus den reindeutschen Staaten bestehenden Gruppe — deren Seelenzahl derjenigen Preußens gleichkommt, ja sie noch übersteigt — nicht die Berechtigung vorenthalten wollen, vorkommenden Falles in allen im preußischen Antrage berührten Verständigungspunkten, und zwar schon vom Beginne der deßfallsigen Verhandlungen an, auch ein Wort mitsprechen zu dürfen, und zu diesem Behufe einen von dieser Staatengruppe zu wählenden und jene dritte Stimme führenden Repräsentanten derselben an den fraglichen Verhandlungen Theil nehmen zu lassen; wie es denn auch wohl als sich von selbst verstehend zu betrachten seyn dürfte, daß jene Staatengruppe auch in dem im preußischen Antrag unterstellten Falle an der Oberleitung der vereinigten deutschen Streitkräfte den ihr gebührenden Antheil in der weiter unten näher bezeichneten Weise nehmen würde."

„Mit Rücksicht jedoch darauf, daß der vorliegende, etwa in der von uns angedeuteten Weise zu modificirende Antrag, wenn er zum Beschluß erhoben werden soll, auch für alle künftigen Fälle der fraglichen Art Geltung erhalten würde, und daß, dieses Umstandes wegen, die definitive Erledigung des Antrags nach der bisherigen Erfahrung vielleicht eine, dem dermaligen Bedürfniß nicht entsprechende, allzu lange Zeit in Anspruch nehmen dürfte, geben wir zu bedenken, ob es nicht vorzuziehen seyn dürfte, vorerst von Seiten des deutschen Bundes, einschließlich der beiden Großstaaten, denjenigen Gefahren, welche unser deutsches Vaterland zunächst bedrohen, mit allen zu Gebot stehenden Mitteln zu begegnen."

„Es würde ein hoher Grad von Blödsinn dazu gehören, wenn man auch jetzt noch daran zweifeln wollte, daß, in Gemäßheit der unter Napoleon III. und Victor Emanuel stattgehabten Verabredung, alsbald nach der durch Sardinien und die Revolution, sei es nun mit oder ohne offenen Beistand Frankreichs, vollzogenen Eroberung des Venetianischen Frankreich — dann das gesammte Italien als Bundesgenossen zur Seite habend — das linke Rheinufer in Auspruch nehmen wird; und daß dabei die Abtretung der Insel Sardinien an Frankreich der Preis für die Erwerbung des Venetianischen bleibt, ist ja schon längst abgekartet."

„Unter diesen Umständen wird es nur darauf ankommen, ob es dem französischen Kaiser gelingt, Oesterreich in dem Kampf um das Venetianische abermals zu isoliren, um nach dem Princip seines Oheims Einen nach dem Anderen schlagen zu können, und sich dabei seinerseits vorbehaltend, für den Fall, daß den im

Bunde mit der Revolution von Sardinien unternommenen und stets wiederholten Angriffen die Eroberung des Venetianischen nicht gelingen sollte, schon zur rechten Zeit mit den ihm zu Gebote stehenden Streitmitteln zur Herbeiführung des Sieges so schnell in den Kampf einzutreten *), daß eine erst dann von Seiten des übrigen Deutschlands unserem Bundesgenossen zu leistende Hülfe viel zu spät an Ort und Stelle eintreffen würde."

„Daß aber jenes Isoliren Oesterreichs von Napoleon III. beabsichtigt ist, geht aus dem französischen Memorandum vom 25. September 1860 klar hervor, da hiernach Frankreich bei dem damit von ihm förmlich sanctionirten Angriff Sardiniens auf das Venetianische dem angreifenden Theile nur unter der Voraussetzung, daß die deutschen Mächte dabei in einer sich enthaltenden Stellung verharren werden, keinen Beistand leisten will. Daß aber in demselben Memorandum auch noch die exorbitante Forderung gestellt wird, daß selbst dann, wenn in diesem Kampfe Sardinien von Oesterreich besiegt werden sollte, die im Jahre 1859 vollzogene Abtretung der Lombardei nicht in Frage gestellt werden darf, zeugt zur Genüge, daß Napoleon III. sich schon jetzt als Dictator Europas gerirt."

„Wir betrachten es als undenkbar, daß sich das nichtösterreichische Deutschland jenem imperatorischen Machtgebot unterwerfen, mithin bei dem fraglichen Kampfe sich abermals zu der schmählichen Rolle verstehen wird, die es zum Erstaunen der civilisirten Welt im Jahre 1859 gespielt hat, und zwar umsomehr, als diese nochmalige Neutralität von ganz Europa als ein Act der Feigheit erachtet werden würde."

„Aber auch ganz abgesehen von der mit einer solchen Handlungsweise verbundenen Schmach kommt hierbei für Deutschland auch noch die Pflicht der Selbsterhaltung mit in Rechnung."

„Wir zweifeln zwar nicht daran, daß die Angriffe Sardiniens glanzvoll abgewiesen werden würden, wenn Oesterreich es mit jenem Staate allein zu thun hätte. Allein es werden mit Victor Emanuel die Revolutionäre von ganz Europa verbündet seyn; es wird ihm auch ferner von Frankreich, in Ermangelung eines offenen Beistandes,

---

*) Dieses rechtzeitige Eintreten Frankreichs in den Kampf wird wesentlich erleichtert werden, wenn nach der Behauptung französischer officiöser Blätter, außer dem in Rom befindlichen französischen Truppencorps, auch noch für die Dauer jenes Kampfes ein französisches Armeecorps in der Lombardei zu deren Schutz aufgestellt würde.

aller Kriegsbedarf in so reichlichem Maße, wie schon seither, gespendet werden; und wenn gleichzeitig in Polen, in Ungarn und im Venetianischen der Aufruhr zum Ausbruch kommt, zuletzt aber auch noch Frankreich zur Herbeiführung der Entscheidung plötzlich mit in den Kampf eintritt, so kann das Unterliegen Oesterreichs als möglich zugegeben werden."

„Dieses Unterliegen als vollzogene Thatsache unterstellt, darf man wohl mit Recht fragen, ob das übrige Deutschland dem dann ganz gewiß nahe bevorstehenden Angriff Frankreichs, dem das gesammte Italien und Dänemark als Verbündete zur Seite stehen werden, auf den Rhein mit der Aussicht auf einen günstigen Erfolg entgegenzutreten im Stande seyn wird."

„Zur Beantwortung dieser Frage muß man aber in Erwägung ziehen, daß das nichtösterreichische Deutschland nur 35, das Ländergebiet der drei Verbündeten dagegen 62 Millionen Einwohner hat, daß diesen Verbündeten eine beinahe der englischen gleichkommende Flotte zur Disposition steht, daß die französischen und die sardinischen Truppen dann in drei Feldzügen Sieger geblieben, die diesseitigen aber des Krieges unkundig sind, daß sich das sardinische Heer, unter Verletzung der Neutralität der Schweiz, alsbald auf unsere durch keine Festungen geschützte linke Flanke werfen wird, und daß wir Deutsche in unserer kindlichen Einfalt zur Erleichterung des Uebergangs unseres Erbfeindes über den Rhein eine stehende Brücke zu erbauen bereitwillig geholfen haben."

„Würde denn nicht eine Selbstüberschätzuug wie diejenige, welche vor der Schlacht bei Jena in Preußen vorherrschend war, dazu gehören, wenn man bei dieser Sachlage die obige Frage bejahend beantworten wollte?"

„Wenn nun hiernach für den Fall, daß das nichtösterreichische Deutschland bei dem Angriff auf das Venetianische abermals neutral bleiben sollte, das etwaige Unterliegen Oesterreichs ganz gewiß auch das spätere Unterliegen des übrigen Deutschlands zur Folge haben wird, so dürfte es dagegen für den Fall, daß dem österreichischen Heere, ohne Beihülfe des übrigen Deutschlands, die Abwehr jenes Angriffs gelingen sollte, als sehr wahrscheinlich erscheinen, daß das hierbei abermals von seinen natürlichen Bundesgenossen im Stich gelassene Oesterreich auch selbst dann, wenn es durch die wiederholten feindlichen Angriffe grade nicht sehr erschöpft seyn wird, kein besonderes Verlangen haben kann, seinen zweimal untreu gewesenen

Bundesgenossen bei dem Kampfe um die Rheingrenze thätigen Beistand zu leisten."

„Diesen unserem deutschen Vaterlande bevorstehenden Calamitäten kann jedoch nur durch ein Mittel begegnet werden; und dieses besteht darin, daß sich alle deutsche Staaten allen anderen europäischen Staaten, namentlich aber Frankreich und Sardinien gegenüber ganz offen dahin aussprechen, daß sie jedweden Angriff nicht nur auf deutsches Bundesgebiet, sondern auch auf jedes sonstige Gebiet der beiden deutschen Großstaaten, von welcher Seite auch immer dieser Angriff kommen möge, als einen Kriegsfall für Deutschland ansehen, und daß sie jedem Angriff dieser Art in Gemeinschaft entgegentreten werden."

„Nur zu wahrscheinlich wird — nachdem sich einmal Deutschland aus seiner bisherigen Lethargie zu einer solchen wahrhaft deutschen Politik ermannt hat — dann der Angriff auf das Venetianische ganz unterbleiben. Sollte aber dieser Angriff oder auch derjenige auf das linke Rheinufer dennoch von Frankreich und von Sardinien in Gemeinschaft unternommen werden, so wird es sich wohl bald zeigen, daß die Diesseite mit ihren 72 Millionen Einwohnern der Jenseite mit ihren 58 Millionen zu widerstehen, resp. sie zu besiegen vermag."

„Jedenfalls sind hierbei die Chancen überwiegend günstiger für Deutschland, als wenn es Napoleon III. gelingt, zuerst Oesterreich allein zu bezwingen und erst hierauf das übrige Deutschland zu besiegen; während dieses übrige Deutschland, wenn es ihm die Realisirung jenes Vorhabens durch seine Neutralität bei dem Angriff auf das Venetianische ermöglicht, bei seinem dann nur zu wahrscheinlichen Unterliegen jede Schmach und die volle Verachtung des Auslandes wohl verdient haben wird."

„Es ist uns zwar wohl bekannt, daß Sardinien den Angriff auf das Venetianische wegen der dermaligen verworrenen und unglücklichen Zustände in den beiden Sicilien vorerst noch verschieben muß. Allein grade in diesem Umstande dürfte ja ein genügender Grund für Deutschland liegen, sich schon jetzt zu der besagten deutschen Politik zu bekennen, weil das gesammte Deutschland jetzt, und so lange die Verhältnisse in Sardinien, namentlich in den beiden Sicilien noch nicht gehörig consolidirt sind, Frankreich und Sardinien ungleich leichter zu besiegen vermag. Mit Rücksicht hierauf muß aber auch gleichzeitig mit der erwähnten Erklärung von Seiten Deutschlands Sardinien aufgefordert werden, die dortigen Freicorps, die nach dem Antrage

Garibaldi's bis auf den Bestand von drei Divisionen verstärkt werden sollen, und die schon für sich allein eine beständige Kriegsdrohung bilden, unverzüglich aufzulösen, widrigenfalls ein deutsches Heer feindlich die sardinische Grenze überschreiten würde. Will sich in dem letzten Falle Frankreich mit Sardinien verbünden, so mögen dann die Würfel des Kriegs entscheiden, während dieser für Deutschland zu keiner günstigeren Zeit geführt werden könnte."

„Fügt sich dagegen Sardinien jener Forderung, — der noch die Drohung beigefügt werden dürfte, daß, wenn Victor Emanuel oder Graf Cavour nochmals bei einer öffentlichen Gelegenheit, also Deputationen, den dortigen Kammern ꝛc. gegenüber, die Absicht Sardiniens, das Venetianische erobern zu wollen, aussprechen sollte, dieß von Seiten des gesammten Deutschlands als eine Kriegserklärung an dasselbe betrachtet werden solle — so wird unserem deutschen Vaterlande der Ruhm gebühren, unserem altersschwachen Europa den Frieden statt des bisherigen Kriegszustandes gegeben und einem Zustande der Dinge, der nicht mehr länger ertragen werden konnte, ein Ende gemacht zu haben; und werden ihm hierfür alle Staaten, nnd darunter namentlich auch Frankreich selbst, recht sehr dankbar seyn. Kommt es dagegen zum Kriege zwischen Frankreich und Sardinien einerseits und zwischen dem gesammten Deutschland andererseits, so dürfte wohl bei den obigen Unterstellungen und bei der Voraussetzung, daß auf die früher von Preußen vorgeschlagene Zweitheilung der am Rhein aufzustellenden vereinigten deutschen Streitkräfte Verzicht geleistet wird, und diese gesammten deutschen Streitkräfte vielmehr einem und demselben Feldherrn untergeordnet werden, die Feldherrnfrage am einfachsten, und allen Anforderungen am meisten entsprechend, in der Art zu erledigen seyn, wie wir solches in dem Artikel „Zur Bundeskriegsverfassungsfrage" auf Seite 974 der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 28. Februar 1860 angenommen haben, und lassen wir daher den betreffenden Absatz seinem ganzen Inhalt nach hier nachfolgen:

> Es ist dieß der in der obigen Nr. 1 vorkommende Absatz, der mit „Nehmen wir nun weiter an" anfängt und mit „wird als sich von selbst verstehend angenommen." schließt.

„Es würde hiernach der Feldherr des Hauptheeres in Italien von Oesterreich und der die vereinigten deutschen Streitkräfte am Rhein befehligende Feldherr von Preußen gestellt werden; und würde, da bei den obigen Unterstellungen beide deutsche Groß-

mächte mit ihren Gesammtarmeen an dem Kriege participiren, namentlich auch der letztere Feldherr — und zwar selbst in dem Falle, daß ihm zugleich das directe Obercommando über das hierbei intact bleibende, mithin nicht den Gesammtarmeen der Großstaaten incorporirt werdende Bundesheer übertragen worden seyn würde — in gar keinem Verhältniß zur Bundesversammlung stehen, mithin auch derselben nicht untergeordnet seyn."

„Da jedoch eine oberste Leitung der Kriegsoperationen, insoweit dabei politische Staatsrücksichten mit zur Sprache kommen, nicht ausgeschlossen bleiben kann, und die Nothwendigkeit einer solchen Oberleitung von Preußen in dem neuesten Antrage wiederholt anerkannt wird, so dürfte wohl diese Oberleitung von den beiden Regenten von Oesterreich und von Preußen, sowie von demjenigen Souverain, welcher hierzu von der aus den reindeutschen Staaten bestehenden Gruppe delegirt wird*), zu führen seyn, wie wir dieß schon in dem Artikel „Ueber die neuere Wendung in der Bundeskriegsverfassungsfrage" in der Allgemeinen Militär-Zeitung vom 22. September 1860 angenommen haben; und nehmen wir dabei weiter an, daß diese drei Souveraine oder ihre von ihnen bestellten Stellvertreter stets im Hauptquartier des vom Rhein aus operirenden Hauptheeres anwesend seyn werden."

„Daß sich übrigens diesem Hauptheere bei dessen Vorschreiten gegen Frankreich das belgische und das niederländische Heer, im wohlverstandenen Interesse der betreffenden beiden Staaten, alsbald bereitwilligst anschließen werden, betrachten wir als sich von selbst verstehend."

„Bei den obigen Unterstellungen sind wir von der Annahme ausgegangen, daß sich bei dem erwähnten Kriege Rußland neutral verhalten werde. — Denn wenn auch Rußland vor zwei Jahren dadurch, daß es unbegreiflicherweise das nichtösterreichische Deutschland für den Fall, daß es seinem natürlichen Bundesgenossen Beistand leisten sollte, mit Krieg bedrohte, den damals von Frankreich und von Sardinien zur Geltendmachung des Nationalitätsprincips und zu Gunsten der Revolution unternommenen Krieg wesentlich unterstützt hat, hierbei also die dortige Regierung gar nicht daran gedacht zu haben scheint, daß ein bedeutender und sehr wichtiger Theil des russischen Reichs der polnischen Nationalität ange-

*) Wozu sich, aus den schon im vorhergehenden Artikel hervorgehobenen Gründen, wohl der König von Bayern vorzugsweise eignen dürfte.

4*

hört, und wenn auch späterhin bei jedem Streich, der in Italien der Legitimität versetzt wurde, in den Petersburger Zeitungen ein Jubelgeschrei erhoben werden durfte, mithin durch alles dieses die polnischen Unterthanen Rußlands förmlich darauf hingewiesen wurden, auch ihre Nationalität zur Geltung zu bringen: so dürften doch durch die neuesten Ereignisse im Königreich Polen die damaligen Ansichten der dortigen Regierung sich bedeutend geändert haben; und es ist daher auch wohl nicht zu besorgen, daß Rußland mit seinen zwei Verbündeten vom Jahre 1859 nochmals gemeinschaftliche Sache machen wird."

„Die von uns oben näher bezeichnete deutsche Politik kann jedoch erst dann verwirklicht werden, nachdem endlich Preußen zur Erkenntniß gelangt seyn wird, daß, nach der ihm gegenüber in der Macdonald'schen Angelegenheit vom englischen Premierminister im offenen Parlament so klar und derb ausgesprochenen Mißachtung, jener Großstaat gar nichts erwarten darf, derselbe vielmehr sein eigenes Heil um so mehr nur im engsten Anschluß an das gesammte übrige Deutschland zu finden vermag, als Preußen nicht wohl im Zweifel darüber seyn kann, daß es weder für sich allein, noch selbst nach Verschluckung der ihm vom Nationalverein zugedachten deutschen Staaten mit diesen in der dermaligen rechtlosen Zeit seinem westlichen Nachbar gegenüber zu bestehen vermag, während es für jetzt von Rußland — das seiner inneren Verhältnisse wegen eben selbst hülfsbedürftig ist — keinen Beistand erwarten darf, sicherlich aber weder nach dem Vincke'schen Recept mit Sardinien, noch weit weniger dagegen mit Frankreich in eine Allianz zu treten geneigt seyn wird."

Der von uns in den drei vorstehenden Artikeln, den preußischen Anträgen gegenüber, ausgesprochenen Ansicht sind wir auch jetzt noch; und da von den verschiedenen, im ersten Artikel unterstellten Kriegsfällen — bei der gewissen Voraussetzung, daß bei einem abermaligen Angriff auf das Venetianische, wenn dieser auch nur von Sardinien allein unternommen wird, das nichtösterreichische Deutschland schon Ehrenhalber nicht nochmals ein müßiger Zuschauer bleiben kann — in der nächsten Zukunft nur derjenige, welcher einen Krieg zwischen Frankreich und Sardinien einerseits und Deutschland andererseits betrifft, als möglich und sogar als wahrscheinlich erscheinen dürfte, so wird Preußen bei der oben unterstellten Annahme, wornach für diesen Fall von ihm der Oberbefehl über alle vom Rhein her gegen Frankreich operirenden deutschen Streitkräfte, unter der

Voraussetzung der oben unter 3. näher bezeichneten Oberleitung, zu führen seyn würde, wohl nichts zu erinnern finden. Wenn wir übrigens den fraglichen Kriegsfall als wahrscheinlich bezeichnet haben, so beruht diese Annahme lediglich darauf, daß — wenn auch der Kaiser Napoleon III. seiner Devise: L'empire c'est la paix noch so gerne treu bleiben wollte — er voraussichtlich demohngeachtet durch die Gewalt der Umstände zu der, den Wünschen aller Franzosen entsprechenden, den Krieg zur Folge habenden Anspruchnahme des linken Rheinufers gezwungen werden wird.

b. Besatzungen der Bundesfestungen.

In dem, in der Allgemeinen Militärzeitung vom 19. und vom 26. Juni 1858 enthaltenen und von da in die Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 6. und vom 7. Juli desselben Jahres aufgenommenen Artikel „Die Besatzungen der Bundesfestungen"*) haben wir uns dahin ausgesprochen, daß und aus welchen Gründen es als sehr rathsam erscheint, die beiden deutschen Großstaaten an der Besetzung aller Bundesfestungen, und zwar von jedem dieser beiden Staaten in gleicher Stärke, Theil nehmen zu lassen; und führten wir zur Unterstützung dieser Ansicht namentlich Folgendes an:

„Diese gemeinschaftliche Theilnahme der beiden deutschen Großstaaten an der Besetzung aller Bundesfestungen dürfte aber auch schon dadurch genügend motivirt seyn, daß — wenn es als sich von selbst verstehend anzunehmen ist, daß die Besetzung der von einzelnen Bundesstaaten unterhalten und verwaltet werdenden Festungen nur diesen Staaten zustehen kann — es als eben so gerechtfertigt erscheinen dürfte, daß an der Mitbesetzung der aus den Mitteln des Bundes unterhaltenen und von diesem verwalteten Bundesfestungen vorzugsweise die beiden deutschen Großstaaten — als die Hauptrepräsentanten des Bundes, ohne deren einheitliches Handeln in einem Bundeskriege der deutsche Bund zum Phantom wird — Theil zu nehmen haben."

Wenn nun auch der in demselben Artikel weiter enthaltene Vorschlag, daß aus den daselbst angeführten Gründen im Frieden, wie im Kriege die fünf Bundesfestungen ausschließlich nur von den beiden Großstaaten, von jedem zur Hälfte, zu besetzen seyn möchten, manchem Bedenken begegnen dürfte, so kann dagegen die Realisirung

---

*) Eine hierauf erfolgte Erwiederung hatte uns zu dem weiteren Artikel „Zur Frage der Bundesbesatzungen" in der Allgemeinen Militärzeitung vom 5. und vom 12. März 1859 veranlaßt.

des ersterwähnten Desideriums aus mehrfachen Gründen nur als sehr wünschenswerth erscheinen.

In dem nämlichen Artikel hatten wir uns ferner auch noch dafür ausgesprochen, daß an der Kriegsbesatzung von Mainz, Luxemburg und Landau künftig die Contingente von siebenzehn kleineren Staaten nicht mehr Theil nehmen möchten, und daß diese Contingente weit bessere Dienste leisten dürften, wenn sie als Reserveinfanteriedivision formirt bleiben oder, was noch vorzuziehen seyn möchte, den Contingenten derjenigen benachbarten Staaten, welche das 8., 9. und 10. Armeecorps zu bilden haben, zugetheilt werden, da die Besatzung einer Festung, wenn sie nur aus Truppen von zwei oder höchstens drei größeren Staaten gebildet wird, im Falle einer Belagerung sicherlich weit mehr zu leisten vermag, als wenn sie aus den Truppen von fünf bis zehn verschiedenen Staaten zusammengesetzt ist. Namentlich hatten wir hierbei auch darauf hingewiesen, daß diese nur zur Kriegsbesatzung bestimmten Contingente bei dem weiten Wege den sie nach vorausgegangener Mobilmachung größtentheils bis zum Ort ihrer Bestimmung zurückzulegen haben, wohl gar auch erst dann daselbst anzulangen vermögen, nachdem von jenen drei Festungen die eine oder die andere der beiden der Grenze zunächst gelegenen, bei einem unerwarteten allzustarken Angriff auf die deutsche Westgrenze, bereits vom Feinde cernirt ist, während jedenfalls bis zu ihrer verspäteten Ankunft die disponiblen Vertheidigungsmittel im dortigen Grenzgebiet um den Bestand jener Contingente vermindert bleiben werden. Auch dürfte hierbei noch der Umstand mit in Betracht kommen, daß es eben für die Angehörigen der Reserveinfanteriedivision kein erhebendes Gefühl seyn mag, vom Beginn ihrer militärischen Laufbahn an und für immer nur dazu bestimmt zu seyn, niemals zum activen Felddienst, sondern einzig und allein nur zum Festungsdienst verwendet werden zu können.

Mit dieser anderweitigen Verwendung der besagten Division würde zugleich der große Vortheil erreicht werden, daß, da dann der größte Theil derselben dem 9. Armeecorps zuzutheilen wäre, hierdurch die Möglichkeit gegeben seyn würde, das 8. Armeecorps um das nassauische Contingent verstärken zu können, welche Verstärkung aus den in dem mehrerwähnten Artikel der Allgemeinen Militärzeitung hervorgehobenen Gründen so sehr im Interesse von ganz Deutschland liegt.

c. Bundesheer.

Bezüglich des, zum Schutze gegen innere und äußere Feinde bestimmten Bundesheeres erlauben wir uns folgende Punkte hier zur Sprache zu bringen:

1) Die noch jetzt bestehende Bundesmatrikel entspricht, mit Ausnahme einiger unerheblichen Aenderungen, der im Jahr 1819 vorhanden gewesenen Bevölkerung der verschiedenen Staaten des deutschen Bundes. Da sich jedoch diese Bevölkerung unterdessen sehr bedeutend (im Ganzen von 30,163,488 bis über 43 Millionen), dabei aber auch sehr ungleichartig in den einzelnen Staaten vermehrt hat, so erscheint es als ein Act der Gerechtigkeit, eine neue der nunmehrigen Seelenzahl der verschiedenen Staaten entsprechende Matrikel zu adoptiren.

Wird dagegen nach der Annahme unter der obigen Nr. III. bestimmt, daß, der Gerechtigkeit wie der Billigkeit entsprechend, künftig — d. h. von Creirung einer neuen Centralgewalt an — von jeder der drei Gruppen des deutschen Bundes (von Oesterreich, Preußen und der Gruppe der reindeutschen Staaten) ganz gleiche Leistungen für das Bundesheer und zur Bestreitung der Bundeskosten, von jeder der drei Gruppen mithin ⅓ dieser Leistungen in Anspruch genommen werden sollen, so würde sich dann die neue Matrikel nur auf die reindeutschen Staaten allein zu beziehen haben, da dieselbe nunmehr nur noch zur Repartition des, auf die reindeutschen Staaten kommenden Drittheils der erforderlichen Leistungen an Mannschaft und an Geld zu dienen haben würde.

2) Wird, was wohl als nöthig erscheinen dürfte, die dermalige Stärke der Gesammtcontingente der reindeutschen Staaten mit 212,000 Streitbaren (siehe Nr. III.) beibehalten, so würde, in Gemäßheit der in der vorhergehenden Nr. 1 gedachten Bestimmung, das Contingent eines jeden der beiden Großstaaten auf dieselbe Stärke gebracht werden müssen; und es würde sich hiernach die Gesammtstärke des Bundesheeres zu 636,000 Mann ergeben.

3) Wir haben oben am Schlusse von a. angenommen, daß in dem dort näher berührten Kriegsfall der Oberbefehl über alle vom Rhein her gegen Frankreich operirenden deutschen Streitkräfte einschließlich der von beiden Großstaaten über ihre Contingentsleistungen hinausgestellten Heeresabtheilungen, unter der dabei angegebenen Voraussetzung, von Preußen zu führen sei; und da die eben daselbst ausgesprochene Behauptung, daß nur dieser Kriegsfall, unter der

dortigen Voraussetzung, in der nächsten Zukunft als wahrscheinlich erscheinen könne, nicht wohl in Abrede zu stellen seyn dürfte, so würde — wenn von Seiten des Bundes der besagten Annahme hinsichtlich des Oberbefehls beigestimmt werden wollte — hiermit die leidige Streitfrage über den besagten Oberbefehl um so mehr ihre vorläufige Erledigung zu finden haben, als ein anderer Kriegsfall vorerst nicht denkbar ist.

Daß unserer Ansicht nach dieser Oberfeldherr selbst in dem Falle, daß ihm zugleich das directe Obercommando über das hierbei intact bleibende, mithin nicht den Gesammt-Armeen der Großstaaten incorporirt werdende Bundesheer übertragen seyn sollte, in gar keinem Verhältniß zur Bundesversammlung stehen, mithin auch derselben nicht untergeordnet seyn würde, haben wir bereits oben unter a. 3. angeführt. Sollten nun auch bei der ersten Aufstellung der gesammten deutschen Streitkräfte längs des Rheins die von beiden Großstaaten gestellten Heereskörper in deren Gesammtheit die beiden Flügel und nur die Contingente der reindeutschen Staaten das Centrum des deutschen Heeres zu bilden haben, so wird doch wohl der Oberbefehlshaber über alle diese Streitkräfte voraussichtlich nicht ermangeln, mit dem Beginne der Operationen aus dem unter a. 2. hervorgehobenen Grunde das Centrum durch die Bundescontingente beider Großstaaten oder doch wenigstens durch dasjenige des einen oder des anderen dieser Staaten verstärken zu lassen, da es ihm ja unbenommen bleiben muß, die den Bestandtheilen jener Streitkräfte angehörigen Armeecorps ganz nach Belieben zu verwenden.

Sollte jedoch für die besagten deutschen Streitkräfte trotz dem, was wir oben unter a. 2. dagegen anzuführen uns erlaubten, die Dreitheilung in der Art angenommen werden, daß jene Streitkräfte in drei, ganz unabhängig von einander operirende Heereskörper zu zerfallen und diese aus den zwei von beiden Großstaaten einschließlich ihrer Bundescontingente gestellten Armeen und dem Gesammtcontingent der reindeutschen Staaten zu bestehen haben, so würde dann der Oberbefehlshaber über die aus diesem Gesammtcontingent gebildete dritte Armee natürlich nur von den reindeutschen Staaten allein zu ernennen seyn.

4) Wenn der erste Absatz des Artikels XIII. der Bundeskriegsverfassung annimmt, daß der Oberfeldherr jedesmal erst dann, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt werden soll, so möchten wir in dieser Beziehung eine Aenderung befürworten.

Einen derartigen Vorschlag hatten wir schon in dem, in der Allgemeinen Militärzeitung vom 19. und vom 26. Juni 1858 enthaltenen und von da in die Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 6. und vom 7. Juli desselben Jahres aufgenommenen Artikel: „Die Besatzungen der Bundesfestungen" gemacht, und lautet derselbe so:

„Wir sind nämlich der Ansicht, daß der Oberfeldherr des Bundesheers und die Commandanten sowohl der zusammengesetzten Armeecorps, als auch der ungemischten Corps (nämlich der Contingente von Oesterreich, Preußen und Bayern), sowie, wenn auch nicht alle Offiziere der Generalstäbe, doch mindestens die Chefs des Generalstabs des Bundesheers und der besagten Corps (der gemischten und der ungemischten) nicht erst dann, wenn die Aufstellung des Bundeskriegsheers beschlossen wird, sondern schon im Frieden für den Fall dieser Aufstellung in der durch die Kriegsverfassung vorgeschriebenen Weise und zwar in der Art ernannt werden möchten, daß diese Ernennungen immer nur für die Dauer von 3 Jahren gültig wären, und mithin nach dem jedesmaligen Ablauf des betreffenden Termins wiederholt werden müßten."

„Wenn man bedenkt, von welch' hohem Werthe es ist, wenn den mit diesen Chargen betrauten Offizieren durch jene vorläufigen Ernennungen die Möglichkeit gegeben wird, schon zur Zeit der Ruhe sich auf alles dasjenige, was mit der Ausübung so wichtiger Functionen, namentlich bei einem aus den Truppen so vieler Staaten gebildeten Heere, zusammenhängt, noch specieller vorzubereiten, als sie vielleicht hierzu bis dahin Muße und Beruf gehabt haben, und die deßfallsigen vielfachen Vorkehrungen zu treffen, sowie sich schon im Frieden persönlich gegenseitig kennen zu lernen, diese persönliche Bekanntschaft also nicht erst im Angesicht des Feindes, im Getümmel der Schlacht gemacht zu werden braucht; und wenn man ferner erwägt, welche Masse von Arbeit und von Geschäften der zum Oberfeldherrn ernannte General zu bewältigen haben und wie nachtheilig es überhaupt seyn muß, wenn dessen Ernennung erst in Folge eines unerwarteten Angriffs auf das deutsche Bundesgebiet erfolgt und dabei vielleicht, weil sich die engere Bundesversammlung nicht alsbald über die betreffende Ernennung verständigen konnte, erst verspätet an jenen General gelangt ist, wenn er, anstatt sich unverzüglich auf den Kriegsschauplatz zu begeben, zuvor von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen werden muß und dabei, nachdem er von jener seine allgemeine Instruction erhalten, in aller Eile den Operationsplan entwerfen soll — so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das oben

angedeutete Verfahren in vielfacher Hinsicht dem wahrhaften Interesse des deutschen Bundes weit entsprechender seyn dürfte, wobei denn namentlich noch weiter vorausgesetzt wird, daß die Beeidigung des Oberfeldherrn jedesmal unmittelbar nach seiner Ernennung stattzufinden habe, so daß es bei dem plötzlichen Ausbruch eines Kriegs nur der Uebertragung des Obercommandos und der Zusendung der besagten Instruction an den eventuell schon zum voraus ernannten Oberfeldherrn bedarf, um diesen in Stand zu setzen, sein hohes Commando unverzüglich übernehmen zu können."

Gereicht es uns nun schon sehr zur Befriedigung, daß wir uns in dem Artikel „Zur Frage der Bundesbesatzungen" in der Allgemeinen Militärzeitung vom 12. März 1859, unter Befürwortung des obigen Vorschlags, dahin aussprechen konnten, daß man nicht leicht eine Situation für den deutschen Bund hätte herbeibeschwören können, die mehr, als gerade die damalige, dazu geeignet gewesen wäre, das Zweckgemäße und Ersprießliche desselben Vorschlags auf das evidenteste darzuthun, so trat die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags namentlich dann hervor, als im Jahre 1859 die leider verspätete Aufstellung des Bundesheeres und damit die Oberfeldherrnfrage zur Sprache kam, während damals der Mangel eines Oberfeldherrn mit daran Schuld gewesen seyn mag, daß das nichtösterreichische Deutschland dem in Italien bedrängten Bundesgenossen nicht rechtzeitig Beistand geleistet hat.

Hierzu bemerken wir noch, daß bei der Annahme des obigen Vorschlags, d. h. bei dem alle drei Jahre eintretenden Wechsel der fraglichen Stellen, jedesmal gleichzeitig mit dem Oberfeldherrn auch ein Stellvertreter desselben zu ernennen seyn möchte, und daß es wohl als passend erscheinen dürfte, den eventuell zu ernennenden Bundes-Oberfeldherrn der Regel nach alternirend aus den beiden deutschen Großstaaten zu entnehmen und sowohl dessen Stellvertreter, als auch den Generalstabschef des Bundesheeres, den letzteren gleichfalls der Regel nach, von demjenigen jener Staaten stellen zu lassen, welchem der Oberfeldherr nicht angehört.

5) In dem Artikel „Zur Bundeskriegsverfassungsfrage" in der Frankfurter Postzeitung vom 22. bis 28. März 1860 hatten wir bezüglich des Bundesheeres mehrere Desiderien ausgesprochen, von denen wir die nachbemerkten hier zu wiederholen uns erlauben:

a. „Die vorjährige Mobilmachung hat zur Genüge dargethan, daß die früheren zeitweisen Inspicirungen der Bundescontingente ihrem Zweck nicht vollständig entsprochen haben, da sich bei jener Ge-

legenheit bei vielen Contingenten gar manches Mangelhafte, insbesondere bezüglich der vollständigen Feldausrüstung, ergeben haben soll, wie es denn auch namentlich eine bekannte Thatsache ist, daß, trotz jener Inspicirungen, selbst bis in die neuere Zeit bei nicht wenigen Contingenten hinsichtlich der jetzt bundesgesetzlich vorgeschriebenen Gesammtpräsenz der Mannschaft der Infanterie von 2 bis 2½ Jahren bei weitem noch nicht einmal das Minimum von zwei Jahren erreicht wurde. Wenn auch die Inspecteure ihre Berichte mit der größten Sachkenntniß und Gewissenhaftigkeit abgefaßt hatten, so ergaben sich doch aus den Inspicirungen nur sehr selten sichtbare Resultate, und hatten dieselben in der Regel nur die eine sichere Folge der Ordensverleihung an die Inspecteure und deren Adjutanten. Erfolgen die in der obigen Nr. 4 gedachten Ernennungen künftig, alle drei Jahre abwechselnd, schon im Frieden, so sind die hiernach eventuell ernannten Befehlshaber die natürlichen Inspecteure der ihnen bei der Aufstellung des Bundesheeres untergeordneten Contingente, und werden diese Befehlshaber schon im eigenen Interesse und auf dem geeignetrn Wege dafür sorgen, daß die von ihnen vorgenommenen Inspicirungen auch einen reellen Erfolg haben."

b. „Wir betrachten es als eine unbedingte Nothwendigkeit, daß künftig diejenigen Contingente, welche kein ganzes Regiment oder keine ganze Brigade bilden, jährlich auf 4 Wochen, die erste Hälfte im Regiment, die andere in der Brigade, diejenigen, welche keine ganze Division bilden, alle zwei Jahre in dieser auf 14 Tage, und diejenigen, welche kein ganzes Armeecorps bilden, in diesem alle 5 Jahre auf 10 Tage zu gemeinschaftlichen Uebungen vereinigt werden."

c. „In Beziehung auf das „Heerverpflegungswesen" hatten wir uns in der Allgemeinen Militärzeitung vom 19. Nov. v. J. im Artikel „Militärische Zeitfragen" so ausgesprochen:

„Es ist notorisch, daß in dem letzten Kriege das Verpflegswesen bei dem französischen Heere ganz vorzüglich gewesen, daß dagegen bei dem österreichischen Heere in dieser Beziehung leider sehr viel zu wünschen geblieben war, und es dürfte nur als zu wahrscheinlich zu betrachten seyn, daß dieser Umstand bedeutend auf die das letztere Heer betroffenen Nachtheile eingewirkt haben muß. Möchten doch daher in jener Hinsicht recht bald, und so lange uns noch die dazu erforderliche Zeit vergönnt ist, die betreffenden Normen und Grundsätze für das gesammte Bundesheer verabredet und festgestellt werden, da, wie uns bedünken will, dieses Heer für jetzt noch

gemeinsamer, für alle Theile desselben geltender Feststellungen dieser Art ermangeln dürfte; wobei man stets vor Augen haben möge, daß selbst die beste Führung eines noch so braven Heeres durch eine mangelhafte Verpflegung desselben zu Schanden gemacht werden kann, und daß der Hunger der erbittertste Feind des Muthes ist." Die baldigste Erfüllung dieses Desideriums halten wir für dringend geboten."

In demselben Artikel hatten wir insbesondere auch darauf hingewiesen, daß, so lange nicht unter den beiden deutschen Großstaaten die so sehr nöthige Gleichstellung im Geschützwesen (namentlich im Caliber), sowie eine Uebereinstimmung in der Uniformirung*) und in den Gradabzeichen erzielt sei, jene Gleichstellung und diese Uebereinstimmung doch wenigstens innerhalb der reindeutschen Staatengruppe zu vereinbaren seyn möchten.

6) Die Nothwendigkeit einer Uebereinstimmung in den taktischen Formationen und Bewegungen, sowie im Commandowort glauben wir in unserer Schrift: „Die Nothwendigkeit einer Vereinbarung über gleiche Commandowörter im deutschen Bundesheere" genügend nachgewiesen zu haben.

VI. Kriegsmarine.

Wenn nicht wohl ein Zweifel darüber bestehen kann, daß Deutschland zur Vertheidigung seiner Küsten und zum Schutze seines Handels einer genügenden Flotte dringend nöthig bedarf, so kann man nur um so mehr beklagen, daß die nun doch einmal, wenn

---

*) Durch die Uebereinstimmung in der Uniformirung in den Contingenten der reindeutschen Staatengruppe würde das Gefühl der Gemeinsamkeit bei der Mannschaft dieser Contingente sehr gehoben werden, während die in dieser Hinsicht bei denselben Contingenten dermalen bestehende Buntscheckigkeit nicht dazu angethan seyn dürfte, die Achtung vor dem Bundesheere in den Augen des gegenüberstehenden Feindes zu steigern.

auch nur in ungenügendem Umfang vorhanden gewesene deutsche Flotte unter den Auctionshammer gebracht und noch dazu mit sehr bedeutendem Geldverlust veräußert worden ist. Wäre, statt des Verkaufs, diese Flotte beibehalten, und unterdessen jährlich auch nur in einem bescheidenen Maße vermehrt worden, so würden wir nun mit Hinzurechnung dessen, was seitdem in dieser Beziehung in Preußen geschehen, wenigstens an Schiffen die erforderlichen Mittel zur Vertheidigung unserer Küsten an der Nord- nnd Ostsee besitzen, was leider dermalen nicht der Fall ist!

Und dieses Deutschland mit Inbegriff seiner beiden Großstaaten — das mit seiner Handelsmarine von 5,122 größeren Seeschiffen*) mit der Gesammtträchtigkeit von 1,330,000 Tonnen zu 2000 Pfund, wobei 23,000 Küsten- und Flußschiffe mit der Gesammtträchtigkeit von über 1 Million Tonnen nicht mitgerechnet sind, nur der Handelsmarine der nordamerikanischen vereinigten Staaten und derjenigen Großbritanniens allein nachsteht und sogar der Handelsmarine Frankreichs vorangeht — besitzt auch nicht eine Scholle Landes an Colonien, während doch, bei einer so ansehnlichen Handelsflotte, der Besitz einiger Colonien für Deutschland ein sehr naheliegendes, dringend gebotenes Bedürfniß seyn dürfte.

Diesem Bedürfniß und den oben erwähnten zwei weiteren Erfordernissen kann aber nur durch Creirung einer deutschen Kriegsflotte entsprochen werden; und dürften hierzu mitzuwirken die reindeutschen Staaten um so mehr verpflichtet seyn, als von den 3,252 größeren Handels-Seeschiffen (mit 940,000 Tonnen), welche Preußen und die reindeutschen Staaten zusammen besitzen, auf die letzteren Staaten allein 2,309 Schiffe (mit 633,000 Tonnen) kommen.

Wenn nun in neuester Zeit mehrfach die Absicht ausgesprochen worden ist, die zu schaffende Kriegsflotte der reindeutschen Staaten in die preußische Kriegsflotte aufgehen zu lassen, so möchten der Realisirung dieser Absicht die sehr gewichtigen Bedenken entgegenstehen,

1) daß dann die reindeutschen Staaten, trotz ihrer so beträchtlichen Handelsflotte, in der deutschen Kriegsflotte gar nicht vertreten wären, in dieser vielmehr nur eine österrei-

---

*) Diese und die folgenden Angaben von Schiffen 2c. sind Hübner's „Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik" vom Jahr 1859, 1. Hälfte, entnommen, worunter übrigens noch nicht einmal die Seeschiffe Holsteins mitbegriffen sind.

chisch-preußische Kriegsflotte zu erblicken seyn würde, obgleich jene Staaten für deren Erwerbung und Instandhaltung sehr bedeutende Geldopfer leisten müßten;

2) daß dann ferner für den Fall, daß sich der deutsche Bund mit großer Majorität für den Krieg aussprechen sollte, Preußen aber sich diesem Majoritätsbeschluß nicht unterwerfen, vielmehr neutral bleiben wollte, bei dem wirklichen Ausbruch des Kriegs die Küsten der reindeutschen Staaten der diese Küsten vertheidigenden Kriegsschiffe ermangeln würden, welcher Fall sich im Jahre 1859 so leicht hätte ergeben können, sowie daß

3) die eben unter 2. gedachte Ermangelung auch dann eintreten könnte, wenn Preußen im Verlaufe eines Bundeskriegs, in seiner großmächtlichen Stellung und im Widerspruch mit seinen deutschen Mitfürsten, sich auf den Abschluß eines separaten Waffenstillstandes einlassen sollte.

Das Obige vorausgeschickt, können wir nur besserem Ermessen anheim geben, ob vielleicht die nachbemerkten, die Creirung einer deutschen Kriegsflotte zum Gegenstand habenden Punkte, wenn auch nur theilweise, als beachtungswerth erscheinen dürften:

1) Die Mitglieder der neuen Centralgewalt vereinbaren sich unter einander über die Zahl, die Beschaffenheit und die Größe derjenigen Kriegsschiffe, welche jede der drei Staatengruppen des deutschen Bundes — Oesterreich, Preußen und die reindeutschen Staaten — zur deutschen Kriegsflotte zu stellen haben; und möchten diese drei Contingentsleistungen in jener Reihenfolge mit I., II. und III. Division zu benennen seyn.

2) Da sich die Thätigkeit der deutschen Kriegsflotte — insoweit dazu die drei Divisionen in deren Gesammtheit oder nur Theile der drei Divisionen aufgeboten werden — wenigstens der Regel nach nur auf den Schutz des deutschen Handels in entfernten Meeresstrichen, sowie auf die Erwerbung von Colonien und deren sodannige Erhaltung wird beziehen können, so wird es wohl der großmächtlichen Stellung und dem Interesse Preußens entsprechend seyn, sein Flottencontigent trotz seines geringeren Seehandels, in einem größeren Umfang, als das Contingent der reindeutschen Staaten auftreten zu lassen, wogegen Oesterreich wohl geneigt seyn dürfte, wegen der bedeutenden Ausdehnung seines Handels und da seine ansehnliche Kriegsmarine solches zuläßt, seinem Flottencontingent eine bedeutende Stärke zu geben.

3) Jede der drei Flottendivisionen hat ihren besonderen Befehlshaber; und es wird bei deren Vereinigung der Oberbefehlshaber (Admiral) abwechselnd von dem einen oder dem anderen Großstaat gestellt.

Ist — so lange es sich nicht von der Vertheidigung der Küsten der Nord- und Ostsee handelt (siehe die folgende Nr. 4) die III. Division zu irgend einem sonstigen Behufe nur mit der I. oder der II. Division vereinigt, so stellt derjenige Großstaat, welchem die betreffende Division angehört, den Oberbefehlshaber über die beiden vereinigten Divisionen.

In dem letzteren, wie in dem ersteren Falle ist der betreffende Oberbefehlshaber der Centralgewalt untergeordnet.

4) So lange nicht die Bundes-Kriegsflotte vereinigt ist, wird die III. Flotten-Division im Frieden ihrer Ausbildung wegen und im Kriege zum Behufe ihrer Beihülfe zur Vertheidigung der deutschen Küsten an der Nord- und Ostsee dem Admiral der preußischen Flotte untergeordnet; und dürfte im Frieden die besagte Division zeitweise von demselben Admiral, außerdem aber auch zuweilen von einem österreichischen Admiral zu inspiciren seyn.

5) Alle mit der Erwerbung und dem Unterhalt der III. Flottendivision verbundenen Kosten werden von den reindeutschen Staaten bestritten; und werden die betreffenden Beträge nach der neuen Matrikel auf die einzelnen Staaten repartirt.

6) Die Construction der Schiffe und der Geschütze der III. Division, die ganze Einrichtung und Ausstattung der Schiffe, sowie die Bewaffnung der Officiere und der Mannschaften dieser Division müssen den darüber bereits in Preußen bestehenden Normen ganz entsprechend seyn.

7) Hinsichtlich der Bekleidung der Officiere und der Mannschaften muß in der III. Division eine völlige Uebereinstimmung bestehen; die Gradabzeichen aber müssen den in der preußischen Flotte bestehenden entsprechen.

8) Während bei der I. und der II. Flottendivision, so lange dieselben im Bundesdienste verwendet sind, wohl neben der deutschen Flagge auch noch die Flagge des betreffenden Großstaates geführt werden wird, darf bei der III. Flottendivision — da sie ein Gemeingut aller reindeutschen Staaten ist — stets nur ausschließlich die deutsche Flagge geführt werden.

9) Die bei der preußischen Flotte bestehenden Signale und Commandowörter werden von der III. Flottendivision einst-

weilen auf so lange angenommen, bis eine Vereinbarung hierüber für die gesammte Bundes-Kriegsflotte zu Stande gebracht worden seyn wird.

10) Die Bemannung der III. Flottendivision wird von den reindeutschen Küstenstaaten nach einem zu bestimmenden Verhältniß gestellt, und wird solche wohl, namentlich für den Anfang, vorzugsweise aus den betreffenden Handelsflotten zu entnehmen seyn. Die hiernach zur besagten Division gestellten Mannschaften werden von den betreffenden Staaten an ihrer Contingentsleistung für das Bundesheer in Abzug gebracht.

11) Die Administration der III. Flottendivision, namentlich alles, was auf die richtige Ausführung des Baues oder die sonstige Erwerbung der Schiffe, das Geschützwesen, den Unterhalt des Materials und der Mannschaft, die Vollzähligaltung der letzteren, das Gerichtswesen 2c. 2c. der Flotte Bezug hat, wird einem aus drei Mitgliedern bestehenden Kriegsmarinerath, mit dem Sitze zu Hamburg, übertragen, dessen vorsitzendes Mitglied von Hannover gestellt wird, während die zwei weiteren Mitglieder von den sechs anderen Küstenstaaten gewählt werden.

12) Diejenigen fünf Mitglieder der Centralgewalt, welche dieser nach der Annahme unter der Nr. III. von Seiten der Mittelstaaten angehören würden, bilden zugleich für die III. Flottendivision die höchste Seebehörde, der denn auch der Kriegsmarinerath untergeordnet seyn wird. Die Ernennung der Officiere und Beamten derselben Division wird auf den Vorschlag des Befehlshabers dieser Division von der eben erwähnten höchsten Seebehörde vollzogen.

Daß übrigens in dieser höchsten Seebehörde, sowie überhaupt jedesmal dann, wenn die fünf Repräsentanten der reindeutschen Staaten in der Centralgewalt wegen solcher Angelegenheiten, welche nur diese Staatengruppe allein betreffen, zusammenzutreten haben, bei diesem Zusammentritt Bayern den Vorsitz zu führen hat, wird wohl als sich von selbst verstehend zu betrachten seyn.

13) In allen an der Meeresküste belegenen deutschen Staaten dürfte die Anordnung zu treffen seyn, daß die von nun an daselbst für den Dienst zur See zu erbauenden größeren Handelsschiffe so construirt werden müssen, um solche erforderlichen Falles alsbald in Kriegsschiffe verwandeln zu können.

Zum Schluß der die deutsche Flotte zum Gegenstand habenden Nr. VI. glauben wir noch anführen zu sollen, daß nach der in Melbourne erscheinenden deutschen Zeitung „Germania“ vom 6. September 1861 von den dortigen Deutschen eine Geldsammlung für jene Flotte veranstaltet worden und der sich hierbei ergebene Betrag dem Nationalverein in Deutschland vom „Comité der Deutschen in Victoria“ mit einer Adresse zugesandt worden ist, in welcher die in Australien befindlichen Deutschen ihr Programm mit folgenden Worten niedergelegt haben:

„Wir wollen mit Euch die Einheit der ganzen Nation! Ein ganzes Deutschland, nicht ein halbes, nicht ein Kleindeutschland! Wir wollen wie Ihr, den Einheitsstaat oder die neu zu schaffende Centralgewalt nicht erkaufen mit dem Verluste auch nur des kleinsten Theiles des Bundesgebiets, noch viel weniger mit dem Verluste großer, von Millionen deutscher Männer bewohnter Provinzen. — Die Idee eines deutschen Reiches ohne die deutschen Länder Oesterreichs erscheint uns als Hochverrath an der Nation, an dem wir uns nicht betheiligen wollen, den mit Wort und That zu bekämpfen wir für eines jeden redlich gesinnten Deutschen heilige Pflicht erachten.“

Hieraus ersieht man, daß die in Australien befindlichen Deutschen weit deutscher denken und fühlen, als gar viele in Deutschland lebende entnationalisirte Deutsche, welche in ihrem blinden Wahn unser großes Gesammtvaterland zu zerreißen trachten, um es in zwei Theile zerfallen zu lassen!

VII. Schluß.

Den Schlußstein des aufzuführenden Reformgebäudes wird jedenfalls die Realisirung der in Aussicht stehenden Einigung Oesterreichs mit dem bestehenden deutschen Zollverein bilden; und erlauben wir uns diejenige Stelle des von uns verfaßten Artikels „Der Suez-Canal und die Zolleinigung mit Oester-

reich" in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 1. Februar 1858, welche sich auf diese Einigung bezieht, nachstehend anzuführen:

„Nachdem schon die seitherigen Einigungen im deutschen Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Münzwesen ein so glückliches Resultat herbeigeführt haben, und, während eine deutsche Wechselordnung bereits besteht, ein deutsches Handelsgesetzbuch voraussichtlich noch in der ersten Hälfte dieses Jahrs in's Leben treten wird, erscheint es als sehr wünschenswerth, daß auf dem Wege solcher Einigungen muthig vorgeschritteu, und daß namentlich auch in allen Theilen des Heerwesens die möglichste Uebereinstimmung — insoweit eine solche ohne Beeinträchtigung der Souveränetät der größeren Bundesstaaten nur immerhin als ausführbar erscheinen kann — recht bald herbeigeführt werde, so wie daß demnächst in ganz Deutschland nur eine Münze bestehen möge."

„Was sodann weiter jedem Deutschen, der für die Größe und das Ansehen seines Gesammtvaterlandes ein empfängliches Herz hat, ganz besonders erwünscht seyn muß, das ist die Realisirung eines deutschen Straf- und Civilgesetzbuchs, als wodurch erst der große deutsche Staatenbund seine rechte Weihe erhalten würde; und könnte hiermit, zur Erhaltung der Einheit in der Rechtsprechung bei Anwendung der Gesetze, über welche der deutsche Bund sich vereinbart hat, die Errichtung eines gemeinschaftlichen Cassationsgerichtshofs verbunden werden."

„Allen diesen so wichtigen Einigungen würde aber erst die in Aussicht stehende völlige Einigung Oesterreichs mit dem deutschen Zollverein die Krone aufsetzen, und würden diejenigen Bundesstaaten, welche etwa aus Sonderinteresse der Realisirung dieses Vorhabens entgegentreten wollten, sich nicht nur am deutschen Gesammtvaterlande, sondern auch an dem materiellen Wohl der Angehörigen dieser Staaten um so mehr auf das ärgste versündigen, als die Proclamirung des freien Handelsverkehrs unter einer Bevölkerung von 72 Millionen Seelen für die betreffenden Staaten die Quelle der segensreichsten Zukunft seyn wird. Jedenfalls wird erst durch diese Zolleinigung der große mitteleuropäische Staatenbund den festesten Kitt erhalten, da er von da an nicht mehr bloß durch ein politisches, sondern auch durch ein sehr gewichtiges materielles Band zusammengehalten wird."

„Was nun insbesondere die so oft wiederholte Besorgniß anbelangt, als ob Preußen aus Eifersucht auf die andere deutsche Großmacht der fraglichen bereits ausbedungenen Zolleinigung doch noch zuletzt entgegentreten könnte, so dürfte diese Besorgniß um so mehr nur auf einer hämischen Beschuldigung beruhen, als jener Staat — mit

Rücksicht darauf, daß keine der beabsichtigten beiden großen Zollgruppen der andern untergeordnet werden soll — mit dem zollverbundenen Oesterreich namentlich dann vollkommen ebenbürtig bleiben würde, wenn vor der besagten Zolleinigung die große Anomalie, wornach im deutschen Zollverein ohne Stimmeneinhelligkeit kein Beschluß gefaßt werden kann, in der Art beseitigt wird, daß zur Fassung eines Beschlusses die Zustimmung von drei Vierteln der betreffenden Staaten jenes Vereins, unter der Voraussetzung, daß sich Preußen unter der Mehrheit befindet, erforderlich ist. Der letztere Vorzug dürfte aber diesem deutschen Großstaat nicht nur seiner Größe wegen, sondern auch zugleich aus dem Grund gebühren, weil man vorzugsweise ihm das Daseyn des Zollvereins*) zu verdanken hat."

„Als sich von selbst verstehend möchte es übrigens zu betrachten seyn, daß nach Realisirung jener großen Zolleinigung die beiden Mecklenburg und die Hansestädte, bezüglich ihres Handelsverkehrs mit dem deutschen Gesammtvaterland, nicht mehr in ihrer bisherigen Sonderstellung beharren dürfen, sondern sich — unter den, den Welthandel der Hansestädte möglichst wenig beschränkenden Modificationen — dem deutschen Zollverein anschließen müssen."

Was dagegen die Bundesreform an und für sich betrifft, so können wir uns nur — wie dieß bereits im Eingang der gegenwärtigen Schrift geschehen — wiederholt dahin aussprechen, daß eine weitere Verschiebung dieser so dringend gebotenen Reform eine arge Versündigung an Deutschland involviren würde, welcher Versündigung sich Diejenigen, welche hierbei vorzugsweise mitzusprechen haben, am meisten schuldig machen dürften.

Daß jedoch einer jeden Bundesreform — es mag nun solche ausfallen, wie sie nur immer wolle — die Bedingung zu Grund gelegt werden muß, daß die im Art. 36 der Wiener Schlußacte ausgesprochene Garantie, unter Beibehaltung des Art. 46 derselben Acte, auch auf die außer dem Bunde belegenen Besitzungen der beiden deutschen Großstaaten ausgedehnt wird, erscheint als eben so natürlich, wie dringend geboten; wie denn auch alle bisher aufgetauchten Reformprojecte diese Garantieleistung als sich von selbst verstehend erkannten. Ja, es würde, unserer Ansicht nach, eine Bundesreform

*) Der Grund zum nunmehrigen deutschen Zollverein wurde durch den Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen (1828) gelegt, wobei der Regierung dieses Großherzogthums, insbesondere dem Staatsminister Freiherrn du Thil, das Verdienst der Initiative gebührt.

ohne diese Grundbedingung, namentlich nach den im Jahr 1859 gemachten Erfahrungen, an das Gebiet des Lächerlichen streifen.

Aber auch ganz abgesehen von der Vornahme einer Bundesreform erachten wir es als eine absolute Nothwendigket, daß die fragliche Garantieleistung so bald, als nur immer thunlich, im wohlverstandenen Interesse von ganz Deutschland durch Bundesbeschluß ausgesprochen werden müsse.

Diese Nothwendigkeit hatten wir bereits vor 5 Jahren in dem Artikel „Zur italienischen Frage" in der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 7. Juni 1856 dargethan, und wollen wir, indem wir auf den Inhalt dieses Artikel hiermit Bezug nehmen, nur noch anführen daß wir darin schon damals darauf hingewiesen hatten, daß bei einem von Sardinien im Verein mit Frankreich unternommenen Angriff auf das lombardisch-venetianische Königreich die von Seiten des deutschen Bundes Oesterreich zu gewährende „Hülfeleistung nicht nur als eine moralische Verpflichtung, sondern auch als ein Gebot der Selbsterhaltung betrachtet werden müsse."

Wäre unser damaliger, dem wahrhaften Interesse des deutschen Bundes so sehr entsprechender Rath befolgt und die besagte Garantieleistung schon zu jener Zeit offen ausgesprochen worden, so würde, aller Wahrscheinlichkeit nach, der besagte, drei Jahre später wirklich erfolgte Angriff gar nicht zur Ausführung gekommen seyn, das nicht-österreichische Deutschland würde das, was zu dieser Zeit von seiner Seite unterlassen wurde, jetzt nicht tief zu bereuen haben und unser deutsches Vaterland würde dem Ausland gegenüber geachtet dastehen, was leider dermalen, gerade jener Unterlassungs-Sünden halber, nicht der Fall ist.

Ueber denselben Gegenstand hatten wir uns sodann später namentlich auch in der Allgemeinen Militärzeitung vom 29. September 1860 im Schluß des schon früher erwähnten Artikels „Ueber die neuere Wendung in der Bundeskriegsverfassungs-Frage" ausgesprochen, und lautet das dort Angeführte so:

„Schließlich erlauben wir uns noch ein Desiderium zur Sprache zu bringen, das mit dem Vorhergehenden in nahem Zusammenhang steht:

„Durch officiöse Broschüren und Zeitungsartikel, sowie durch sonstige Manifestationen sind wir aus Paris und aus Turin genügend darüber belehrt — und man müßte blind seyn, wenn man noch daran zweifeln wollte — daß, wenn die beiden Sicilien und der

Kirchenstaat mit Sardinien wirklich vereinigt seyn werden, dieses dafür Ligurien und die Insel Sardinien an Frankreich abtreten wird, und daß, wenn der König Victor Emanuel überdieß auch noch das Venetianische erobern sollte, Frankreich als Compensation für die damit erzielte italienische Einheit das linke Rheinufer in Anspruch nehmen wird. Deutschland hat daher ein doppeltes Interesse daran, daß ihm das Venetianische mit seinem für die deutsche Südgrenze so hochwichtigen Festungsviereck erhalten bleibe."

„Wenn man sich nun bisher dem Glauben hingeben durfte, daß nach der Teplitzer Verabredung jedweder Angriff auf das Venetianische einem Angriff auf das eigentliche Bundesgebiet gleichgeachtet werden soll, und mithin auch bei jenem Angriff für den Bund der Stand des Krieges (Art. 39 der Wiener Schlußacte) einzutreten habe, so wird diese Hoffnung sehr geschwächt, wenn, wie neuerlich behauptet wird, die Mitbetheiligung des Bundes nur für den Fall stattfinden soll, daß Sardinien bei dem ersterwähnten Angriff von Frankreich unterstützt wird. Sollte sich nun diese Behauptung als wahr erweisen, so würden wir — wenn Sardinien in Vereinigung mit dem ganzen übrigen Italien, ausschließlich des Venetianischen, den fraglichen Kampf ohne Unterstützung von Seiten Frankreichs beginnen sollte — eine Wiederholung der traurigen Rolle erleben, welche Deutschland im vorigen Jahre gespielt und die den Verlust der Lombardei für Oesterreich, mithin für das gesammte Deutschland zur Folge gehabt und Sardinien zum Grenznachbar des deutschen Bundes gemacht hat. Ja, Deutschland müßte unter dem wohlverdienten Gespötte des übrigen Europas vor Scham vergehen und würde den Vorwurf der Feigheit auf sich laden, wenn es abermals neutral bleiben wollte bei einem für seinen Bundesgenossen mit so schweren Opfern an Geld und an Menschen verbundenen Kampfe, der so leicht vermieden werden könnte, wenn nur das übrige Deutschland eng mit Oesterreich zusammenhalten wollte."

„Wir zweifeln zwar nicht daran, daß Oesterreich schon von selber mit Sardinien fertig werden wird; andererseits darf aber auch nicht verkannt werden, daß jener Großstaat dabei immerhin einen sehr schweren Stand haben dürfte, da er es mit einem Staate zu thun haben wird, der es in Folge der durch die französische Proclamation vom 3. Mai 1859 provocirten und anerkannten Revolutionirung von ganz Italien bis zu einer Bevölkerung von 23 Millionen — die also diejenige Preußens um 6 Millionen übersteigt — gebracht hat, und mit einer Flotte, welche mehr als doppelt so groß ist, wie

diejenige Oesterreichs; mit einem Staate, der fortwährend von Frankreich nicht nur mit Geld hinreichend unterstützt wird, sondern von da her auch beträchtliche Waffen- und Munitionsvorräthe bezieht, um damit die von Sardinien aus nach den beiden Sicilien zur Revolutionirung dieses Staats entsendet werdenden Freiwilligencorps versehen zu können, was alles bekanntlich nach dem neuesten Völkerrecht nicht als Intervention betrachtet werden darf."

„Nehmen wir nun zunächst an, daß Oesterreich, allerdings erst nach harten Kämpfen, jenen Angriff abwehrt, so würde, wenn es seinen Sieg verfolgen und die Lombardei wieder erobern wollte, dieß — und es würde Blödsinn seyn, wenn man daran zweifeln wollte — die augenblickliche Intervention Frankreichs zur Folge haben; während, wenn sich hierbei Oesterreich mit der bloßen Abwehr begnügen wollte, dieser Staat durch fortgesetzte Angriffe von Seiten Sardiniens endlich so geschwächt seyn würde, daß schon aus diesem Grunde von seinem Beistande bei der unausbleiblichen Lösung der Rheinfrage keine Rede seyn könnte."

„Bleibt dagegen Sardinien der siegende Theil — und wer möchte bei den launigen Wechselfällen des Krieges die Unmöglichkeit dieses Sieges verbürgen wollen, zumal da das angreifende Heer durch die Revolutionäre aller Länder verstärkt und im Geheimen durch Frankreich mit den sonstigen Streitmitteln versehen werden wird — so geht das Venetianische mit seinem Festungsviereck für Oesterreich, mithin für Deutschland verloren; und es wird jener Großstaat durch die vorausgegangenen Kämpfe in der Art erschöpft seyn, daß dann in dem besagten Falle von seinem Beistand nur umsoweniger die Sprache wird seyn können, das nichtösterreichische Deutschland mithin allein den von Frankreich in Verbindung mit dem gesammten Italien unternommenen Angriff auf den Rhein abzuwehren haben wird."

„Je mehr es nun hiernach Deutschland nur zu sehr großem Nachtheil, ja nur zu wahrscheinlich zu seinem Verderben gereichen kann, wenn der deutsche Bund bei dem besagten Angriff auf das Venetianische abermals, wie im vorigen Jahre, neutral bleiben wollte, und je weniger diese Neutralität mit seiner Ehre vereinbarlich seyn dürfte, um desto mehr muß der Bund von allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln Gebrauch machen, um wo möglich jenen Angriff zu vereiteln."

„Dieser so wichtige Zweck kann aber wohl mit Leichtigkeit dadurch erzielt werden, wenn durch Bundesbeschluß ganz offen ausgesprochen wird, daß auch der von Frankreich nicht unter-

stützte, von dem nichtösterreichischen Italien unternommene Angriff auf das Venetianische vom Bunde als ein Kriegsfall betrachtet werden soll, und wenn dieser Beschluß selbst für den Fall gefaßt wird, daß Oesterreich, in dem edlen Selbstbewußtseyn seiner Kraft, die Erklärung abgegeben haben sollte, diesen Kampf ohne die Beihülfe des Bundes bestehen zu wollen."

„Welches traurige Armuthszeugniß würde sich doch Deutschland ausstellen, wenn es aus bloßen Rücksichten gegen das minder mächtige Frankreich auch bei jenem Kampfe — der, wie er auch immer ausfallen möge, jedenfalls Deutschland nur zu großem Schaden gereichen kann — selbst auf die Gefahr hin, daß dabei Oesterreich unterliegen könnte, wieder ruhiger Zuschauer bleiben und nicht dem Bundesgenossen den wirksamsten Beistand leisten wollte, während doch nicht entfernt ein Zweifel darüber bestehen kann, daß bei einem Angriff Oesterreichs auf Sardinien dieses sich des unverzüglichen Beistandes Frankreichs zu erfreuen haben würde."

„Die fragliche Beschlußfassung möchte aber — auch ganz abgesehen davon, daß die Behauptung des Venetianischen mit seinem Festungsviereck zur Ehrensache für Deutschland geworden ist — schon um deßwillen als sehr empfehlungswerth erscheinen, weil wohl mit der größten Bestimmtheit angenommen werden kann, daß es dann gar nicht zu dem besagten Angriff kommen wird; denn wenn schon der, ohne die offenkundige Theilnahme Frankreichs, von dem nichtösterreichischen Italien auf den hinsichtlich der Bevölkerung beinahe doppelt so großen österreichischen Kaiserstaat unternommene Angriff als thöricht betrachtet werden müßte, so könnte dieses Unternehmen, wenn dabei diesem Kaiserstaat auch noch der deutsche Bund zur Seite steht, nur als ein Act des Wahnsinns erscheinen. — Daß aber Deutschland, wenn Frankreich dem besagten Bundesbeschluß entgegentreten und an dem Angriff auf das Venetianische theilnehmen wollte, zwei Staaten (England und Rußland), welche in ihrer bisherigen Verblendung alles in Italien ruhig gewähren ließen, auf seiner Seite haben würde, dürfte bei dem von ihnen endlich erkannten wahren Bedürfniß ihrer eigenen Politik wohl kaum zu bezweifeln seyn; wie denn auch noch weiter anzunehmen seyn möchte, daß in diesem Falle die Niederlande, Belgien und die Schweiz um so mehr gemeinschaftliche Sache mit Deutschland machen würden, als bei einem Unterliegen Deutschlands auch für diese drei Staaten das letzte Stündlein geschlagen haben dürfte."

„Jedenfalls kann nach allem dem, was in neuester Zeit in Sardinien, und zwar selbst von den dortigen höchststehenden Staatsmännern mehrfach ganz offen ausgesprochen worden ist, kein Zweifel darüber bestehen, daß von dort aus das Venetianische arg bedroht ist; und es tritt daher für den Bund nach Artikel 47 der Wiener Schlußacte die Verpflichtung ein, hierüber möglichst bald in Berathung zu treten, um — wenn in jener Bedrohung, wie solches vernunftgemäß nicht anders zu erwarten ist, Gefahr für das Bundesgebiet erkannt wird — unverzüglich die gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaßregeln zur Ausführung bringen zu lassen."

„Daß dann der Befehlshaber der vom Bunde zur Hülfeleistung zu stellenden Truppenabtheilung, der Einheit des Oberbefehls auf einem und demselben Kriegstheater wegen, dem Oberbefehlshaber der österreichischen Armee im Venetianischen unterzuordnen seyn würde, dürfte wohl als sich von selbst verstehend anzunehmen seyn."

„Wenn Deutschland bei einem Angriff auf Belgien oder die Schweiz — ehrenhalber und in seinem wohlverstandenen Interesse — nicht neutral bleiben kann, so muß dieß bei einem Angriff auf das Venetianische oder auf Posen — aus denselben Gründen, hier aber auch schon der Bundesgenossenschaft wegen — in noch weit höherem Grade der Fall seyn."

„Möchte doch Deutschland aus der vom Grafen Persigny zu St. Etienne gehaltenen Rede die Belehrung entnehmen, welche mächtige Stellung dasselbe, auch in Ermangelung der politischen Einheit, zu behaupten vermag, wenn nur die verschiedenen deutschen Staaten — ganz besonders aber die beiden Großstaaten — unter sich einig seyn wollen!"

Hieran anreihend fügen wir noch die nachbemerkte Stelle aus dem Artikel „Die Folgen einer Geltendmachung des Nationalitätsprincips" im Mainzer Journal vom 15. Juni 1861 bei, worin wir uns über die wirklich bestehende Sachlage so ausgesprochen haben:

„Ein ferneres Machtgebot des französischen Imperators besteht darin, daß bei dem von ihm förmlich sanctionirten Angriff Sardiniens und der Revolution auf das Venetianische Oesterreich wieder isolirt bleiben soll und ihm von keiner Seite, auch nicht von seinen natürlichen Bundesgenossen, Beistand geleistet werden dürfe. Wenn dieser Angriff vorerst noch verschoben bleiben muß, so geschieht dies nur darum, weil wegen des zerrütteten Zustandes der beiden Sicilien Sardinien dermalen keinen Krieg zu führen vermag. Unter-

dessen wird aber doch ein aus vier Divisionen bestehendes Freicorps unter eben so vielen Divisionsgeneralen gebildet, dessen Hauptrepräsentanten eine ungarische und eine polnische Legion sind. Und während Garibaldi in einem am 1. Mai an Mieroslawski gerichteten Schreiben sagt: „Der entscheidende Kampf für die unterdrückten Nationalitäten naht heran, aber Niemand kann genau die Stunde bestimmen," und an dessen Schluß anführt, daß, wie der Letztere und seine Freunde bereit seyen, ihr Leben für Italien hinzugeben, der Erstere und die Seinigen das Nämliche für Polen thun werden, — befindet sich dermalen Kossuth abwechselnd in Turin und auf der Insel Caprera, um das Nöthige für Ungarn vorzubereiten."

„Und diesem ekelerregenden Getriebe sehen die anderen Großmächte mit einer Langmuth zu, die man bewunderungswürdig nennen könnte, wenn sie nicht das entgegengesetzte Prädicat verdiente, während die Herrscher der vier bedrohten Großstaaten stets eingedenk seyn müssen, daß — wenn sie, wie solches vom Standpunkt der Legitimität aus anzunehmen ist, von Gottes Gnaden in ihr Herrscheramt eingesetzt sind, ihnen von der Vorsehung auch das Wächteramt über Europa übertragen ist, und sie hiernach verpflichtet sind, solchen Anmaßungen und völkerrechtswidrigen Bestrebungen in Gemeinschaft entgegen zu treten."

„Höchst unklug würde es aber seyn, wenn die Großstaaten in ihrer bisherigen Lethargie auch ferner verharren und in aller Gemüthsruhe abwarten wollten, bis Sardinien so weit erstarkt ist, um den Angriff auf das Venetianische zu beginnen und bis dieses, zuletzt mit französischer Beihülfe erobert ist, damit dann Napoleon III. im Verein mit dem gesammten Italien die von seinem Oheim auf ihn überkommene Mission um so leichter zur Ausführung bringen kann. Es würden dann die kommenden Ereignisse ganz gewiß in der Art sich gestalten, wie wir schon vor zwei Jahren (im April 1859) in der Allgemeinen Zeitung in einem Artikel über „das Nationalitätsprincip und die Verträge" vorausgesagt haben."

„Es dürfte daher auch für die besagten vier Großmächte ihrer Selbsterhaltung wegen uud um endlich unserem Welttheile die Segnungen des Friedens wieder zu verschaffen, eine gebotene Pflicht seyn, sich sobald als nur immer thunlich — und den gegenwärtigen Moment der Erlahmung Sardiniens benützend — zu dem Zwecke eng unter einander zu verbünden, um jedem von nun an von Frankreich oder von Sardinien weiter zu machenden Annectirungsversuche nicht mit Noten, sondern mit den Waffen in der Hand entgegen-

zutreten. Erfolgt in diesem Sinne von Seiten der vier Großstaaten an Frankreich und an Sardinien eine bündige Erklärung, so wird dann eben so wenig von einem Angriffe auf das Venetianische oder auf die Rheingrenze, wie von einer Revolutionirung Ungarns oder Polens von Außen her weiter die Rede, der Friede wird vielmehr auf lange Zeit uud auf die wohlfeilste Art dem ganzen Welttheile erkauft seyn."

„Da Rußland, Oesterreich und Preußen zunächst und wesentlich dabei interessirt sind, daß ein unabhängiges Polen nicht zu Stande komme, so werden auch diese drei Staaten vorerst unter sich eine feste Allianz in dem besagten Sinne abzuschließen haben. Dann wird auch England seine Krämerpolitik aufgeben und sich diesem Bündnisse anschließen."

„Sollte jedoch Rußland vorziehen, sich nach der Girardin'schen Schrift zur Theilung Europa's mit Frankreich zu verbünden, — um sich bei dieser Theilung nach Girardin damit zu begnügen, daß es auf seinen dermaligen Besitzstand beschränkt bleibt und namentlich auch nicht den Besitz von Konstantinopel erlangt, sondern vielmehr nur die Freiheit erhält, alle Meere mit seinen Schiffen zu befahren, während es selbst diese Freiheit der Meere, nach dem mehr als naiven Bekenntnisse der Girardin'schen Schrift, nur aus dem Grunde erhalten soll, um „es zu verhindern, sich des Schlüssels der Dardanellen zu bemächtigen", so möge sich die in Rede stehende Allianz auf Oesterreich, Preußen und das übrige Deutschland beschränken. Auch einer solchen Allianz werden sich dann wohl nicht nur England, sondern auch Belgien und die Niederlande, im wohlverstandenen Interesse dieser drei Staaten, anschließen. Unzweifelhaft würde aber England sich niemals dazu verstehen, sich mit dem einen oder dem andern der beiden deutschen Großstaaten allein in eine Allianz einzulassen, und wenn in neuester Zeit eine Allianz Preußens, Englands, Belgiens und der Niederlande abermals zur Sprache gebracht worden ist, so gehört eine solche politische Combination um so mehr in das Reich der Lächerlichkeiten, als die Heere der drei Staaten des Festlandes, welche durch England nicht erheblich verstärkt werden könnten, nur zu bald durch das französische und sardinische Heer vernichtet seyn würden."

„Möge ein endlicher Entschluß in dieser brennenden Lebensfrage nicht so lange auf sich warten lassen, bis es zu spät ist!"

Unter den vorstehenden Umständen kann es denn auch wohl nicht als zweifelhaft erscheinen, daß allen diesen Gefahren einzig und

allein nur durch den möglichst baldigen Abschluß und die sofortige öffentliche Kundgebung der oben erwähnten Garantieleistung von Seiten des deutschen Bundes vorgebeugt werden kann, und daß, in Ermangelung dieser Garantieleistung oder auch nur bei einer weiteren Verschiebung derselben, Deutschland seinem nur zu wahrscheinlichen Verderben entgegeneilt.

Man müßte ja ganz blind seyn, wenn man nicht einsehen wollte, daß, wenn trotzdem, daß ein Angriff von Seiten Sardiniens auf das Venetianische ein offenbarer Treubruch an dem zwischen Frankreich und Sardinien einerseits und Oesterreich andererseits abgeschlossenen Züricher Frieden ist — gegen welchen Treubruch ganz Europa, wenn dieses nicht allzu altersschwach wäre, nicht nur protestiren, sondern vielmehr ein förmliches Veto einlegen müßte, da dieser Angriff nur zu gewiß einen allgemeinen Weltkrieg zur Folge haben wird — Sardinien zu dem besagten Angriff von Seiten Frankreichs in aller Form autorisirt worden ist, diese Autorisation — in Verbindung mit der gleichzeitig dem nichtösterreichischen Deutschland gegenüber ausgesprochenen, dieses so sehr demüthigenden Drohung — vernunftgemäß und nach allen von Paris aus in Broschüren, officiösen Blättern rc. erlassenen Kundgebungen nur den alleinigen Zweck haben kann, diesen Kampf wieder in Italien zu localisiren, um, wenn dieses Localisiren gelingt und in Folge davon das, hierbei abermals von seinen natürlichen Bundesgenossen verlassene Oesterreich von Sardinien unter Beihülfe Frankreichs besiegt worden ist, dann nach dem bekannten Princip, Einen nach dem Anderen zu schlagen, das linke Rheinufer in Anspruch zu nehmen.

Daß aber bei dem aus dieser Anspruchnahme entstehenden Kriege das dann ganz vereinigte Italien der Verbündete Frankreichs seyn wird, das hat erst noch bei dem am 10. November 1861 dem künftigen sardinischen Premierminister Ratazzi in Paris gegebenen Banket dieser am Schluß seiner Rede: „Wenn die Stunde schlägt, dann wird Frankreich sehen, wie Italien die Schuld der Dankbarkeit und die Pflichten der Solidarität verstand“ offen und klar ausgesprochen.

Was namentlich die Berechtigung Sardiniens, das nur dem in Italien vergossenen französischen Blute, dem General Garibaldi und dem schmählichsten Verrath, der jemals in der Weltgeschichte vorgekommen, mithin nicht eigenem Verdienst seinen dermaligen, noch sehr unsicheren Besitzstand zu verdanken hat, zur Anspruchnahme des Vene-

tianischen anbelangt, so erscheint solche als eine wahre Absurdität und es kann dann Frankreich mit demselben Recht den Besitz der Niederlande, Belgiens und des linken Rheinufers ansprechen; ja es kommt bei der letzteren Anspruchnahme sogar noch der Umstand mit in Betracht, daß diese Ländergebiete früher einmal vorübergehend dem ersten französischen Kaiserreich angehört hatten, während das Venetianische niemals zu Sardinien gehörte.

Wenn nun nach dem Obigen als ganz gewiß angenommen werden kann, daß nach der erwähnten Besiegung Oesterreichs die Reihe an die Lösung der Rheingrenze-Frage kommen wird, so ist es ja schon die eigene Selbsterhaltung, welche dem übrigen Deutschland die Verpflichtung auferlegt, bereits bei dem Angriff auf das Venetianische — mag dieser nun von Sardinien vorerst allein oder sogleich in Verbindung mit Frankreich unternommen werden — in Gemeinschaft mit Oesterreich in den Kampf einzutreten, und zwar um so mehr, als nach einem abermaligen Niederwerfen Oesterreichs das nichtösterreichische Deutschland für sich allein dem dann nur zu gewiß in Aussicht stehenden gemeinschaftlichen Angriff von Seiten Frankreichs und Sardiniens nicht zu widerstehen vermag.

Hierüber dürften aber wohl um so weniger Zweifel bestehen, als jeder dabei betheiligte Deutsche, wenn er sich frei von Selbstüberschätzung fühlt, diese Frage nur dahin beantworten kann, daß in dem fraglichen Falle — mit Rücksicht darauf, daß die Jenseite (mit ihren sechzig Millionen Einwohnern den diesseitigen vierunddreißig Millionen gegenüber stehend) über unverhältnißmäßig mehr Streitmittel und Ressourcen jeder Art*), als die Diesseite, zu verfügen haben wird, daß die diesseitigen des Krieges ganz unkundigen Heere solchen Truppen, die dann drei glücklich bestandenen Feldzügen beigewohnt haben, gegenüberstehen, sowie daß sich das sardinische Heer, die Neutralität der Schweiz nicht achtend, alsbald auf unsere durch keine Festungen geschützte linke Flanke werfen, dagegen auf unserer rechten Flanke Dänemark sich mit den angreifenden Heeren vereinigen wird — für die Diesseite kein glücklicher Erfolg, dieser vielmehr nur dann und zwar mit Zuversicht erwartet werden darf, wenn schon bei dem Angriff auf das Venetianische das gesammte Deutschland in den Kampf tritt.

---

*) Darunter namentlich eine sehr bedeutende Flotte.

Diesen Rücksichten dürfte denn auch noch der Umstand beizuzählen seyn, daß — wenn auch bei der gerechtesten Veranlassung zu einem Kriege disciplinirte Heere dem Rufe ihrer Kriegsherren vertrauensvoll entgegenzusehen haben — doch unsere deutschen Truppen nicht aus einer so gefühllosen Masse zusammengesetzt sind, daß sie sich nicht tief verletzt und beschämt gefühlt hätten, als sie vor zwei Jahren, durchaus kampfbereit, mit Gewehr bei Fuß ruhig zusehen mußten, wie unser Bundesgenosse durch den ungerechtesten Krieg, der jemals vorgekommen, hart bedrängt wurde, und daß, wenn sie auch bei dem bevorstehenden Angriff auf das Venetianische zu einer gleich passiven Rolle bestimmt seyn sollten, dieses nur sehr deprimirend auf den Geist jener Truppen einwirken könnte, zumal wenn sie nach dem abermaligen Unterliegen Oesterreichs — also wenn es zu spät ist — zu einem ungleichen Kampfe geführt werden sollen, der nach menschlicher Voraussicht dem übrigen Deutschland, mithin auch dessen Heeren nur zum Verderben gereichen kann*).

Es gehört keine Divinationsgabe dazu, es belehrt uns vielmehr der einfachste Menschenverstand, um einzusehen, daß Deutschland nur dann, wenn es sich aus seiner bisherigen Lethargie endlich ermannt, dem ihm außerdem drohenden sicheren Verderben zu entgehen vermag; ja es scheint beinahe, als ob die Vorsehung selbst so viele unverkennbare Anzeichen der kommenden Gefahr zu unserer Warnung vor unseren Augen erscheinen läßt.

Dieser Gefahr gegenüber giebt es aber nur Ein Mittel, und dieses besteht darin, daß ganz Deutschland eng und fest zusammenhält, um den kommenden Ereignissen gemeinschaftlich und mit Muth entgegenzutreten, und daß zum Zeichen dieses engen Zusammenhaltens die mehrbesagte Garantieleistung schon recht bald öffentlich ausgesprochen wird, als in welchem Falle Deutschland voraussichtlich von keiner Seite her einen Angriff zu erwarten haben wird, während, in Ermangelung dieser Garantieleistung, Deutschland sich mit offenen Augen in einen es verschlingenden Abgrund stürzt.

Eben so dringend nöthig, wie die besagte Garantieleistung, erscheint aber auch die Realisirung der von allen Parteien des

---

*) Im Sinn der drei vorhergehenden Absätze hatten wir uns bereits an einem anderen Ort ausgesprochen.

deutschen Volkes verlangten Bundesreform; und wenn nicht sehr bald von Seiten der deutschen Fürsten diesem allgemeinen Verlangen entsprochen wird, so steuert Deutschland, wenn nicht alle Zeichen trügen, der Revolution mit vollen Segeln entgegen, wo dann die Demokraten das neue Verfassungswerk in die Hand nehmen, solches aber wohl schwerlich auf das monarchische Princip gründen werden.

In der That befindet sich unser deutsches Vaterland — so lange nicht die fragliche Reform zu Stande gekommen seyn wird — durch seine völlige Zerfahrenheit*) und in Folge einer totalen Begriffsverwirrung so vieler seiner Angehörigen in einer höchst traurigen Lage. Deutschland, das, wenn seine beiden Großstaaten nur unter sich einig seyn wollten, ganz Europa gegenüber mit seinen 72 Millionen Einwohnern so mächtig dastehen würde, wird in seinem dermaligen jämmerlichen und zerklüfteten Zustand von seinen zurechnungsfähigen Bewohnern auf das innigste bemitleidet und von dem gesammten Ausland auf das gründlichste verachtet**), so daß man es sich nicht gerade zur Ehre anrechnen darf, ein Deutscher zu seyn.

Wenn man aber hiernach nicht wohl verlangen kann, daß bei den kommenden Ereignissen Ströme deutschen Blutes lediglich zu dem Behufe vergossen werden sollen, um, im Falle des Sieges, in denselben trostlosen Zustand zurückversetzt zu werden, so erscheint es als eine absolute Nothwendigkeit, die ersehnte Bundesreform vor dem Eintritt jener Ereignisse in's Leben treten zu lassen, damit die in den bevorstehenden Kämpfen dem Tode Geweihten vor ihrem Hinscheiden sich auch bewußt sind, für welchen hehren Preis sie ihr Leben hergeben; während jener Sieg nach dem Obigen nur für den Fall der alsbaldigen Realisirung der mehrbesagten Garan-

*) Von dieser großartigen Zerfahrenheit entwirft der im Dresdener Journal vom 5. August 1859 enthaltene Artikel der St. Petersburger Zeitung über die „Zustände Deutschlands" das treueste Bild.

**) Würde man es denn sonst wagen, im Ernste von einem Verkaufe des Venetianischen oder gar von dessen Austausch gegen Bosnien sprechen zu wollen, oder dem nichtösterreichischen Deutschland — trotz der ihm wegen seiner im Jahr 1859 beobachteten Neutralität von ganz Europa in so reichlichem Maaße zu Theil gewordenen Mißachtung — die entehrende Zumuthung zu machen, bei dem bevorstehenden, allem Völkerrecht zum Hohn unternommen werdenden Angriff auf den italienischen Besitzstand unseres Bundesgenossen abermals neutral bleiben zu sollen!

tieleistung allein als wahrscheinlich, ja als gewiß angenommen werden kann.

Sollte man sich jedoch namentlich zur fraglichen Garantieleistung nicht rechtzeitig entschließen und das nichtösterreichische Deutschland mithin bei dem Angriff auf das Venetianische abermals neutral bleiben wollen, so würde — da dessen Unterliegen in den sodannigen Kämpfen um die Rheingrenze für diesen Fall nach allem dem, was in dieser Beziehung vorstehend angeführt worden ist, als ganz gewiß zu betrachten seyn dürfte — es mit Rücksicht darauf, daß das in diesen Kämpfen vergossene deutsche Blut ganz unnütz vergeudet seyn würde, einerseits zwar allerdings im allerhöchsten Grade schimpflich und schmählich, andererseits aber — wegen der sonst ohne die geringste Aussicht auf einen glücklichen Erfolg, also ganz zwecklos dargebrachten schweren Opfer an Menschen, sowie an Hab und Gut — sicherlich am wohlfeilsten seyn, statt der besagten Kämpfe, mithin ohne Schwerdtstreich dem Verlangen unserer Nachbarn zu entsprechen, und somit das Venetianische nebst dem dortigen, für die deutsche Südgrenze so höchst wichtigen und darum auch Deutschland ganz unentbehrlichen Festungsviereck*) an Sardinien, das linke Rheinufer und, wenn darauf bestanden werden sollte, auch noch die Hansestädte dazu an Frankreich, Holstein und Lauenburg ganz an Dänemark, sodann das Großherzogthum Posen nebst denjenigen Theilen von Ost- und Westpreußen, welche früher zum Königreich Polen gehört haben, an die künftige polnische Republik**) abzutreten, um damit wenigstens für den verbleibenden, dann noch weit mehr als dermalen in sich zerklüfteten Rest vorerst noch ein kümmerliches und ehrloses Daseyn zu erkaufen.

---

*) Dessen Unentbehrlichkeit für Deutschland ist von allen Männern vom Fach zur Genüge dargethan worden, namentlich schon früher von Herrn von Radowitz, sodann in neuerer Zeit vom preußischen großen Generalstab, in zwei vom österreichischen Generalstabs-Hauptmann von Aresin verfaßten Schriften, in zwei aus sehr competenter Feder geflossenen Abhandlungen in der Army and Navy Gazette und sogar vom französischen Marschall Niel.

**) Möge man diese Hindeutung auf eine „künftige polnische Republik" nicht für Ironie halten, hierbei vielmehr den Sieg des demokratischen Princips bei den neuesten Wahlen zum preußischen Landtag vor Augen haben!

Möchte doch bei Denjenigen, welche in dem gegenwärtigen so kritischen Moment über das Geschick unseres deutschen Vaterlandes zu entscheiden haben, die vorliegende, sicherlich nur in der besten Absicht und im Interesse des gesammten Deutschlands verfaßte Schrift eine wohlwollende Aufnahme finden!

Geschrieben im November 1861.

Druck von C. W. Leske in Darmstadt.

Bechtold, Karl Philipp Ludwig <<von>>,

Zur Bundesreform-Frage

Darmstadt [u.a.] 1862